

# Informationsdienst Straffälligenhilfe

23. Jahrgang, Heft 3/2015

## Schwerpunktthema

### Jugendliche hinter Gittern

Hessische Studie zur Legalbewährung

Jugendstrafvollzug in freien Formen

Empfehlungen der Antifolterstelle  
zum Jugendarrest

Mädchen und junge Frauen  
im Arrest

außerdem:

Selbsttötung in der  
Untersuchungshaft verhindern

Rechtsprechung

Buchrezension



aus dem Projekt Risk Assessment



aus dem Projekt Risk Assessment

## SCHWERPUNKTTHEMA

### Jugend

<b>Offener Brief der BAG-S</b> In eigener Sache	4
<b>Renten- und Arbeitslosenversicherung</b> <b>Strafgefangener</b> Positionspapier von Caritas und KAGS	5
<b>Jugendstrafvollzug ermöglicht jungen</b> <b>Straftätern den Neustart in ein regelkon-</b> <b>formes Leben</b> Studie zur Legalbewährung	9
<b>»Nur dort, wo Beziehung gelingt, hat</b> <b>Erziehung eine Chance!«</b> Grenzen des Jugendstrafvollzugs	12
<b>Der Blick in den Arrest</b> Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besucht Jugendarrestanstalten	13
<b>Der Bundesjustizminister über Opfer-</b> <b>schutz und Jugendarrest in</b> <b>Rheinland Pfalz</b> Report aus Mainz	19
<b>»Nur wer sich kennt, kann gut</b> <b>kooperieren!«</b> Ein Gespräch über Vorurteile und Vernetzungsmöglichkeiten im Berliner Strafvollzug	22
<b>Jugendarrest für Mädchen und junge</b> <b>Frauen in Wetter</b> Einblicke in die Arbeit einer Übergangsmanagerin	23
<b>Wie der Anstoß für ein neues Leben</b> <b>gelingen kann!</b> Update: Mit Fußball zurück in die Ge- sellschaft	18

## SCHWERPUNKTTHEMA

### Jugend

<b>»Ich bekomme die Chance, mein Leben</b> <b>zu ändern«</b> Jugendstrafvollzug in freier Form – Opfer und Täter begegnen sich	22
<b>Beziehungsarbeit im Zwangskontext</b> Soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen beim DRK in Ludwigsburg	30
<b>Ein digitales Schulbuch?</b> <b>Die elis-Plattform im Strafvollzug</b>	31
<b>Der Umgang Amerikas mit Kriminellen</b> <b>und ungehorsamen Kindern hat sich</b> <b>als falsch erwiesen</b> Welche Strafe muss sein?	33
<b>Mit Kreide gegen den Dschihad</b> Rezension	35
<b>17. Schell Jugendstudie 2015</b> Zentrale Ergebnisse	36

## THEMEN

<b>Selbsttötung in der Untersuchungshaft</b> <b>verhindern</b> Suizidpräventionspreis für das Projekt »Risk Assessment«	45
<b>»Fast alle Knackis schreiben, ich auch.</b> <b>Hier ist mein neues Buch!«</b> Einblicke in die Welt hinter Gittern	47
<b>Der neue Vorstand der BAG-S</b>	50

## RUBRIKEN

<b>Editorial</b>	3
<b>Rechtsprechung</b>	38, 43
<b>Termine</b>	48
<b>Über uns</b>	50

### Impressum

#### Redaktion:

Eva-Verena Kerwien  
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)  
Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft für  
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585  
E-Mail: info@bag-s.de  
Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern  
Auflage: 1.300 Expl.  
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.  
Bezugsmöglichkeiten:  
Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement:  
15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene,  
Empfänger/innen von Sozialleistungen,  
Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschrif-  
ten: 7,50 Euro, (jeweils inkl. Versand),  
Schriftentausch nach Vereinbarung.  
Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben  
nicht unbedingt die Auffassung des Her-  
ausgebers wieder.  
Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt  
Eigentum des Absenders, bis es der/dem  
Gefangenen persönlich ausgehändigt  
wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei  
eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändi-  
gung darstellt, ist es dem Absender unter  
Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

**Wir danken dem Bundesministerium für**  
**Arbeit und Soziales für die freundliche**  
**Unterstützung.**

## Editorial



mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden arbeiten.

Friedhelm Sanker vom Bund der Strafvollzugsbediensteten in Deutschland stellt die Evaluation des hessischen Jugendstrafvollzugs vor. Er sieht in dieser Studie die Wirkung des Jugendstrafvollzugs bestätigt und weist darauf hin, dass der Vollzug noch dort Wirkung entfaltet, wo alle anderen Erziehungsmittel bereits versagt haben (S. 9). Werner Nickolai von der Katholischen Universität Freiburg kommentiert die hessische Studie (S. 12) und sieht die Ergebnisse zur positiven Wirkung des Jugendstrafvollzuges weiterhin kritisch. Einen Blick in den Arrest erhalten wir durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Diese hat 22 Jugendarrestanstalten besucht und stellt ihre Ergebnisse vor (S. 13). Der Kriminologe Christian Pfeiffer stellt seine Forschungsüberlegungen vor und beschreibt in seinem Beitrag eindrücklich, warum das Schlagen von Kindern durch Eltern und Lehrer dazu beiträgt, dass eine Gesellschaft besonders hohe Strafbedürfnisse und rassistische Tendenzen entwickelt (S. 33). Was eine Handy-App, Fußball und ein »Seehaus« mit Resozialisierung zu tun haben, erfahren Sie dann ab Seite 25. Selbstverständlich finden Sie in dieser Ausgabe auch wieder einige Berichte aus den Mitgliedsverbänden und Aktuelles zur Rechtsprechung. Etwas darf ich hier auch noch verraten: Die BAG-S plant in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ) eine Neuauflage der Broschüre »Wenn Jugendliche straffällig werden ...«. Das sind doch mal gute Neuigkeiten!

Ein herzliches Dankeschön geht auch an das Projekt »Risk Assessment« (S.45-46), das uns einige Bilder für diese Ausgabe zur Verfügung gestellt hat.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre mit wertvollen Diskussions- und Denkanstößen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gabriele Sauerermann  
Mitglied des BAG-S Vorstands

Jugendkriminalität ist ein universelles Entwicklungsphänomen – darin ist sich die Wissenschaft einig. Regeln zu brechen, gehört zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu. Das bedeutet, dass die meisten Jugendlichen irgendwann auch strafrechtliche Normen übertreten. Meist sind dies Bagatelldelikte. Nur eine sehr kleine Gruppe von jugendlichen Straftätern verübt einen großen Prozentsatz der Straftaten. Trotz rückläufiger Kriminalitätswirkung und dem Rückgang von Verurteiltenzahlen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, werden in Politik und Medien jedoch immer wieder die Verschärfung von Gesetzen, der Ausbau des Jugendarrests, längere Haftstrafen und der Ausbau der geschlossenen Heimerziehung gefordert. Und das, obwohl die Wirkungslosigkeit einer Strafverschärfung bereits 2006 im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht beschrieben und festgestellt wurde, »dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist« und es »bis heute keine Gruppe von Straftätern (gibt), für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.«<sup>1</sup> Statt härterer Strafen und neuer Sanktionsformen bedarf es dringend neuer Kooperationsformen, die gemeinsam von Jugendhilfe, Jugendstraffälligenhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie verantwortet werden.

Der Jugendarrest und die Jugendstrafe als jugendstrafrechtliche Sanktionsformen werden daher in dieser Ausgabe kritisch beleuchtet. Inwiefern kann Beziehung dort gelingen? Welche Grundbedingungen müssen erfüllt sein, wenn Jugendliche eine Jugendstrafe oder einen Arrest verbüßen? Welche Alternativen gibt es? Sie finden in dieser Ausgabe einige Fachbeiträge, außerdem erhalten Sie Einblicke in die praktische Arbeit von Personen, die

<sup>1</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 666 f.

## In eigener Sache Offener Brief der BAG-S

an die Justizministerinnen und Justizminister der Länder  
zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche  
Rentenversicherung anlässlich der 86. Justizministerkonferenz am  
12. November 2015 in Berlin

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg  
Herrn Minister Rainer Stickelberger  
Vorsitzender der Justizministerkonferenz  
Geschäftsstelle der 86. Justizministerkonferenz  
Schillerplatz 4  
70173 Stuttgart

Bonn, den 29.10.2015

Sehr geehrter Herr Stickelberger,  
sehr geehrte Justizministerinnen und Justizminister  
der Länder,

Gefangene, die während ihrer Haftzeit im Vollzug einer  
Arbeit nachgehen, sind bislang von der Rentenversiche-  
rung ausgeschlossen. Trotz geleisteter Arbeit werden ih-  
nen keine Rentenanwartschaften angerechnet. Bei kurzen  
Haftstrafen wirkt sich das in der Regel nur bescheiden auf  
die Höhe der Rente aus, bei mehrjährigen Freiheitsstrafen  
droht jedoch die dauerhafte Abhängigkeit von Transfer-  
leistungen sowie ein Leben in Armut im Alter.

Diese sozialrechtliche Schlechterstellung der Gefangenen  
gegenüber Menschen, die in Freiheit einer Berufstätigkeit  
nachgehen, ist nach unserer Auffassung justiz- und sozial-  
politisch nicht zu rechtfertigen. Der Ausschluss arbeiten-  
der Gefangenen aus der Rentenversicherung, bestraft sie  
doppelt: Auch nach verbüßtem Freiheitsentzug wirkt sich  
die Verurteilung auf die materiellen Lebensverhältnisse  
der Betroffenen im Alter und ggf. ihrer Angehörigen aus.

Straffällig gewordene Menschen werden durch die gel-  
tende Regelung durch die Verurteilung zu einer nicht nur  
kurzfristigen Freiheitsstrafe auf einen Platz am Rande  
der Gesellschaft verwiesen. Das erhöht die Rückfallwahr-  
scheinlichkeit und ist mit dem Wiedereingliederungsauf-  
trag des Strafvollzugs nicht vereinbar. Die Sicherung der  
Altersvorsorge durch geleistete Arbeit muss unabhängig  
davon gelten, ob Menschen eine Straftat begangen haben  
oder nicht. Dies ergibt sich auch aus dem Sozialstaatsge-  
bot und dem Gleichheitsgrundsatz.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe setzt  
sich seit ihrer Gründung dafür ein, die Hilfen für straffäl-  
lig gewordene Menschen zu verbessern und zu erweitern.

Wir fordern daher die Einbeziehung von Strafgefangenen  
in die gesetzliche Rentenversicherung, wie es der Bundes-  
gesetzgeber bei der Formulierung des Strafvollzugsgeset-  
zes bereits 1976/77 vor sah. Die Umsetzung scheiterte  
bislang an fiskalischen Vorbehalten der Länder, die einer  
gesetzlichen Regelung zustimmen müssen.

Zweifellos kann es bei einer Einbeziehung der arbeiten-  
den Gefangenen in die Rentenversicherung kurzfristig zu  
finanziellen Mehrbelastungen der Länderhaushalte kom-  
men. Dem stehen jedoch Kosteneinsparungen bei den  
staatlichen Transferleistungen für Rentner und deren An-  
gehörige gegenüber. Des Weiteren könnten Erträge aus  
der Gefangenenarbeit dafür eingesetzt werden, Mehrbe-  
lastungen auszugleichen.

Verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte, wie das  
Gebot der Gleichheit, dürfen, gerade wenn es um Gefan-  
gene geht, nicht länger durch den Hinweis auf angespann-  
te Länderhaushalte ausgehebelt werden. Die Bundesar-  
beitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe fordert daher die  
Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Einbeziehung von  
Gefangenen in die Rentenversicherung.

Wir erwarten von der Justizministerkonferenz, dass sie die  
gesetzliche Rentenversicherung für Gefangene ohne wei-  
tere Verzögerungen auf den Weg bringt und der Bundes-  
regierung ein Signal gibt, entsprechende Änderungen im  
SGB VI vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Engels

Vorsitzende

## Position zur Renten- und Arbeitslosenversicherung Strafgefangener

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe  
Deutscher Caritasverband e.V.

### A. Vorbemerkung

Die meisten Strafgefangenen und  
jugendlichen Untersuchungshäftlinge  
unterliegen einer gesetzlichen Arbeits-  
pflicht (vgl. § 41 Bundesstrafvollzugs-  
gesetz und die Strafvollzugsgesetze der  
Länder). Nach dem Konzept des Straf-  
vollzugsgesetzes ist die Zuweisung von  
Arbeit ein wichtiges Mittel auf dem Weg  
zur Resozialisierung.

Derzeit befinden sich durchschnittlich  
63.207 Gefangene und Verwahrte in  
deutschen Justizvollzugsanstalten.<sup>1</sup> Öff-  
entlich zugängliche Daten über die Be-  
schäftigungsquote Gefangener liegen  
nicht in allen Bundesländern vor. Die Be-  
schäftigungsquote lag in Niedersachsen  
beispielsweise bei 77,73 Prozent<sup>2</sup>, die in  
Bayern bei 50,6 Prozent<sup>3</sup>.

Obwohl also die meisten Gefangenen  
arbeiten<sup>4</sup>, sind nach der derzeitigen  
Gesetzeslage Strafgefangene zwar aus-  
drücklich in die Unfall- und Arbeitslo-  
senversicherung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2  
des SGB VII, § 26 Abs. 1 Nr. 4 des SGB  
III), nicht aber in die Rentenversicherung  
einbezogen.<sup>5</sup>

Weiterhin zählt die Bundesagentur für  
Arbeit seit Herbst 2012 die versiche-  
rungspflichtigen Arbeitstage im Vollzug  
neu. Seither werden für Arbeit im Voll-  
zug in einem Jahr deutlich geringere An-

1 Davon 7.850 Menschen im offenen Vollzug;  
Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und  
Verwahrten, Stand 2015  
2 Im April 2014, [http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=3745&article\\_id=125883&psmand=13](http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3745&article_id=125883&psmand=13)  
3 In Bayern im Jahr 2011, <http://www.justizvollzug-bayern.de/IV/Aufgaben/Behandlung/Arbeit>

4 Aufgrund des Alters (über 65), Krankheit, aus  
Mangel an Arbeitsplätzen und teilweise auch wegen  
Arbeitsverweigerung arbeitet ein Teil der Häftlinge nicht.  
5 Gefangene, die als sogenannte echte Freigänger in  
einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der  
Strafanstalt stehen (§ 39 Absatz 1 StVollzG), unterliegen  
der vollen Versicherungspflicht und damit dem vollen  
Versicherungsschutz.

sprüche in der Arbeitslosenversicherung  
erworben, als bei anderen Arbeitsver-  
hältnissen.

Der Deutsche Caritasverband (DCV)  
spricht sich zusammen mit seiner Ka-  
tholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft  
Straffälligenhilfe (KAGS) für eine Einbe-  
ziehung Strafgefangener in die Renten-  
versicherung aus sowie für die Rückkehr  
der bis September 2012 von der Bundes-  
agentur für Arbeit geübten Rechtspraxis  
bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit  
in der Arbeitslosenversicherung.

### B. Rentenversicherung

Im Bundesstrafvollzugsgesetz (StVollzG)<sup>6</sup>  
vom 16. März 1976 ist die Sozialversi-  
cherung in den §§ 190-193 umfassend  
und detailliert geregelt. Beispielsweise  
ist in § 190 Nr. 2 Abs. 4 und Nr. 6 vor-  
gesehen, dass die Länder 90 Prozent des  
Durchschnittsverdienstes aller Renten-  
versicherten als Bemessungsgrundlage  
für die Rentenversicherungsbeiträge an-  
setzen und den Betrag vollständig über-  
nehmen. Das Inkrafttreten der entspre-  
chenden §§ 190-193 StVollzG wurde auf  
einen späteren Zeitpunkt verschoben  
(vgl. § 198 Abs. 3 StVollzG). Das dafür  
notwendige Bundesgesetz zur Inkraftset-  
zung wurde jedoch nie erlassen, obwohl  
der Gesetzgeber seinerzeit die Einbezie-  
hung von Strafgefangenen in die sozialen  
Sicherungssysteme für unentbehrlich  
hielt und betonte, dass es »nicht ge-  
rechtfertigt ist, neben den notwendigen  
Einschränkungen, die der Freiheitsent-  
zug unvermeidbar mit sich bringt, wei-  
tere vermeidbare wirtschaftliche Einbußen

6 Derzeit noch gültig in Berlin, Sachsen-Anhalt und  
Schleswig-Holstein; Nachdem die Gesetzgebungs-  
kompetenz im Rahmen der Föderalismusreform 2006  
vom Bund auf die Länder übergegangen ist, lösen die  
jeweiligen Landesgesetze das Strafvollzugsgesetz des  
Bundes sukzessive ab.

zuzufügen«.<sup>7</sup> Die Bundesregierung hält  
»die Einbeziehung von Strafgefangenen  
in die gesetzliche Rentenversicherung  
weiterhin für sinnvoll«.<sup>8</sup> Auch die Poli-  
tik<sup>9</sup> und verschiedene Verbände<sup>10</sup> haben  
sich in der Vergangenheit mit der Ein-  
beziehung Strafgefangener in die Ren-  
tenversicherung beschäftigt. Die Jus-  
tizministerinnen und Justizminister der  
Länder haben am 17./18. Juni 2015 den  
Strafvollzugausschuss der Länder gebe-  
ten, Grundlagen und Auswirkungen ei-  
ner Einbeziehung von Strafgefangenen  
und Sicherungsverwahrten für Beschäf-  
tigungszeiten während der Haft und der  
Sicherungsverwahrung in die gesetzliche  
Rentenversicherung zu prüfen und der  
Konferenz der Justizministerinnen und  
Justizminister zu berichten.<sup>11</sup>

Der Ausschluss Strafgefangener von der  
Rentenversicherung wird damit begrün-  
det, dass die aufgrund der Arbeitspflicht  
begründeten öffentlich-rechtlichen Ar-  
beitsverhältnisse nicht freiwillig einge-  
gangen werden. Die Voraussetzung der  
Freiwilligkeit gilt jedoch als Grundmerk-  
mal einer sozialversicherungspflichtigen  
Beschäftigung gemäß § 7 Absatz 1 SGB  
IV.<sup>12</sup> Nach den Bestimmungen der ge-  
setzlichen Rentenversicherung (§ 1 Satz  
1 Nr. 1 SGB VI) sind Gefangene deshalb  
nicht einbezogen.

7 BT-Drs. 7/918, 67; Die Inkraftsetzung dieser  
Regelungen war auch in den Gesetzentwürfen der  
Bundesregierung von 1979 (BT-Drs. 8/3335) und 1981  
(BT-Drs. 9/566) vorgesehen

8 BT-Drs. 16/11362, 17/6589 vom 15. Juli 2011  
9 BT-Drs. 17/13103 (17. 04. 2013), BT-Drs. 18/2606  
(24.09.2014)

10 Z.B. das Komitee für Grundrechte und Demokratie  
»Petition zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die  
Rentenversicherung«, Ziethener Kreis »Gerechtere  
Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene!«,  
Pressemitteilung der Evangelische Konferenz für  
Straffälligenhilfe vom 28. November 2013

11 Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17./18.  
Juni 2015, TOP II.13 Einbeziehung von Strafgefangenen  
und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche  
Rentenversicherung

12 LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. April 2007, L  
21 R 1362/05, LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. August  
2008, L 4 R 67/08

Das Bundessozialgericht geht davon aus, dass die Unterscheidung zwischen der Beschäftigung in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) und zugewiesener Arbeit (§ 37 i.m. § 41 StVollzG) eine sich aus der Abwicklung des Strafvollzugs ergebende Folge ist, an die aber für die Zeit nach der Straffentlassung keine unterschiedlichen Folgerungen hinsichtlich der sozialen Sicherung des Gefangenen geknüpft werden dürfen<sup>13</sup>.

Der für Gefangene weiterhin bestehende Ausschluss aus der Rentenversicherung ist indes vom BVerfG in einem Urteil vom 1. Juli 1998 für verfassungsgemäß gehalten worden<sup>14</sup>. Das BVerfG führt in seiner Entscheidung aus: »Aus Resozialisierungsgründen kann der Gesetzgeber die Verrichtung von Pflichtarbeit auch in der Weise anerkennen, dass er die Gefangenen in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezieht. Eine solche Entscheidung kann für bestimmte Gefangene sinnvoll sein. Das Grundgesetz zwingt allerdings nicht zu einer Ausdehnung auf Pflichtarbeit im Strafvollzug.«

### Bewertung

Die Zeit der Strafhaft ist eine in vollem Umfang rentenversicherungslose Zeit. Während der Strafverbüßung werden weder Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt noch gilt diese Zeit als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit (§§ 57 bis 59 SGB VI). Das kann dazu führen, dass ein unter Umständen erheblicher Teil der Lebensarbeitszeit trotz Heranziehung zur Arbeit in der Strafhaft für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung unberücksichtigt bleibt. Neben Einbußen in der Rentenhöhe können Rentenansprüche so häufig an der Nichterfüllung von Wartezeiten (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI) scheitern. Zudem können bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit setzt nämlich voraus, dass neben einer teil-

weisen bzw. vollen Erwerbsminderung und der allgemeinen Wartezeit (60 Monate Mindestversicherungszeit) während der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge gezahlt worden sind (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI). Wer vor der Haftzeit die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach einer mehr als zwei Jahre andauernden, nicht rentenversicherten Haftzeit erwerbsgemindert wird, hat keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Dieser Anspruch muss erst wieder durch Pflichtbeiträge erworben werden.

Darüber hinaus ist Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Sie muss geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.<sup>15</sup>

Nach Angaben des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden sich die Kosten, die auf die Länder für eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung zukämen, auf jährlich 160 Millionen Euro belaufen.<sup>16</sup> Das Land Schleswig-Holstein schätzt seine jährliche Mehrbelastung auf etwa 4,3 Millionen Euro<sup>17</sup>. Ausgehend von einer Beschäftigungsquote zwischen 55-60 Prozent erwartet der Deutsche Caritasverband Kosten für die Einbeziehung in die Rentenversicherung zwischen ca. 170-186 Mio. Euro, legt man bei Gefangenen als Beitragsbemessungsgrundlage 90 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde. Langfristig sollte es jedoch ein Ziel sein, die Entlohnung im Gefängnis auf ein Niveau anzuheben, das es den Gefangenen ermöglicht, selbst Sozialabgaben davon zu entrichten. Ein Rückgriff auf ein fiktives Arbeitsentgelt<sup>18</sup> zur Ermittlung der Rentenbeiträge könnte so als Element eines

15 BVerfG, Urteil vom 01. Juli 1998, 2 BvL 17/94, Rn. 137  
16 Bundestagsrede von Markus Kurth 25.04.2013  
»Gefangene in Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung«, [https://www.gruene-bundestag.de/parlament/bundestagsreden/2013/april/gefangene-in-renten-kranken-und-pflegeversicherung\\_ID\\_4388234.html](https://www.gruene-bundestag.de/parlament/bundestagsreden/2013/april/gefangene-in-renten-kranken-und-pflegeversicherung_ID_4388234.html)  
17 Schreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa an das Komitee für Grundrechte vom 01.07.2015

18 Ebenso wird bei der Arbeitslosenversicherung

vom Gesetzgeber frei gestalteten Resozialisierungskonzepts entbehrlich werden.

Aus Sicht der Caritas ist der Aufbau einer rentenversicherungsrechtlichen Anwartschaft für die Vorsorgebemühungen für die Zeit nach der Haftentlassung sowie für eine wirksame Resozialisierung unabdingbar. Die rentenversicherungsrechtliche Einbeziehung kann einen Beitrag leisten, damit vor allem ehemalige langjährig Häftlinge mit dem Eintritt ins Rentenalter nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Darüber hinaus sind jedoch auch die Strafgefangenen in den Blick zu nehmen, die während der Strafverbüßung unverschuldet keiner Arbeitstätigkeit nachgehen oder keine Ausbildung absolvieren können, z. B. weil nicht ausreichend Arbeitsplätze von der Vollzugsanstalt zur Verfügung gestellt werden. Auch sie können dadurch bereits erworbene Anwartschaften verlieren.

### Lösungsvorschlag

1. Strafgefangene werden in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen sollen alle im Vollzugsplan festgelegten verpflichtenden Aktivitäten sein, also Ausbildungs-, therapeutische und sonstige Behandlungsmaßnahmen sowie die Arbeit.

§ 3 S.1 SGB VI ist um eine Nr. 5 wie folgt zu ergänzen:

»Versicherungspflichtig sind (...)  
5. *Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1*

Gefangener verfahren, vgl. § 345 Nr. 3 SGB III.

der Strafprozeßordnung untergebracht sind.«

2. Die im Strafvollzug geleistete Arbeit wird in Anbetracht der zur Bemessung nicht geeigneten geringen Verdienste der Gefangenen, vollständig – d. h. sowohl der AG- als auch der AN-Betrag – durch die Länder auf Basis der Bezugsgröße (90%) getragen.

§ 166 SGB VI ist um eine Nr. 6 wie folgt zu ergänzen: »Beitragspflichtige Einnahmen sind (...)

6. bei Gefangenen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 vom Hundert der Bezugsgröße.«

§ 170 Abs. 1 SGB VI ist um eine Nr. 7 wie folgt zu ergänzen:  
»Die Beiträge werden getragen (...)

7. für Gefangene von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land.«

3. Auch Strafgefangene, die unverschuldet keiner Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren, sollen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Diese Zeiten der Strafverbüßung sollen beitragsfreie Anrechnungszeiten sein, die dazu führen, dass bereits erworbene Anwartschaften erhalten bleiben

§ 58 SGB VI ist um eine Nr. 7 wie folgt zu ergänzen:

»Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte (...)  
7. als Gefangene im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind; dies gilt nicht für Gefangene, die die Zeiten, in denen sie weder Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) noch Ausbildungsbeihilfe nicht nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung

nach diesem Buch erhalten, zu vertreten haben.

### C. Arbeitslosenversicherung

Strafgefangene, die während des Strafvollzugs arbeiten oder eine Ausbildung machen, sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Im Einzelnen ist Voraussetzung, dass sie ein Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsbeihilfe oder eine Ausfallentschädigung (§§ 43-45, 176 und 177 StVollzG) erhalten oder Ausbildungshilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen der Berufsausbildung nach dem SGB III nicht erhalten (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Damit Strafgefangene nach ihrer Haftentlassung einen Anspruch auf ALG I haben, müssen sie eine Anwartschaftszeit von 360 Kalendertagen erfüllen (§§ 137 Abs. 1 Nr. 3, 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III und 339 Satz 2 SGB III).

Bis Juli 2012 hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit Samstage, Sonn- und Feiertage mit berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Gefangene an diesen Tagen gearbeitet hat. Voraussetzung hierfür war lediglich, dass der Strafgefangene ansonsten ohne Unterbrechungen innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts gearbeitet hat. Danach lag folglich ein Versicherungspflichtverhältnis von 365 Tagen vor, wenn ein Gefangener bei einer Fünf-Tage-Woche vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres durchgehend im Vollzug gearbeitet hatte.

Seit Juli 2012 vertritt die BA unter Verweis auf die vorhandene Rechtsprechung<sup>19</sup> und den ihrer Meinung nach eindeutigen Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III, in dem darauf abgestellt wird, dass die Gefangenen das Arbeitsentgelt usw. »erhalten«, eine neue Rechtauffassung.

Nach Ansicht der BA stellen Tage, für die Gefangene keinen Anspruch auf die entsprechenden Einkünfte haben, keine Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses dar (vgl. Geschäftsweisung, Anhang 2 - § 312 SGB III - Arbeitsbescheide<sup>19</sup> LSG NRW, Urteil vom 15.07.2003 – L 1 AL 18/03 und Urteil vom 15.10.2008 – L 12 AL 40/07; BSG, Beschluss vom 05.12.2001 – B 7 AL 74/01 B.

nigung, Stand 12/2013). Somit werden arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mehr berücksichtigt.

Bezogen auf ein ganzes Jahr Arbeit entspricht dies bei einem Gefangenen nur rund 250 Tage eines Versicherungspflichtverhältnisses. Die für die Erfüllung der Anwartschaftszeit fehlenden 110 Arbeitstage entsprechen rund fünf Monaten, die zusätzlich gearbeitet werden muss. Um einen Arbeitslosengeld ALG I-Anspruch zu erreichen, sind daher im Strafvollzug nunmehr mindestens 17,5 Monate Tätigkeit nötig, statt wie bisher zwölf.

Die Beiträge bei einer Versicherung als Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) werden – anders als bei anderen Pflichtversicherten jeweils zur Hälfte durch Beschäftigte und Arbeitgeber – ausschließlich von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Bundesland getragen (§ 347 Nr. 3 SGB III).

### Bewertung

Die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit führt zu erheblichen Nachteilen für Gefangene und Entlassene und zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Erwerbstätigen. Gefangene müssen zusätzlich 110 Tage, d.h. insgesamt 17,5 Monate arbeiten). Dieser Zeitraum verlängert sich entsprechend, wenn Unterbrechungen, etwa wegen Hafturlaubs, Krankheit oder Arbeitsmangel, hinein fallen.

Es ist zu befürchten, dass künftig viele Haftentlassene keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben werden und direkt Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

Außerdem entstehen auch Nachteile für die Bundesländer als Beitragszahler. Die Länder müssen folglich das gut 1,4-fache eines Jahresbetrages für einen Gefangenen zahlen, um zwölf Monate Anwartschaftszeit (§ 142 Abs. 1 S. 1 SGB III) zu finanzieren.<sup>20</sup> Durch die Ausdehnung der Anwartschaftszeit und durch die Tatsache, dass es im Vollzug immer wieder Phasen ohne Arbeit gibt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass zurückliegende

20 Michael Schäfersküpfer: Die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen - Grundlagen und aktueller Streit, NZS 2013, 446

Beitragszeiten durch die Rahmenfrist von zwei Jahren (§ 143 Abs. 1 SGB III) gekappt werden. Auf diese Weise verpuffen die Beiträge der Länder in größerem Umfang, ohne dass Gefangene hierdurch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Die Justizminister der Bundesländer haben auf ihrer Konferenz am 15. November 2012 die geänderte Rechtsauffassung der BA abgelehnt und die Rückkehr zur bisherigen Handhabung gefordert.<sup>21</sup>

Auch aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die von der BA für ihre Rechtsauffassung herangezogene Rechtsprechung<sup>22</sup> überzeugt nicht. Zum einen ist eine LSG-Entscheidung für die BA nicht bindend und auch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>23</sup>. Dies wäre nur bei einer Entscheidung des BSG der Fall (vgl. SG Duisburg, Urteil vom 29.01.2014 – S 33 AL 363/13: Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, die Anwartschaftszeit und damit den Arbeitslosengeldanspruch von Gefangenen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art gegen Arbeitsentgelt arbeiten und der Versicherungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III unterliegen, anders zu behandeln, als Arbeitnehmer, die in einem reinen Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt arbeiten und gemäß § 24, 25 SGB III versicherungspflichtig sind).

Auch die Berufung auf den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III überzeugt nicht. Dieser Wortlaut rechtfertigt nicht die unterschiedliche Behandlung von Gefangenen, die ihre Arbeit gegen Entlohnung in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art verrichten gegenüber Arbeitnehmern, die ihrer Arbeitsleistung gegen Entlohnung in einem freien Beschäftigungsverhältnis verrichten. Auch § 25 Abs. 1 SGB III stellt darauf ab, dass versicherungspflichtig die Personen sind, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Der Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III unterscheidet sich mithin zum Wortlaut des § 25 SGB III lediglich darin, dass nicht auf ein (freies) Beschäftigungsverhältnis abgestellt wird. Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, die Anwartschaftszeit und damit den Arbeitslosengeldanspruch von Gefangenen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art gegen Arbeitsentgelt arbeiten und der Versicherungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III unterliegen, anders zu behandeln, als Arbeitnehmer, die in einem reinen Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt arbeiten und gemäß § 24, 25 SGB III versicherungspflichtig sind.

**Lösungsvorschlag**

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, dass die Bundesagentur für Arbeit zu der bis September 2012 geübten Rechtspraxis zurückkehrt. Er schlägt hierfür eine gesetzliche Klarstellung in § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III wie folgt vor:

»1) Versicherungspflichtig sind

4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, sind nicht aus der versicherungspflichtigen Zeit herauszurechnen. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind, ...«

Freiburg, 28.10.2015

Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe  
Lydia Halbhuber-Gassner  
Vorsitzende

**Kontakt:**

Christiane Kranz  
Referentin Referat  
Koordination Sozialpolitik  
Deutscher Caritasverband  
Tel. 0761 200 165  
christiane.kranz@caritas.de

Cornelius Wichmann  
Referent für Straffälligenhilfe,  
Deutscher Caritasverband  
Tel. 0761 200 121  
cornelius.wichmann@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers  
Leiterin Referat Koordination  
Sozialpolitik  
Deutscher Caritasverband  
Tel. 0761 200 676  
clarita.schwengers@caritas.de

Karin Vorhoff  
Leiterin Referat Sozialraum, Engagement, Besondere Lebenslagen  
Deutscher Caritasverband  
Tel. 0761 200 197  
karin.vorhoff@caritas.de



21 Beschluss der Justizministerkonferenz am 15. November 2012, TOP 1.6 Versicherungspflicht von Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung

22 24 LSG NRW, Urteil vom 15.07.2003 – L 1 AL 18/03 und Urteil vom 15.10.2008 – L 12 AL 40/07; BSG, Beschluss vom 05.12.2001 – B 7 AL 74/01 B.

23 Vgl. auch SG Duisburg, Urteil vom 29.01.2014 – S 33 AL 363/13

## Hessen legt neue Studie zur Legalbewährung vor Jugendstrafvollzug ermöglicht jungen Straftätern den Neustart in ein regelkonformes Leben

von Friedhelm Sanker



Foto: sinuswelle/Fotolia.de

Mediale Aufmerksamkeit ist dem Strafvollzug in Deutschland gewiss, wenn sich skandalträchtige Sicherheitsstörungen ereignet haben. Lesern und Fernsehkonsumenten läuft dabei meist der wohlige Schauer des unbeteiligt Interessierten über den Rücken. Die Ergebnisse der qualitativen Arbeit im Strafvollzug ergeben meist nur bei beruflich mit dem Vollzug verbundenen Menschen Aufmerksamkeit. Strafvollzugsbedienstete sind gut beraten, die vorliegenden Ergebnisse der Kriminologie zur Kenntnis zu nehmen und in Diskussionen nachdrücklich zu vertreten. Nur so besteht für Vollzuger die Chance, nicht mit den beruflichen Niederlagen und Störfällen, sondern mit den beruflichen Erfolgen wahrgenommen zu werden.

Die kriminologischen Forschungsinstitute der Bundesrepublik haben seit Jahren

eine erstaunliche Konstante: Sie schreiben dem bundesdeutschen Jugendstrafvollzug eben eine nur bedingte Wirkung zu, delinquentes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden nachhaltig verändern zu können. Regelmäßig werden Rückfallquoten von über 80 Prozent ins Spiel gebracht und Forderungen nach alternativen Behandlungsformen erhoben. Jetzt aber belegt eine hessische Studie erneut sehr eindeutig: Jugendliche Gefangene entwickeln sich im Knast positiv!

Die Studie belegt, dass in Hessens Jugendgefängnissen die Vermittlung neuer Verhaltensweisen recht gut funktioniert. Die durch das hessische Justizministerium initiierte Untersuchung ist vor einigen Wochen der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Justizministerin Eva Kühne-Hörmann (CDU) betonte dabei

die besondere Bedeutung von Kriminalprävention.

Auch die hessische Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass rund 70 Prozent der aus den Jugendgefängnissen in Hessen entlassenen Straftäter wieder rückfällig werden. Diese Zahl schockt, wenn sie nicht erklärt wird, weil sie vermeintlich für das Versagen des Vollzuges steht. Doch wenn man nach einer Frist von drei Jahren bislang unbescholtene Bürger überprüfen würde, läge die Rückfallquote auch nicht bei null. Der Tübinger Kriminologe Hans-Jürgen Kerner, einer der Autoren der Studie, stellte deshalb klar: »Viele glauben, der Vollzug macht alles schlechter und ist die Schule des Verbrechens. Dieses Vorurteil ist mit der Studie widerlegt.«

## Anzeige



Soziale Arbeit mit Straffälligen erfordert umfangreiches Wissen zu Kriminalität, Strafrecht, Lebenslagen und Hilfesystemen. Das Lehrbuch führt in praxistauglicher Form in Grundlagen, Arbeitsbereiche, Aufgaben und methodische Ansätze ein.

2015, 386 Seiten, broschuriert, € 29,95  
ISBN 978-3-7799-3078-5  
Auch als **e-book** erhältlich



Dieser Sammelband analysiert die Facetten des Jugendarrests im Spannungsfeld von Erziehung und Strafe aus unterschiedlichen wissenschaftlichen und professionellen Perspektiven und gibt Impulse für Handlungsalternativen.

2015, 330 Seiten, broschuriert, € 34,95  
ISBN 978-3-7799-3285-7  
Auch als **e-book** erhältlich

Leseproben auf [www.juventa.de](http://www.juventa.de)

**BELTZ JUVENTA**

### Die Behandlungsangebote wirken

Hierfür sind die unterschiedlichen Rückfalldefinitionen verantwortlich. Ziel des Jugendvollzuges ist es nämlich, junge Straftäter zu befähigen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, ohne dass sie nochmals stationär im Jugendvollzug aufgenommen werden müssen. Nach dieser Definition schaffen es bei einer Rückkehrquote von lediglich 30 Prozent in Hessen immerhin 70 Prozent, die Wiederaufnahme in eine Einrichtung des Vollzuges zu vermeiden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Rückfälligen viel weniger und vor allem weniger



Es stellen sich für junge Straftäter Erfolge ein, die stabilisierend und motivierend wirken *Foto: BSBD*

schwere Straftaten begehen. »Dies ist aus Opfersicht ein erheblicher Unterschied und ein Erfolg«, erklärte Justizministerin Eva Kühne-Hörmann (CDU) bei der Vorstellung der Untersuchung.

»Die jugendlichen Gefangenen haben sich während der Haft überwiegend positiv entwickelt«, stellte der Psychologe Jost Stellmacher von der Universität Marburg fest. Die Wissenschaftler haben unter dem Aspekt der Rückfälligkeit drei Jahre lang die 250 männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden wissenschaftlich begleitet, die 2009 aus dem hessischen Jugendvollzug entlassen wurden. Die Marburger Forscher befragten zudem 205 junge Männer am Anfang und Ende ihrer Haftzeit, inwiefern sie die Angebote im Gefängnis als hilfreich empfanden.

Die Fachleute des Jugendvollzuges wurden ebenfalls um eine fachliche Einschätzung gebeten.

Der Selbstwert der jungen Inhaftierten, ihre kritische Haltung zu den eigenen Taten und die Motivation, künftig Konflikte mit den Strafgesetzen zu vermeiden, seien während der Haft deutlich gestiegen, berichtete Psychologe Stellmacher. Die meisten Straftäter hätten verstanden, dass ihre Gewaltbereitschaft ein Problem darstelle und sie den Kontakt zu ihrem früheren Freundeskreis abbrechen müssten. Die Leistungsmotivation, die Bereitschaft zur Wiedereingliederung,

die Einstellung zu Drogenkonsum und Schuldenproblemen - all dies habe sich im Durchschnitt nachhaltig verbessert.

### Die Motivation der Straftäter ist gestiegen, eigenes Verhalten zu überdenken

Die Akzeptanz der Angebote im Gefängnis durch die jungen Straftäter sei gut, sagte Stellmacher. Bei der Bewertung von 14 unterschiedlichen Maßnahmen mit Schulnoten vergaben die Gefangenen fast ausschließlich die Schulnoten Eins und Zwei. Am besten kamen die persönliche Betreuung durch Ehrenamtliche und die Computerkurse weg, am schlechtesten Suchttherapie und Schuldenberatung. Solche konfrontativen Angebote schnitten zwar schlechter ab, seien dennoch extrem sinnvoll, erläuterte Präventions-Fachmann Helmut Fünfsinn



Schulische und berufliche Qualifizierung sind vielfach der Schlüssel zum Erfolg *Foto: BSBD*

vom hessischen Justizministerium. Besonders positive Wirkung entfaltet nach den Worten Stellmachers die Gewaltprävention. Ein Risikofaktor, nach der Entlassung wieder rückfällig zu werden, sei dagegen das Gefühl vieler Straftäter, durch die Gesellschaft stigmatisiert zu werden.

»Wir haben eine schwierigere Klientel im Vollzug als noch vor 15 Jahren«, sagte die Ministerin. Ein großer Teil der Jugendlichen müsse dank vielfältiger Präventionsangebote gar nicht erst ins Gefängnis, sondern bekomme vorher die Kurve. »Kriminalprävention wirkt und rechnet sich«, ergänzte Fünfsinn. Die Jugendkriminalität gehe insgesamt zurück, und zwar deutlich stärker als dies mit dem demografischen Wandel zu erklären sei.

### Jugendstrafe ist auch als Ultima Ratio wirksam

Der Jugendstrafvollzug ist das letzte Mittel, mit dem der Staat auf Jugendkriminalität reagiert. Wenn man die Leistungen des Jugendvollzuges richtig bewerten will, muss man sich vor Augen führen, um welche Personengruppe es sich handelt, und welche Institutionen sich im Vorfeld des Jugendvollzuges be-

reits erfolglos um die Erziehung dieser jungen Menschen bemüht haben.

Im Regelfall waren diese jungen Menschen bereits sehr früh in Familie und Schule verhaltensauffällig. Nach dem Begehen erster Straftaten blieben Erziehungsmittel, Geld- und Bewährungsstrafen wirkungslos. Reaktionsmöglichkeiten, denen von der Wissenschaft eine höhere Wirksamkeit als dem Jugendstrafvollzug zugeschrieben wird, haben damit in all diesen Fällen zu 100 Prozent versagt (!). Die hessische Studie weist jetzt noch einmal nach, dass Jugendstrafe Wirkung noch dort entfaltet, wo alle anderen Sanktionsmöglichkeiten vollständig versagen.

Der Jugendvollzug erweist sich in den problematischsten Fällen allen anderen Methoden der Verhaltensbeeinflussung als deutlich überlegen. Wenn jemand ein in 70 Prozent aller Fälle wirksames Medikament gegen eine schwere Krankheit auf den Markt bringen würde, könnte er mit dem Medizin-Nobelpreis rechnen. Der Jugendstrafvollzug aber steht, obwohl er noch Wirkung dort entfaltet, wo alle anderen Erziehungsmittel vollständig versagt haben, regelmäßig in der Kritik. Die Praktiker des Jugendvollzuges wissen, welche Mühen es verursacht,

kriminelle Karrieren zu beenden, junge Straftäter positiv zu beeinflussen und dauerhaft zu verändern. Der Jugendstrafvollzug erbringt damit, wie die hessische Studie jetzt überzeugend nachgewiesen hat, eine bemerkenswerte gesellschaftliche Leistung!

*Friedhelm Sanker*  
Stellvertretender  
Bundesvorsitzender  
Bund der Strafvollzugsbediensteten  
(BSBD)  
[fsanker@t-online.de](mailto:fsanker@t-online.de)



Informationen zur »Evaluierung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes«  
[www.tinyurl.com/psked5w](http://www.tinyurl.com/psked5w)

Ansprechpartner der Forschungsgruppen:  
Arbeitsgruppe Marburg:  
Jost Stellmacher  
[stellmac@staff.uni-marburg.de](mailto:stellmac@staff.uni-marburg.de)

Arbeitsgruppe Tübingen:  
Hans-Jürgen Kerner  
[hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de](mailto:hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de)

Anzeige

**Grundlegendes zum Jugendstrafvollzug**



Das Buch bietet einen umfassenden Einblick in verschiedenste Themengebiete des Jugendstrafvollzugs. Über die Statuspassagen vor, während und nach der Haft sowie die diese Passagen verbindenden Übergänge werden erziehungswissenschaftliche, sozialpädagogische, kriminologische sowie juristische Diskurse aus der Sicht von Wissenschaft und Praxis dargestellt.

**Aus dem Inhalt:**

- Grundfragen und Kontexte
- Vor der Haft
- Übergang von der Freiheit in die Unfreiheit
- In der Haft
- Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit
- Nach der Haft
- Projekte im Kontext des Jugendstrafvollzugs
- Übergreifende Perspektiven zum Jugendstrafvollzug

2015, 888 Seiten, Hardcover, € 98,-  
ISBN 978-3-7799-3122-5  
Auch als eBook erhältlich  
Leseproben auf [www.juventa.de](http://www.juventa.de)

**BELTZ JUVENTA**

## Grenzen des Jugendstrafvollzugs »Nur dort, wo Beziehung gelingt, hat Erziehung eine Chance!«

von Werner Nickolai

Am 14. Juli 2015 findet sich in der Frankfurter Rundschau die Schlagzeile »Jugendkriminalität: Studie zeigt Nutzen von Gefängnisstrafen«. Die Autorin Jutta Rippegather geht in ihrem Beitrag auf die Ergebnisse eines gemeinsamen Forschungsprojektes der Universität Marburg und der Universität Tübingen, die den hessischen Jugendstrafvollzug evaluiert haben, ein. Das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz sieht eine solche Begleitforschung vor. Die hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann (CDU) ließ es sich nicht nehmen, die Ergebnisse des Forschungsprojektes, das die Wirkung des 2008 reformierten Jugendstrafvollzugsgesetzes untersuchen sollte, vorzustellen.

Misst man den Erfolg an den Rückfallzahlen, zeigt auch die hessische Gefängnisstrafe nach wie vor keinen positiven Nutzen. 70 Prozent der Untersuchungsgruppe wurden wieder rückfällig, 30 Prozent wurden erneut inhaftiert. Das sind Zahlen, die nicht weit von der bundesweiten Rückfallstudie, wie sie Jehle, Heinz und Sutter 2003 vorgelegt haben, abweichen (78 Prozent Rückfall, 45 Prozent erneute Inhaftierung).

Ohne auf die in der Frankfurter Rundschau angesprochenen Angebote einzugehen, will ich die Bedeutung, die der schulischen und beruflichen Ausbildung zugemessen wird, hervorheben. Hier hat der Jugendstrafvollzug ohne Zweifel seine Stärken. Wenn es gelingt, Jugendliche für die Schule beziehungsweise für die berufliche Ausbildung zu gewinnen, ist ein Meilenstein in der Bemühung um die Resozialisierung erreicht. Sich für die Schule, für einen Beruf zu interessieren, heißt nichts anderes, als sich mit Zukunftsplänen auseinanderzusetzen. Fehlende Zukunftspläne sind mit verantwortlich dafür, dass die Jugendlichen straffällig geworden sind. Immerhin haben annähernd 90 Prozent der Inhaftierten keine berufliche Ausbildung vorzu-

weisen. Positiv formuliert es die Theorie der sozialen Bindung wie sie Travis Hirschi aufgestellt hat. Wer beruflich eingebunden ist und seine Freiheit in klar strukturierten Bezügen verbringt, hat demnach weder Zeit noch Gelegenheit, sich abweichend zu verhalten.

Die Attraktivität von Schule und beruflicher Ausbildung sehe ich gerade darin gegeben, dass in beiden Bereichen der Prisonierungseffekt gegen null geht. Die Rollen, die hier gespielt werden, Schüler – Lehrer beziehungsweise Lehrling – Meister, entsprechen den Rollen, wie sie auch im normalen gesellschaftlichen Leben vorzufinden sind. In der Schule wie auch im Ausbildungsbetrieb (ich spreche nicht von den Arbeitsbetrieben) gelingt es am ehesten, den Knast wenigstens stundenweise zu vergessen. Die Beziehungen zwischen Schülern und Lehrer, zwischen Lehrling und Meister sind den Beziehungen vor der Anstalt gleich. Erziehung, die in der Schule wie auch im Ausbildungsbetrieb stattfindet, ist ohne Beziehung nicht möglich. Nur dort, wo Beziehung gelingt, hat Erziehung eine Chance. Es überrascht dann auch nicht, wenn festgestellt wird, dass viele Gefangene gerade zu ihren Ausbildungsmeistern ein besonderes Vertrauensverhältnis haben. So ist auch zu verstehen, dass gerade dort, wo die Reintegration in Schule und Berufsausbildung gelingt, die Chance, nicht mehr rückfällig zu werden, am größten ist.

Der Jugendstrafvollzug wird nur dann wirklich erfolgreich sein, wenn es ihm gelingt, ähnlich wie in Schule und beruflicher Ausbildung, so wenig »Inhaftierung«, so wenig Knast wie möglich zu sein. Und gerade hier habe ich meine Zweifel, dass dies möglich ist.

Prof. Werner Nickolai  
Katholische Hochschule Freiburg  
[werner.nickolai@kh-freiburg.de](mailto:werner.nickolai@kh-freiburg.de)  
[www.kh-freiburg.de](http://www.kh-freiburg.de)

## Projektbericht Der Blick in den Arrest!

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besuchte bundesweit 22 Jugendarrestanstalten



Bild aus dem Projekt Risk Assessment (siehe Beitrag S. 45-46)

### Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 festgelegt, dass es für den Jugendstrafvollzug einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfe.<sup>1</sup> Nachdem die Länder die entsprechenden Gesetze erlassen hatten, begannen sie, auch für den Vollzug des Jugendarrests gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Dazu erarbeiteten 14 Länder mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und Bremen einen gemeinsamen Musterentwurf, auf dessen Grundlage die einzelnen Jugendarrestvollzugsgesetze ausgearbeitet werden. Die Länderkommission fragte bei den Bundesländern den Stand der Gesetzgebung ab. Zum 30. April 2015 hatten Baden-Württemberg, Branden-

burg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eigene Jugendarrestvollzugsgesetze verabschiedet. Die Aufgabe der Länderkommission beim Besuch von Jugendarrestanstalten beschränkt sich auf die Bewertung der Unterbringungsbedingungen und der Behandlung der Arrestierten. Aussagen zu der – vieldiskutierten – Frage des Sinns und der Erfolgchancen des Jugendarrests als Zuchtmittel kann sie nicht treffen.

Im Rahmen der schwerpunktmäßigen Beschäftigung mit dem Jugendarrest besuchte die Länderkommission 22 Jugendarrestanstalten in allen Bundesländern und gewann so einen umfassenden Einblick in die Vollzugspraxis.<sup>2</sup> Sie befasste

sich auch mit den bereits verabschiedeten sowie den im Entwurf befindlichen Jugendarrestvollzugsgesetzen.

Das Hauptaugenmerk der Länderkommission lag dabei auf der menschenwürdigen Behandlung und Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten. Dabei orientierte sie sich an dem gesetzlichen Auftrag, den Vollzug des Jugendarrests erzieherisch auszugestalten. Reiner Verwahrvollzug ist nicht mit der Menschenwürde vereinbar.<sup>3</sup> Eine menschenwürdige Behandlung erfordert auch, die Jugendlichen als Personen mit Rechten zu behandeln und sie nicht ungerechtfertigt zu bevormunden. Dazu gehört, dass ihnen das Personal mit Respekt begegnet. Um sicherzustellen, dass die

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04.

<sup>2</sup> Jugendarrest an Arrestierten aus Bremen wird in Niedersachsen vollstreckt. Einige Arrestanstalten wurden im Jahr 2015 besucht. Die Erkenntnisse der Besuche wurden, soweit vorliegend, in diesen allgemeinen Teil

eingearbeitet. Die Besuchsberichte und Stellungnahmen werden auf [www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de) veröffentlicht.

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973, Az. 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202-245, Rn. 72.

Bediensteten auf die altersspezifischen Probleme der Jugendlichen angemessen eingehen können, müssen sie entsprechend qualifiziert sein. Dazu sind speziell auf den Jugendarrest zugeschnittene Aus- und Fortbildungen erforderlich. Entscheidend für die menschenrechtskonforme Ausgestaltung ist, dass der Arrestvollzug auf klaren, nachvollziehbaren Konzepten beruht. Diese sollten schriftlich niedergelegt sein und den Arrestantinnen und Arrestanten bekannt gegeben werden. Soweit die pädagogischen Konzepte die Vollzugsbedingungen des Jugendarrests betreffen, bewertet die Länderkommission sie unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde. Die pädagogische Ausrichtung des Jugendarrests sollte sich auch in den äußeren Rahmenbedingungen niederschlagen. Bauliche Sicherungsmaßnahmen sollten sich auf das erforderliche Maß beschränken, eine baulich-technische Übersicherung ist den pädagogischen Zielen abträglich. Interne Sicherheitsvorkehrungen sind so zu gestalten, dass sie die ohnehin belastende Erfahrung des Freiheitsentzugs nicht zusätzlich verstärken und den Jugendlichen ein Recht auf Intimsphäre zugestehen.

Im Folgenden sollen die getroffenen Feststellungen und Erkenntnisse, die sich daraus für den Jugendarrestvollzug ergeben, zusammengefasst wiedergegeben werden.

### Erkenntnisse und Empfehlungen der Länderkommission

#### Besondere Sicherungsmaßnahmen

Angesichts der erzieherischen Ausrichtung des Jugendarrests und vor dem Hintergrund, dass Jugendarrest keine Strafe ist, sollten besondere Sicherungsmaßnahmen zurückhaltend angewendet werden. Dies betrifft vor allem Maßnahmen, die Jugendliche von pädagogischen Aktivitäten ausschließen.<sup>4</sup> Außerdem sollte aus den genannten Erwägungen heraus jeder Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen, aber auch der Anwendung von unmittelbarem Zwang, eine besonders strenge Verhältnismä-

ßigkeitsprüfung vorausgehen. Dies sollte bei der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum und in Problemfällen neben der ärztlichen Begutachtung von Arrestierten auch die Beiziehung von Kinder- und Jugendpsychiatern und -psychiatern, Psychologinnen und Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten umfassen. Die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum sollte sich grundsätzlich auf den kürzest möglichen Zeitraum erstrecken. Positiv hervorzuheben ist, dass die Jugendarrestanstalt Moltsfelde gänzlich auf das Vorhalten eines besonders gesicherten Arrestraums verzichtet.<sup>5</sup>

In jedem Fall erscheint das Vorhalten einer Fixiermöglichkeit, wie in den Jugendarrestanstalten Neustrelitz, Düsseldorf und Arnstadt<sup>6</sup> nicht notwendig. Gegebenfalls sollte der Arrest unterbrochen und die Unterbringung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung erwogen werden.

Die besonders gesicherten Arresträume waren in den Jugendarrestanstalten Düsseldorf, Wetter (Ruhr) und Hahnöfersand mit einer Videokamera ausgestattet, durch die der gesamte Raum einschließlich des Toilettenbereichs einsehbar ist. Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert stets Maßnahmen zum Schutz ihrer Intimsphäre. Dies gilt ebenso für die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum. Auch hier ist die Intimsphäre beim Toilettengang durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. eine teilweise Verpixelung des Videobildes auf dem Monitor zu schützen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.<sup>7</sup> Diese sollte zudem dokumentiert werden.

#### Erzieherische Maßnahmen

Was für die Anordnung und Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gilt, sollte grundsätzlich auch für erzieherische bzw. Disziplinarmaßnahmen gelten. Eine solche Maßnahme kann zwar u.a. mit der Wegnahme von Gegenständen oder dem Ausschluss von Gemeinschaftsveranstaltungen einhergehen. Den Jugendlichen sollte allerdings nie der Aufenthalt im Freien untersagt werden und zumindest immer Lesestoff belassen werden. Nach den bisher verabschiedeten Jugendarrestvollzugsgesetzen soll stets ein Gespräch vorangehen, die Sanktion ist nur das letzte Mittel. Nach den Gesetzen stellt eine Absonderung in einem besonders gesicherten Arrestraum keine erzieherische Maßnahme dar. Vielmehr handelt es sich hier um eine besondere Sicherungsmaßnahme, die nur in besonderen Ausnahmefällen, beispielsweise bei Selbst- oder Fremdgefährdung angezeigt ist. Sie darf nie der Bestrafung dienen und es muss stets eine klare Trennung zwischen Disziplinarmaßnahmen und besonderen Sicherungsmaßnahmen geben. Unscharf ist diese Trennung beispielsweise in der Jugendarrestanstalt Wetter (Ruhr), in deren Hausordnung die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum unter der Überschrift »Regeln und Hausstrafen« genannt ist und der Raum zudem als »Bunker« bezeichnet wird.

#### Ablauf der Aufnahme

Die Erfahrung der Nationalen Stelle hat gezeigt, dass in vielen Jugendarrestanstalten bei Aufnahme eine Durchsuchung ohne vollständiges Entkleiden stattfindet. Teilweise können die Arrestierten zumindest ihre Unterwäsche anlassen. Eine vollständige Entkleidung stellt einen so schweren Eingriff in die Intimsphäre der Arrestierten dar, dass stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden muss.<sup>8</sup> Auch bei Vorliegen einer begründbaren Gefährdungslage sollen Entkleidungen nur unter Hinzutreten weiterer, klar zu bezeichnender Voraussetzungen angeordnet werden können. Dennoch werden in der Jugendarrestanstalt Düsseldorf Durchsuchungen bei

der Aufnahme stets unter vollständiger Entkleidung durchgeführt.

In allen besichtigten Jugendarrestanstalten findet eine Zugangsuntersuchung der neu aufgenommenen Jugendlichen statt, die dazu dient, eventuellen Behandlungsbedarf festzustellen. Eine zeitnahe Durchführung ist daher von zentraler Bedeutung, auch wenn die Unterbringung im Arrest vergleichsweise kurz ist. In einzelnen Arrestanstalten

Jugendarrestanstalten Emden, Gelnhausen, Rastatt, Regis-Breitingen und Worms verfügen über eigens für den Jugendarrest zuständige Psychologinnen und Psychologen. Nach Aussage der Bediensteten in der Jugendarrestanstalt Gelnhausen ist seit der Arbeitsaufnahme des Psychologen ein deutlicher Rückgang der Belegung des besonders gesicherten Arrestraums zu verzeichnen. Durch den psychologischen Dienst, so die Bediensteten, würde von Anfang an

oder Lochblenden eingeschränkt werden. Die Arrestierten sollten zudem die Beleuchtung der Arresträume selbst an- und ausschalten können. Eine zentrale Regelung der Beleuchtung, wie sie in einigen Arrestanstalten besteht, stellt eine unnötige Bevormundung dar. Die Erfahrung mehrerer Einrichtungen zeigt, dass es keine negativen Folgen für den Vollzugsablauf hat, wenn die Jugendlichen ihr Licht selbst regulieren können.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Intimsphäre. Türspione können die Intimsphäre beeinträchtigen, da die Jugendlichen nicht wissen, wann sie durch den Spion beobachtet werden. Bereits 1991 entschied der Bundesgerichtshof in Bezug auf den Strafvollzug, dass die Anordnung, den Sichtspion an der Tür des Haftraums freizuhalten, stets einer Einzelfallprüfung bedarf.<sup>9</sup> Für den Jugendarrestvollzug kann nichts anderes gelten. Die Jugendarrestanstalten Düsseldorf und Göttingen verzichten beispielsweise auf die Nutzung von Türspionen. Inakzeptabel sind Türspione, wenn, wie in der Jugendarrestanstalt Wetter (Ruhr), Arresträume nicht über eine vollständig abgetrennte Toilette verfügen und der Toilettenbereich durch den Spion einsehbar ist. Einige der besuchten Einrichtungen wie z.B. die Jugendarrestanstalten Worms, Hahnöfersand, Göppingen und Moltsfelde verzichten erfreulicherweise auf sehr auffällige bauliche Sicherungsmaßnahmen. Die Arrestraumfenster sind, wenn überhaupt, nur mit einem groben Gitter gesichert, Stacheldraht fehlt und teils ersetzt ein Zaun die Mauer.

#### Respektvoller Umgang

Der Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Arrestierten sollte respektvoll sein. Hierzu gehört, die Jugendlichen nicht ungefragt zu duzen. Gespräche ergaben, dass das »Du« von vielen Jugendlichen als abwertend und respektlos empfunden wird. Auch in der Hausordnung und allen Regelwerken, die den Jugendlichen ausgehändigt werden, sollte ein verbindlicher, aber



aus dem Projekt Risk Assessment

kommt der Arzt einmal pro Woche an einem bestimmten Tag in die Einrichtung, was dazu führen kann, dass Jugendliche mehrere Tage auf ihre Zugangsuntersuchung warten müssen. Es sollte eine möglichst rasche Zugangsuntersuchung sichergestellt werden.

#### Psychologische und psychiatrische Betreuung

Die Länderkommission wurde bei zahlreichen Besuchen auf die steigende Anzahl psychisch auffälliger Jugendlicher hingewiesen, für die u.a. Einzelgespräche mit einer psychologischen Fachkraft angezeigt seien. Daneben gibt es Bedarf bei der Betreuung von Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie an therapiemotivierenden Gesprächen und der Vermittlung einer Psychotherapie für die Zeit nach der Entlassung. Die

die »Luft rausgelassen« und Eskalationen würden vermieden. Gute Praxis ist auch die Zusammenarbeit der Jugendarrestanstalt Verden (Aller) mit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik, aus der wöchentlich ein Psychiater in die Jugendarrestanstalt kommt und in der die Möglichkeit der Behandlung besteht.

#### Ausstattung der Räumlichkeiten

Nach den bereits in Kraft getretenen Jugendarrestvollzugsgesetzen wie auch nach den Jugendstrafvollzugsgesetzen, haben Arrestierte bzw. Gefangene ein Recht auf Einzelunterbringung. Dieses Recht sollte im Jugendarrestvollzug aller Länder eingeführt werden. Es wäre wünschenswert, wenn auch Einzelarresträume über eine vollständig abgetrennte Toilette verfügen. Der Tageslichteinfall sollte nicht von engmaschigen Gittern

4 So auch Walkenhorst, Philipp: »Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein«, Landtag Schleswig-Holstein, Drs. 18/2186, S. 21f.

5 Der Besuch fand im Jahr 2015 statt.

6 Der Besuch fand im Jahr 2015 statt.

7 Vgl. hierzu Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 28.

8 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. BvR 455/08, Rn. 35 (juris).

9 BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991, Az. 5 AR Vollz 39/90, Rn. 6ff. (juris).



## Jugendarrestanstalten in Deutschland

In Deutschland gibt es 35 Jugendarrestanstalten. Zwei davon sind ausschließlich für Mädchen zuständig. In den anderen 33 Einrichtungen werden sowohl Jungen als auch Mädchen oder nur Jungen aufgenommen. Insgesamt stehen ca. 1.166 Arrestplätze für Jugendliche zur Verfügung. Die Kapazitäten schwanken aufgrund von Umbauten, Renovierungen, Schließungen und Neueröffnungen.

Hinweis: In Bremen gibt es keine eigene JAA, weshalb die Jugendlichen, die dort zu einem Arrest verurteilt werden, in Niedersachsen (Nienburg und Emden) arrestiert werden. Die Jugendarrestanstalten Berlin und Brandenburg sollen ab 2016 zusammengelegt werden (vgl. Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz 2014).

Nr.	Bundesland	Anzahl	Platzzahl	JAA
1	Baden-Württemberg	2	82	Rastatt, Göppingen
2	Bayern	7	224	Augsburg, Landshut, Landau, München, Hof, Nürnberg, Würzburg
3	Berlin	1	60	Berlin
4	Brandenburg	1	23	Königs Wusterhausen
5	Bremen	0	0	--
6	Hamburg	1	20	Hahnöfersand
7	Hessen	1	75	Gelnhausen
8	Mecklenburg-Vorpommern	2	30	Wismar, Neustrelitz
9	Niedersachsen	5	135	Göttingen, Neustadt, Nienburg, Emden, Verden
10	Nordrhein-Westfalen	6	253	Bottrop, Düsseldorf, Essen, Lünen, Remscheid, Wetter
11	Rheinland-Pfalz	1	35	Worms
12	Saarland	1	30	Lebach
13	Sachsen-Anhalt	1	36	Halle
14	Sachsen	4	66	Bautzen, Chemnitz, Dresden, Regis-Breitungen
15	Schleswig-Holstein	1	57	Moltsfelde
16	Thüringen	1	40	Arnstadt
	Gesamt	35	1.166	nur Mädchen nur Jungen

Liste der Jugendarrestanstalten (Stand 23.04.2015)

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (www.dji.de)

freundlicher und respektvoller Tonfall vorherrschen. Der Versuch, solche Regelwerke in jugendgerechter Sprache abzufassen, wie es die Länderkommission in einzelnen Einrichtungen gesehen hat, kann auch die gegenteilige Wirkung erzeugen. Die Sprache wirkt dann nicht mehr jugendgerecht, sondern zeugt von mangelndem Respekt.

Zu einem von Wertschätzung geprägten Umgang gehört aus Sicht der Länderkommission auch, dass Bedienstete an die Arresträume anklopfen, bevor sie aufschließen und eintreten. Doch auch in zahlreichen anderen Alltagssituationen sollten die Jugendlichen keine unnötige Bevormundung erfahren. So sind Arrestierte in Nordrhein-Westfalen dazu angehalten, während ihrer Freistunde im Kreis zu gehen. Die Bediensteten verwiesen hierzu auf Sicherheitserwägungen, während das Justizministerium mitteilte, das »im Kreis gehen« werde durch die Arrestierten selbst etabliert und so gepflegt. Die Jugendlichen sollten selbst entscheiden, wie sie die Freistunde verbringen möchten. Vorschriften sollten ihnen nicht gemacht werden.

Erfreulicherweise waren die Bediensteten in nahezu allen besuchten Jugendarrestanstalten motiviert und pflegten ein gutes Verhältnis zu den Arrestierten. Im überwiegenden Teil der besichtigten Jugendarrestanstalten berichteten die Jugendlichen von einem guten Verhältnis zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihr Umgang mit den Arrestanten wurde beispielsweise in den Jugendarrestanstalten Göttingen und Würzburg als besonders freundlich, zugänglich und hilfsbereit beschrieben.

### Personalausstattung

Die personelle Ausstattung der Jugendarrestanstalten sollte die Umsetzung der Vollzugskonzepte ermöglichen, um Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen effektiv durchführen zu können. Dabei sollten auch am Wochenende Angebote gemacht werden, damit die Arrestierten nicht über einen langen Zeitraum unbeschäftigt auf den Arresträumen eingeschlossen werden, soweit dies nicht im Einzelfall aus erzieherischen Gründen angezeigt ist. So setzte die unzureichen-

de Personalausstattung der Umsetzung der pädagogischen Konzepte unter anderem in den Jugendarrestanstalten Nürnberg und Arnstadt Grenzen.

Die Jugendarrestanstalten Moltsfelde und Gelnhausen haben eine sehr hohe Betreuungsquote, die es den Anstalten auch ermöglicht, zahlreiche Angebote am Wochenende zu unterbreiten.

In einigen Fällen traf die Länderkommission eine zu geringe Nachtbesetzung an. In einem Fall befand sich das Gebäude der Jugendarrestanstalt auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt. Hier war keine Nachtbesetzung vorhanden. Im Bedarfsfall mussten die Arrestierten sich über das Rufsystem bemerkbar machen, damit Bedienstete aus der benachbarten Justizvollzugsanstalt herbeikamen. In einer anderen Jugendarrestanstalt, die sich nicht in der Nähe einer Justizvollzugsanstalt befand, war nachts nur ein Bediensteter zugegen, während ein weiterer in Rufbereitschaft war.

Auch nachts sollte sichergestellt werden, dass im Notfall unverzüglich zwei Bedienstete vor Ort sind. Bei Jugendarrestanstalten, die sich auf dem Gelände einer anderen Anstalt befinden, kann es ausreichend sein, wenn nachts ein Bediensteter oder eine Bedienstete in der Jugendarrestanstalt selbst verbleibt, sofern ein zweiter Bediensteter notfalls rasch aus dem Nachbargebäude hinzugezogen werden kann. Bei allen anderen Einrichtungen sollten sich nachts dagegen immer zwei Bedienstete in der Jugendarrestanstalt aufhalten. In keinem Fall sollte eine Arrestanstalt zu irgendeinem Zeitpunkt vollkommen unbesetzt sein. In Arrestanstalten, in denen auch Arrestantinnen untergebracht werden, sollte stets auch eine Bedienstete zugegen sein. Dies war unter anderem in der Jugendarrestanstalt Göppingen nicht der Fall.

### Qualifikation des Personals

Um sicherzustellen, dass die Bediensteten auf die altersspezifischen Probleme der Jugendlichen angemessen reagieren können, müssen sie entsprechend ausgebildet sein oder geschult werden. Schulungen sind insbesondere

dann wichtig, wenn Personal aus dem Erwachsenenvollzug, aber auch aus dem Jugendstrafvollzug in den Jugendarrestvollzug wechselt, wie es in verschiedenen Jugendarrestanstalten in Niedersachsen der Fall war. Dort wurde mit einem besonderen anstaltsinternen Schulungsprogramm auf die neue Lage reagiert. Die Länderkommission begrüßt deshalb, dass das Erfordernis der besonderen Qualifikation in den Jugendarrestgesetzen der Länder gesetzlich festgeschrieben wurde. Arrestspezifische

Partnerin zu telefonieren und Besuch zu empfangen. Ein vollständiges Verbot von Kontaktaufnahme ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Eine Einschränkung kann nur aufgrund von konzeptionellen oder Sicherheitserwägungen erfolgen.

### Informationen der Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten

Die Jugendlichen sollten bei ihrer Aufnahme umfassend über ihre Rechte und



aus dem Projekt Risk Assessment

Fortbildungen sollten dabei nicht nur einmalig stattfinden, sondern in regelmäßigen Abständen von allen Bediensteten der Arrestanstalten besucht werden. In den Jugendarrestanstalten Verden (Aller), Nienburg und Emden konnte sich die Länderkommission von den regelmäßig durch die Anstaltspsychologinnen und -psychologen durchgeführten internen Fortbildungen überzeugen. Die Jugendarrestanstalt Moltsfelde bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein umfangreiches Angebot an hausinternen Schulungen und Fortbildungen zum Jugendarrestvollzug an.

### Außenkontakte

In einigen Jugendarrestanstalten ist es Jugendlichen nur in Notfällen gestattet, während des Arrests mit ihrer Familie oder beispielsweise dem Partner/der

Pflichten im Arrest und die geltenden Hausregeln informiert werden. In vielen besuchten Jugendarrestanstalten erfolgt diese Information zunächst mündlich, zusätzlich werden alle Unterlagen schriftlich ausgehändigt. Wie bereits in Bezug auf den respektvollen Umgang erläutert, sollten die genannten Regelwerke in einem höflichen und respektvollen Tonfall abgefasst sein und ausgewogen über Rechte und Pflichten informieren. Der Fokus sollte dabei nicht, wie beispielsweise in der Jugendarrestanstalt Düsseldorf, hauptsächlich auf Sanktionsmaßnahmen liegen.

Einige Jugendarrestanstalten sanktionierten Jugendliche, die den Arrest nicht freiwillig antreten, ohne sie in der Ladung über diese Konsequenz zu informieren. Grundsätzlich sollten keine Sanktionen verhängt werden, über die

die Jugendlichen nicht vorab informiert wurden.

#### Pädagogisches Konzept und Beschäftigungsangebote

Um den Arrestvollzug nachvollziehbar erzieherisch auszugestalten, sollten alle Jugendarrestanstalten ein schriftliches pädagogisches Konzept haben. Das ist nicht in allen Einrichtungen der Fall gewesen, wohingegen dies in einigen Ländern, wie



aus dem Projekt Risk Assessment

zum Beispiel in Schleswig-Holstein, sogar gesetzlich vorgeschrieben wurde.

Viele Jugendarrestanstalten praktizieren Stufenmodelle oder Punktesysteme. Wo diese Modelle oder Punktesysteme verwendet werden, sollten sie transparent und nachvollziehbar sein. Bei den Arrestantinnen und Arrestanten darf nicht der Eindruck entstehen, dass ihre Handhabung willkürlich erfolgt. Zudem sollten sie nicht über einen längeren Zeitraum von der Teilnahme an sinnvollen Aktivitäten ausschließen. Mit guten Modellen arbeiten beispielsweise die Jugendarrestanstalten Berlin-Lichtenrade und Worms. Diese Systeme können jedoch ein pädagogisches Konzept nicht ersetzen sondern allenfalls ergänzen.

Lange Einschlusszeiten laufen der pädagogischen Zielsetzung des Jugendarrests zuwider und sind deshalb problematisch. Die Mehrheit der besichtigten Arrestanstalten verfügt über ein sehr großes An-

gebot an pädagogischen Maßnahmen und sinnvoller Freizeitbetätigung und die Jugendlichen verbrachten vergleichsweise wenig Zeit untätig in ihren Arresträumen.

#### Verpflegung

In verschiedenen Jugendarrestanstalten beklagten Arrestierte gegenüber der Länderkommission, dass die Essensmengen zu gering seien. Dem sollte Rechnung getragen werden.

#### Ausblick

In den vergangenen Jahren wurde wieder verstärkt über den Jugendarrestvollzug diskutiert. Auslöser war die gesetzgeberische Aktivität in den Ländern aufgrund verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung. Dadurch wurde auch die wissenschaftliche Diskussion wieder ins Licht der Öffentlichkeit gerückt.

Es ist bereits jetzt erkennbar, dass die einzelnen Gesetze den Schwerpunkt auf die erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen setzen und entsprechende Angebote vorschreiben. Allerdings wurden die gesetzlichen Anforderungen noch nicht überall in die Praxis umgesetzt. Dies liegt auch an der Finanzierung und personellen Ausstattung der Arrestanstalten. So gibt es derzeit erhebliche Unterschiede in der Qualität des Arrestvollzugs. Um die Wirkung des Jugendarrests möglichst nachhaltig zu gestalten, sind auch Maßnahmen zur Nachbetreuung erforderlich. Hierzu sehen die einzelnen Gesetze bzw. Entwürfe konkrete Vorgaben vor. Auch im Hinblick auf repressive Maßnahmen wie »Hausstrafen« oder besondere Sicherungsmaßnahmen ist eine Abkehr von der bisher eher am Strafvollzug orientierten Praxis erkennbar. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die gesetzlichen Vorgaben auf die konkrete Ausgestaltung des Arrests auswirken werden.

*Die Textauszüge entstammen dem Jahresbericht 2014 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter*

Weitere Informationen:  
[www.antifolterstelle.de](http://www.antifolterstelle.de)

## Über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Die Nationale Stelle vereint unter ihrem Dach die Bundesstelle und die Länderkommission. Ihre Einrichtung beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber berichtet sie jährlich der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten.

Die Bundesstelle ist für alle Einrichtungen des Bundes, d.h. Hafteinrichtungen bei der Bundespolizei, der Bundeswehr und dem Zoll, Transitzonen internationaler Flughäfen sowie die Begleitung von Rückführungsflügen zuständig.

In den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission fallen die zahlreichen Einrichtungen der Länder: Justizvollzugsanstalten, Jugendstraf- und Arrestanstalten, Polizeidienststellen, Psychiatrien, Abschiebungshaftanstalten, gerichtliche Vorführzellen, geschlossene Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Alten- und Pflegeheime.

Die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter hat ihren Sitz in Wiesbaden.

Weitere Informationen:  
[www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de)

## Der Bundesjustizminister über Opferschutz und Jugendarrest in Rheinland-Pfalz

Report aus Mainz



Die Pressekonferenz

Foto: Kerwien

Facebook ist überall – auch bei der Bundesregierung. Als der Bundesjustizminister Heiko Maas kürzlich gemeinsam mit seinem Kollegen, dem rheinland-pfälzischen Landesjustizminister Prof. Dr. Gerhard Robbers das Haus des Jugendrechts<sup>1</sup> in Mainz besuchte und darüber auch auf Facebook berichtet wurde, waren sich die User schnell einig. »Das ist ja mal sinnvoll!« oder »Wow. Opferschutz. Bin überrascht. Etwas was Sinn macht. Mein Respekt nach Mainz!« wurde dort gepostet. Das Haus des Jugendrechts kam bei den Facebook-Nutzern erstaunlich gut an. Und auch beide Minister äußerten sich während des Pressegesprächs am 2. September 2015, an dem auch hochrangige Vertreter aus der Politik und alle

Kooperationspartner der Einrichtung vertreten waren, sehr positiv. Es scheint, dass bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität immer mehr Bundesländer auf die Häuser des Jugendrechts setzen.

#### Häuser des Jugendrechts

Das erste Modellprojekt dieser Art gab es 1999 in Baden-Württemberg in Stuttgart-Bad Cannstatt. Inzwischen haben Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz das Modell übernommen und mancherorts sogar mehrere Häuser des Jugendrechts veranlasst und umgesetzt.<sup>2</sup> Das Besondere an dem Konzept ist vor allem die räumliche Nähe der beteiligten Kooperationspartner. Denn in Häusern des Jugendrechts arbeiten Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft und externe Träger zusammen unter einem Dach.

<sup>2</sup> In Rheinland-Pfalz gibt es mittlerweile fünf Häuser des Jugendrechts.

Dies trägt dazu bei, schnell und effektiv auf straffällig werdende Jugendliche zu reagieren. Auch die Umstellung der Verfahrensweisen von dem Tatort- auf das Wohnortprinzip dient diesem Zweck.

Allerdings riefen Häuser des Jugendrechts in der Vergangenheit auch Bedenken hervor. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ) wies in einem Positionspapier<sup>3</sup> darauf hin, dass die unterschiedlichen Funktionen und Aufträge der einzelnen Berufsgruppen für die Jugendlichen immer klar erkennbar sein müssen. Außerdem darf es nicht nur bei einem bloßen Zusammenführen der verschiedenen Professionen unter einem Dach bleiben, denn dies gewährleistet noch nicht die fachliche Befähigung der handelnden

<sup>3</sup> Positionspapier des Vorstands der DVJJ vom 27. September 2012: »'Häuser des Jugendrechts' Risiken und Nebenwirkungen beachten!«, im Internet unter: <http://tinyurl.com/nlcp56d>

## Broschüre: Neue Wege für junge Straffällige, Strafgefangene und Haftentlassene

Mit der Broschüre »Neue Wege für junge Straffällige, Strafgefangene und Haftentlassene - Innovative XENOS-Ansätze zur (Re-)Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft« stellt die bundesweite Transfer- und Vernetzungsstelle XENOS Panorama Bund wirksame und erfolgreiche Ansätze von neun XENOS-Projekten aus dem Lernort Strafvollzug vor.

Denn ein wirksames Übergangsmanagement braucht institutionenübergreifende, fallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit aller am Übergang beteiligten Akteure. Die systematische Optimierung des Übergangs aus der Haft in Freiheit durch gezielte Vernetzung aller am Übergang beteiligten Akteure und der Bildung neuer Strukturen, wie Förderketten und Netzwerke, ist deshalb einer der zentralen Handlungsschwerpunkte der XENOS-Projekte. Ziel ist ein politisch gewolltes und systemisch verankertes standardisiertes Übergangsmanagement, das mit dem Handlungskonzept des Case Managements zugleich ein effektives Steuerungsinstrument bereitstellt. Unter der Prämisse, dass die erfolgreiche Wiedereingliederung von (ehemaligen) Straffälligen in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft eine Win-Win-Situation für alle darstellt, wurden in den XENOS-Projekten unterschiedliche Maßnahmen entwickelt: Von der ressourcenorientierten (Kern-)Kompetenzerweiterung über schulische, berufliche und lebensweltliche Bildungsangebote sowie Lebens- und Berufsorientierung in Haft bis hin zu Haftentlassungsvorbereitung und Übergangsbegleitung.

Interessierte können das Printexemplar der Broschüre bei Frau Landgren bestellen:

landgren@convis.com.

Die Broschüre kann auch auf der Webseite [www.xenos-panorama-bund.de](http://www.xenos-panorama-bund.de) heruntergeladen werden.



Personen. Ergänzend müssen Aus- und Fortbildung, praktische Erfahrungen bei den jeweils anderen Professionen sowie Zeit und Raum für Kooperation verbindlich geregelt und umgesetzt werden (s. DVJJ Positionspapier 2012). In Mainz scheint dies zu funktionieren. Alle Kooperationspartner lobten die gefundenen Verfahrenswege und das gute Miteinander. Die Arbeitskulturen hätten sich grundlegend verbessert und die Vorurteile zwischen den einzelnen Berufsgruppen seien komplett verschwunden. Dies alles trage dazu bei, jugendkriminelles Handeln nachhaltig zu verhindern und ist in diesem Sinne gelebte Kriminalprävention. Kriminalprävention deshalb, da »jede Aufklärung und Verhinderung einer Straftat auch dem Schutz möglicher Opfer dient«, so Robbers im Gespräch.

### Opferrechte stärken

Einen besseren Opferschutz will auch das 3. Opferrechtsreformgesetz erreichen, das bei dem Termin in Mainz ebenfalls angesprochen wurde. Das 3. Opferrechtsreformgesetz sieht die Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vor. In der Tat fühlen sich viele Geschädigte in einem Strafverfahren oftmals zu wenig gehört, informiert und unterstützt. Scham und Angst sind oft tägliche Begleiter und mancher Geschädigte fühlt sich während des Prozesses, als säße er nun selbst auf der Anklagebank. Die Situation im Zeugenstand kann überdies quälende Erinnerungen an die erlittene Straftat wachrufen. Diese Belastungen sind insbesondere für Geschädigte von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten und/oder minderjährige Geschädigte verheerend – tragen sie doch womöglich zu einer Retraumatisierung und sekundären Viktimisierung während des Prozesses bei. Daher sieht der Gesetzentwurf zum 3. Opferrechtsreformgesetz nun psychosoziale Prozessbegleiter/innen für minderjährige Verletzte von Sexual- und schweren Gewaltstraftaten vor. Auch bei erwachsenen Verletzten kann auf Antrag eine Beordnung bei diesen Delikten erfolgen, wenn der Verletzte besonders schutzbedürftig ist. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafver-

fahren durch besonders qualifizierte Personen. Rheinland-Pfalz, das wurde auf dem Pressegespräch deutlich, hat aus diesem Grund sogar ein spezielles Weiterbildungsangebot geschaffen, um zukünftige psychosoziale Prozessbegleiter zu qualifizieren. Die Weiterbildung »Psychosoziale Prozessbegleitung« kann am Institut für Forschung und Weiterbildung (IFW) des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz besucht werden und ist als modularisiertes Studium mit Online-Elementen und Präsenztage aufgebaut. Vertiefende Informationen und Auswahlkriterien erhalten Interessierte auf der Webseite der Fachhochschule.

### Broschüre »Ich habe Rechte«



Speziell an Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Gewalttat wurden, richtet sich die Broschüre »Ich habe Rechte«, die der Bundesjustizminister zum Pressegespräch mitbrachte. In der Broschüre geht es um Kinder und Jugendliche, die Gewalt erlitten haben und nun in einem Strafverfahren als Zeugen aussagen müssen. Altersgerecht werden in der Broschüre anhand von Fallbeispielen bestimmte Szenarien durchgespielt, der Gang des Verfahrens erklärt und darauf hingewiesen, welche Hilfen in Betracht kommen können. Die Broschüre kann auf der Webseite des Bundesjustizministeriums heruntergeladen und bestellt werden.

### Jugendarrestvollzugsgesetz

Jugendarrest, auch das war Thema der Veranstaltung. Schließlich stand der Entwurf des rheinland-pfälzischen Jugendarrestvollzugsgesetzes kurz vor dem Beschluss.<sup>4</sup> Die Verabschiedung eines Landesjugendarrestvollzugsgesetzes für Rheinland-Pfalz war mit Blick auf das Bundesverfassungsgericht erforderlich geworden. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 zum Jugendstrafvollzug deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Auch der Vollzug des Jugendarrests greift in die Grundrechte der Arrestierten ein, sodass eine gesetzliche Regelung gefunden werden musste. Der Gesetzentwurf zielt auf eine erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes. Auf Nachfrage, ob nicht der Großteil der Arrestierten in Maßnahmen des Hauses des Jugendrechts besser aufgehoben wären, entgegnete Robbers, dass »das Haus des Jugendrechts sehr wohl auch dazu dient, den Jugendarrest zu minimieren.« Robbers sieht im Haus des Jugendrechts auch ein geeignetes Vorbild für den Vernetzungsauftrag des Jugendarrestvollzuges. Für ihn gehört zu einem modernen Jugendarrest auch »eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Arrestanstalt und anderen beteiligten Stellen.« Daher ist eine funktionierende Kooperation wie im Haus des Jugendrechts ein gutes Beispiel. »Je besser es uns gelingt, rund um die Täter ein vor weiteren Straftaten bewahrendes Netzwerk aufzubauen, umso mehr schützt dies potentielle Opfer vor weiteren Straftaten.« Die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Jugendarrestanstalt und anderen Stellen ist daher in § 6 des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes auch gesetzlich vorgeschrieben worden.

Berichterstattung:  
Eva-Verena Kerwien  
Referentin der BAG-S.

<sup>4</sup> Das Landesjugendarrestvollzugsgesetz wurde am 24.09.2015 vom Landtag mit den Stimmen der rot-grünen Koalition beschlossen. Für den Arrest von Jugendlichen gibt es jetzt erstmals ein eigenes Landesgesetz in Rheinland-Pfalz.

### Broschüre:

## Strafrechtspflege in Deutschland

Diese Veröffentlichung will ein wirklichkeitsgetreues Abbild strafbaren Verhaltens und dessen Verfolgung anhand ausgewählter statistischer Ergebnisse vermitteln. Darüber hinaus soll sie auch einen Einblick in unser System der Strafrechtspflege ermöglichen. Dargestellt werden alle Ebenen der Strafverfolgung von der polizeilichen, staatsanwaltlichen und gerichtlichen Tätigkeit über die Aburteilung bis hin zu Strafvollzug und Bewährungshilfe. Ein besonderer Abschnitt nennt Zahlen aus der Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik; am Ende sind ein Kapitel zur Rückfälligkeit sowie europäische Vergleichszahlen angefügt. Die Darstellung kann nur einen Einblick in ausgewählte Bereiche geben. Die präsentierten Zahlen sind jeweils den aktuellen Statistikjahrgängen entnommen, die sich auf die Vorjahre beziehen.

Die Broschüre ist als Download auf der Webseite der Bundesregierung abzurufen unter [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) oder unter [www.tinyurl.com/olvm8fw](http://www.tinyurl.com/olvm8fw).



## »Nur wer sich kennt, kann gut kooperieren!«

Ein Gespräch über Vorurteile und Vernetzungsmöglichkeiten im Berliner Strafvollzug

**BAG-S: Passage ist das französische Wort für Durchgang. Was verbirgt sich hinter dem Namen?**

Svenje Marten: Passage war ein Projekt im Berliner Strafvollzug, das von 2009 bis Mitte 2015 durch den Europäischen Sozialfond (ESF) und die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gefördert wurde. Ein Teilprojekt war das Netzwerk Integration von Haftentlassenen, das bis heute existiert. Der Ursprungsgedanke von Passage war, dass man neben den Aktivitäten in den Haftanstalten zum Thema Übergangsmanagement auch eine ganz starke Außenorientierung herstellen muss. Also, wie kann man den Vollzug stärker mit der externen Straffälligenhilfe in Kontakt bringen? Passage hat hier einiges initiiert. Im Rahmen der Netzwerkarbeit haben wir thematische Gremienarbeit, also institutionenübergreifende Arbeitskreise etabliert, in denen sich die jeweiligen Ansprechpartner austauschen und vernetzen können.

**Das gegenseitige Kennenlernen ist also ein Grundpfeiler besserer Kommunikation?**

Genau. Nehmen wir beispielsweise das Jobcenter. Gerade das Jobcenter hat vielerorts einen schlechten Ruf und die Angestellten werden oft richtiggehend als Feindbilder betrachtet. Durch die intensive Kooperation verändert sich diese Sichtweise. Das hat einen wahnsinnigen Effekt, wenn plötzlich drei ganz freundliche, aufgeschlossene Menschen erklären, warum manches so ist, wie es ist. Dann versteht man die Zusammenhänge und sieht neue Möglichkeiten, wie man die Inhaftierten besser unterstützen kann.

Auch mit den externen Beratungsstellen ist das so. Man nimmt einander und das Angebot erstmals wahr. Die Externen können einen Blick hinter die Kulissen

der Haftanstalt werfen – das bringt eine Menge Verständnis und gegenseitiges Vertrauen. Außerdem klärt es, wo und wie man am besten zusammenarbeiten kann.

**Zusätzlich sind alle Projektpartner auch über die Webseite vernetzt, oder?**

Ja. Passage hat ein eigenes Internetportal, in dem alle Informationen zum Ber-



Svenje Marten

liner Übergangsmanagement gebündelt sind. Das bedeutet, die Informationen aus der Gremienarbeit, Veranstaltungshinweise, Rechtliches und die Kontakte von Ansprechpartnern. Ergänzt werden die Informationen durch weitere themenbezogene Inhalte, beispielsweise durch den BAG-S-Wegweiser und weitere Checklisten. Man findet uns unter [www.passage-berlin.eu](http://www.passage-berlin.eu).

**Sind die Informationen nur auf Berlin bezogen oder lassen sie sich auch bundesweit anwenden?**

Natürlich gibt es einen Bezug zu Berlin, aber sehr viele Informationen sind auch

für andere Bundesländer interessant. Gerade die Checklisten und Wegweiser sind auch für Personen in anderen Bundesländern hilfreich.

**Passage existiert auch im Frauenstrafvollzug in Berlin?**

Ja, es war ein explizites Ziel des Projektes, die Interessen des Frauenvollzuges mit zu berücksichtigen. Daher waren die besonderen Bedarfe des Frauenvollzuges auch in der Netzwerkarbeit ein Schnittstellenthema. Viele Themen im Arbeitskreis Kinder und Familie sind beispielsweise vor allem für den Frauenvollzug interessant, obwohl wir großen Wert darauf legen, dass das Thema an sich kein Frauenthema ist. Dennoch würden wir uns hier einen stärkeren Einbezug des Männervollzuges wünschen.

**Das Projekt läuft jetzt noch? Wie geht es perspektivisch weiter?**

Aktuell haben wir leider nur eine Brückenfinanzierung durch die Jugendstrafanstalt Berlin, da offiziell die ESF-Förderung ausgelaufen ist. Es besteht jedoch großes Interesse der Verantwortlichen, das Netzwerk zu erhalten und weiter zu entwickeln. Derzeit wird noch darüber verhandelt, wie dies realisiert werden kann.

*Das Gespräch führte  
Eva-Verena Kerwien (BAG-S).*

*Svenje Marten vom IBI –  
Institut für Bildung in der  
Informationsgesellschaft,  
ist Projektleiterin des Netzwerks  
Integration von Haftentlassenen*

*Weitere Informationen:  
[www.passage-berlin.eu](http://www.passage-berlin.eu)  
[www.ibi.tu-berlin.de](http://www.ibi.tu-berlin.de)*

## Einblicke in die Arbeit einer Übergangsmanagerin Jugendarrest für Mädchen und junge Frauen in Wetter

von Bärbel Großheim

Das Übergangsmanagement wurde 2012 bereits vor Verabschiedung des Jugendarrestvollzugsgesetzes in allen Arrestanstalten in Nordrhein-Westfalen (NRW) in Kooperation mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege (im Falle der JAA Wetter mit der Bergischen Diakonie) eingerichtet. Das Projekt wurde ins Leben gerufen, um bereits während des Arrests zu klären, welche Unterstützung nach dem Arrest erforderlich ist, damit die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden zukünftig ein möglichst straffreies Leben führen können (s. NRW Justiz 2013).

In der Jugendarrestanstalt in Wetter werden alle Dauerarrestantinnen aus NRW untergebracht. Statistische Zahlen belegen, dass trotz der leicht anwachsenden Straftaten von Frauen und Mädchen ihre Bedeutung in den Abläufen der Kommunen und in den öffentlichen Diskussionen nach wie vor gering ist (s. Zolondek 2010). Hinzu kommt, dass die zentrale Unterbringung in Wetter dazu führt, dass die Betroffenen meist fern ihrer Familien und sozialen Netze sind und damit die Chance einer stabilisierenden Familien- und Sozialraumarbeit unter dem Eindruck des Arrests kaum umsetzbar ist. Dennoch kann der Arrest auch eine Chance bedeuten, vorhandene Wert- und Lebensmuster zu überprüfen und die eigene Lebenssituation zu hinterfragen.

Die Mehrheit der Arrestantinnen stammt aus Familien in prekären Lebenssituationen. Sie haben häufig einen wenig konsequenten, grenzsetzenden Erziehungsstil in Elternhaus und Schule erfahren. Geschätzte 80 Prozent der Mädchen und jungen Frauen, die bislang am Übergangsmanagement teilgenommen haben, kamen bereits frühzeitig mit Hilfen des Jugendamtes in Kontakt. Mädchenspezifisch haben sie hier früher als Jungen auf die Helfersysteme mit

Ausweichen und Rückzug reagiert. Ihre Familien verlassen sie oft bereits im Alter von 12 bis 13 Jahren. Somit setzt sich häufig ein Kreislauf in Gang, der spätestens mit Eintritt der Volljährigkeit darin mündet, dass Mädchen und junge Frauen keine Hilfsangebote mehr erhalten, da sie diese in der Vergangenheit auch nicht angenommen haben.

Gepaart mit der geringen Anzahl und der gesellschaftlich weniger bedrohlichen Auffälligkeit, kommt es im Rahmen des Übergangsmanagements immer wieder vor, dass junge Frauen in ihrem Heimatort nur dann Hilfe erhalten sollen, wenn sie sich »wirklich einlassen und selbständig ihre Termine einhalten etc.« Sie sollen Fähigkeiten beweisen, deren Mangel ja eigentlich gerade durch eine Arrestverhängung bestätigt wurde. Ein Ansatz des Übergangsmanagements besteht darin, an dieser Stelle immer wieder nachzuhaken.

Mädchen und junge Frauen finden ansonsten im Alltag ihre eigenen »Lösungen«. Viele werden schwanger! Etliche leben bereits mit 15 Jahren bei ihrem Freund, mehr oder weniger geduldet seitens Jugendamt und Familie. Sie nehmen Drogen, um zum Beispiel ihre Lebenslage nicht intensiver betrachten zu müssen. Sie verschulden sich, häufig auch, um den Partner unterstützen zu können. Sie leben in starken Abhängigkeits-, oft auch in Gewaltbeziehungen.

**Die Höhen und Tiefen unserer Arbeit**

Während der gemeinsamen individuellen pädagogischen Arbeit wird über Methoden wie Genogrammarbeit, Empowerment, Ressourcenkarte, motivierende Gesprächsführung, Zielplanungsgespräche, Coaching etc. versucht herauszufinden, welche bisherigen Muster ein sinnvolles, selbstgestaltetes

Leben verhindert haben. Hierbei arbeiten bislang mehr als 90 Prozent der Mädchen aktiv mit. Vor allem das Bewusstsein über bisherige Verhaltensweisen und Beziehungsabläufe ebenso wie die Sondersituation der Arrestunterbringung führen zu viel Engagement bei der Entwicklung neuer Perspektiven.

Auf Nachfrage erklären die Mädchen meist, wie wichtig es ihnen sei, dass sie ernst genommen werden, ihre Lebensgeschichte und Lebenssituationen wertgeschätzt werden und dass trotz ihrer häufigen Fehleinschätzungen und »Lebensstolperer« noch jemand an sie glaube.

Im Arrestalltag in Wetter ist das Übergangsmanagement fest in den Ablauf integriert, sodass die pädagogischen Gruppenangebote und die Arbeit des Übergangsmanagements inhaltlich verzahnt werden können. Seitens des Übergangsmanagements wird zudem dank einer Spendenunterstützung Bio-grafiearbeit in der Gruppe angeboten, die ebenfalls mit der individuellen Arbeit verbunden ist. Die wirkliche Veränderung im Lebensalltag ist allerdings noch ausbaufähig. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass eine schnelle Umsetzung in einen strukturierten Alltag im Herkunftsbezirk erforderlich ist, um entsprechende Erfolge verbuchen zu können. Hier fehlt es bislang vor allem an einer guten Kooperation mit den Jobcentern. Die kommunalen Gegebenheiten stellen sich sehr unterschiedlich dar. Nur in einzelnen Kommunen ist es bislang gelungen, eine erfolversprechende Zusammenarbeit zu installieren.

Auch die Zusammenarbeit mit örtlichen Jugendhilfeträgern ist sehr unterschiedlich zu bewerten. Erschwerend kommt hier dazu, dass Abläufe, Zuständigkeit und Organisation der Hilfen zwischen Ju-

gendamt, Jugendgerichtshilfen und freien Trägern kommunal sehr unterschiedlich gestaffelt sind. Auch pädagogische Werthaltungen und Einstellungen sowie negative Erfahrungen mit der Klientel fließen hier hemmend ein.

Geht man davon aus, dass gelingende Kooperation einerseits Klarheit der Strukturen benötigt und andererseits auch Menschen, die sich kennen und miteinander ins Gespräch kommen, so wird deutlich, dass dies zumindest im Rahmen einer zentral für gesamt NRW

zuständigen (halben) Stelle eine besondere Herausforderung bedeutet.

Bärbel Großheim  
Übergangs-  
managerin in der  
Jugendarrestanstalt  
Wetter  
baerbel.gross-  
heim@ag-wetter.de



Zwei Beispiele aus dem Alltag finden Sie unten.

#### Literatur:

Buck, T. (2013): NRW Justiz zum Thema Jugendarrest: Diakonie Rheinland/Westfalen im Jugendhilfeausschuss am 30.04.2013 (unveröffentlicht)

Zolondek, J. (2010): Weiblicher Jugendstrafvollzug. Eine Bestandsaufnahme in Zahlen, in: Betrifft Mädchen, Ausgabe 2/2010 (Seite 52-54)

## »Ohne Ausweis bin ich nichts«

Abla<sup>1</sup> eine junge Frau, in Togo geboren, knapp 19 Jahre alt, muss für vier Wochen in den Arrest. Sie hat ihre Aufgaben – Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs – nicht erfüllt. Es ist das zweite Mal, dass sie dort landet. Was ist passiert?

Ohne Hilfe gelang ihr die Alltagsbewältigung nicht. Einen anstehenden Betreuungswechsel hatte sie abgelehnt. Sie verlor die Wohnung, schlief mal bei Freunden, zog dann zurück zur Familie, was nur kurz funktionierte. Schließlich lebte sie von illegalen Einkünften in billigen Hotels. Regelmäßigkeiten wie den Schulbesuch oder den Trainingskurs (eine Auflage des Gerichts) zu absolvieren, schienen undenkbar. In dieser Situation wusste sie nicht, wen sie um Hilfe bitten konnte. Sie wurde von der Polizei aufgegriffen und landete im Arrest. Bei Aufnahme ins Übergangsmangement ergab sich folgender Stand:

Abla hatte ihren Ausweis verloren, ihre ausländerrechtliche Duldung war seit geraumer Zeit abgelaufen. Sie war wohnungslos und hatte ohne Ausweis und Aufenthaltsstatus keine Möglichkeit, sich in der Legalität zu bewähren. Sie war von Ausweisung bedroht, ob-

wohl sie hier in Deutschland sozialisiert ist.

Während der Arrestzeit wurde durch die Übergangsmanagerin Verschiedenes veranlasst: Durch Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Ämtern ließen sich ihre Schilderungen verifizieren, aber da sie ja keine Hilfe mehr annehmen wollte und volljährig sei, gäbe es niemanden, der zuständig sei. Die Übergangsmanagerin fuhr gemeinsam mit ihr zum Jugendmigrationsdienst ihrer Heimatstadt, um zu klären, wo sie eine Notschlafstelle finden könne und welche weiteren Schritte nötig seien. Sie erhielt eine Liste von Abläufen, die zu erledigen sind. Diese wurden mit ihr im Arrest vorbesprochen. Ohne Ausweis ließ sich vieles jedoch nicht wirklich klären. Ein Anruf bei der zuständigen Botschaft gestaltete sich schwierig und musste auf Französisch erfolgen. Die junge Frau sollte nach Berlin kommen und dort den Ausweis beantragen. Dies kostete 500 Euro und die Fahrt hin und zurück nach Berlin müsse auch finanziert werden. Genau genommen hätte sie für die ganze Situation zusätzlich anwaltliche Hilfe benötigt. Eine intensivere Nachbetreuung ließ sich seitens des Übergangsmagements aufgrund der Entfernung leider nicht installieren.

## Die Chance im Arrest genutzt

Bettina<sup>1</sup>, 20 Jahre alt, erhielt vier Wochen Dauerarrest, da sie ihre Sozialstunden nicht abgeleistet hatte. Sie selbst erklärte sich ihre mangelnde Bereitschaft so, dass sie durch den Tod ihres Vaters vor einigen Jahren komplett aus der Bahn geworfen wurde und danach nichts mehr hinbekommen habe.

Über Biografiearbeit, Genogrammerstellung, Ressourcen- und Netzwerkkarte fasste sie wieder den Mut, anstehende Planungen in Angriff zu nehmen. Sie wollte ihren Schulabschluss nachholen und ihre Termine bei der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen. Im Anschluss an den Arrest erhielt die Übergangsmanagerin per Mail die Info, dass der Schulbesuch nach den Sommerferien gesichert sei und auch die Termine bei der Jugendgerichtshilfe stattgefunden hatten.

<sup>1</sup> Name von der Redaktion geändert

## Update: Mit Fußball zurück in die Gesellschaft Wie der Anstoß für ein neues Leben gelingen kann!

von Tobias Wrzesinski

Die Initiative »Anstoß für ein neues Leben« startete im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit dem nordrhein-westfälischen Justizministerium sowie den sechs Jugendstrafanstalten in NRW. Nach zwei Jahren erfolgreicher Durchführung entschied man sich Ende des Jahres 2010 für eine Weiterentwicklung und konnte mit der Bundesagentur für Arbeit einen zusätzlichen wichtigen Projektpartner gewinnen. Die Fortentwicklung machte eine ergänzende Erprobungsphase notwendig, ehe man im September 2011 ein positives Fazit ziehen und die Ausweitung auf weitere Bundesländer ankündigen konnte. Aktuell sind neben fünf Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen zwölf Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein beim »Anstoß für ein neues Leben« mit dabei. Die Aufnahme weiterer Bundesländer ist denkbar und möglich.

#### Was ist die Idee?

Die Idee ist schnell zusammengefasst: In den teilnehmenden Justizvollzugs- und



Foto: Sepp-Herberger-Stiftung

Jugendstrafanstalten werden »Anstoß-Mannschaften« gegründet. Jedes Team besteht aus elf jungen Frauen oder Männern im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereiten sich gemeinsam auf die Zeit nach ihrer Inhaftierung vor. In den drei Kategorien »Fußball«, »Arbeit/Beruf« und »Soziales« nehmen die Jugendli-

holen ihre Schützlinge zu den Spielen in der JVA ab.

Durchgeführt werden die unterschiedlichen Ausbildungsangebote in den Vollzugseinrichtungen durch den jeweiligen DFB-Landesverband, der sich, wenn gewünscht, auch darum bemüht, spätestens nach der Haftentlassung Kontakte



Foto: Sepp-Herberger-Stiftung

chen mindestens einmal monatlich an einem Angebot teil. Zum Beispiel können sie eine Schiedsrichter- oder Trainer-Ausbildung absolvieren, um so nach der Haftentlassung nicht nur als aktive Fußballspielerinnen und -spieler Anschluss an die bundesdeutschen Fußballvereine zu finden. Gerade Schiedsrichter-Kurse erfreuen sich dabei großer Beliebtheit. Teilweise werden die Jugendlichen noch während der Inhaftierung – entsprechende Lockerungen vorausgesetzt – in den Spielbetrieb integriert und leiten am Wochenende Fußballspiele im regulären Ligaspielbetrieb. Ehrenamtliche Mitarbeiter der lokalen Schiedsrichtergruppen engagieren sich als Mentoren und

zu wohnortnahen Fußballklubs oder Schiedsrichter-Vereinigungen anzubahnen.

Über ein wöchentliches, durch die Sportbediensteten angeleitetes Fußballtraining erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer soziale Kompetenzen: Teamgeist und Fair Play sind beim aktiven Sporttreiben selbstverständlich. Zweimal jährlich treffen sich die Sportbediensteten aus den teilnehmenden Haftanstalten auf Einladung der Stiftung zu einem Workshop in der Sportschule Hennef. Dort werden ihnen unter anderem neueste Trainingsmethoden vermittelt.

<sup>1</sup> Name von der Redaktion geändert



Prominenter Pate: Otto Rehagel

Foto: Sepp-Herberger-Stiftung

Die Bundesagentur für Arbeit bietet durch die ortsansässigen Agenturen in den Haftanstalten unter anderem Gruppenangebote, wie beispielsweise Bewerbertrainings, allgemeine Berufswegeplanungen, Informationsveranstaltungen zu SGB II- und SGB III-Fragestellungen sowie individuelle Beratungs- und Vermittlungsgespräche an. Auch um die bewerberorientierte Vermittlung von Stellenangeboten (Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen) ist die Arbeitsagentur bemüht.

In der Kategorie »Soziales« werden je nach teilnehmender Justizvollzugseinrichtung zum Beispiel Anti-Gewalt-Trainings, Maßnahmen zur Drogenprävention und Schuldner-Beratungen angeboten. Gerade in diesem Bereich sind oftmals auch die Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe, der Verein »Exit Enter Life e.V.« sowie die Oliver-Kahn-Stiftung, die sich mit einem Motivationsprogramm engagiert, wertvolle Kooperationspartner.

#### Prominente Paten

Neben dem früheren Welt-Torhüter Kahn engagieren sich viele prominente Fußballklubs und (frühere) Profispieler für die Initiative. In der Regel verfügt jede teilnehmende Haftanstalt über einen Paten oder einen Patenverein aus dem Fußballumfeld: die TSG 1899 Hoffenheim, der FC Augsburg, der 1. FC Kaiserslautern, Dynamo Dresden, Hansa

Rostock, der FC Schalke 04, Bayer Leverkusen, Hannover 96, Werder Bremen und frühere Profispieler wie Jens Nowotny, Otto Rehagel, Axel Roos oder Wolfgang Dremmler sind für die Initiative engagiert. Neben den vielen namhaften Größen des deutschen Fußballs sind auch zahlreiche Amateurvereine mit großem ehrenamtlichen Engagement dabei. So kooperieren in NRW beispielsweise die JVA Heinsberg und der SV Ophoven seit einigen Jahren sehr erfolgreich. Jugendstrafgefangene werden – sofern möglich – in die unterschiedlichen Mannschaften des Sportvereins integriert.

Im Rahmen des jährlichen Turniers um den Sepp-Herberger-Pokal, bei dem alle an der Initiative teilnehmenden Bundesländer mit je einem Männer-Team und den Frauen-Mannschaften dabei sind, treiben die Jugendstrafgefangenen gemeinsam Sport und verbringen zusammen einen ereignisreichen Tag, der insbesondere dank des Engagements der jeweils gastgebenden Haftanstalt ermöglicht wird.

#### Die Perspektiven nach der Haft

Fußballerisch stehen den Jugendlichen nach der Haftentlassung »alle Türen offen«. In den mehr als 25.500 Fußballvereinen in der gesamten Bundesrepublik bieten sich alle denkbaren Möglichkeiten, im Bereich des so genannten Amateurfußballs Fuß zu fassen. Die sportliche Begleitung wird von den unzähligen

ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vereinen, aber auch von den hauptamtlichen Kräften der DFB-Landesverbände in speziellen Fragestellungen gewährleistet. Es wird auf die bewährten und bestehenden Strukturen zurückgegriffen.

Zusätzlich erfolgt eine Begleitung durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Herausforderung bleibt, dass der Kontakt zu den Jugendlichen, wenn sie es wünschen, nicht mit dem Tag der Haftentlassung endet.

Mehr Informationen auch unter:  
[www.sepp-herberger.de](http://www.sepp-herberger.de)

Tobias Wrzesinski  
Stellv. Geschäftsführer der DFB-Stiftungen Sepp Herberger und Egidius Braun  
[tobias.wrzesinski@sepp-herberger.de](mailto:tobias.wrzesinski@sepp-herberger.de)



## Strafgefangene und die Sepp-Herberger-Stiftung

Seit ihrer Errichtung im Jahre 1977 engagiert sich die Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußball-Bundes im Bereich der Resozialisierung von Strafgefangenen. Das Engagement geht dabei unmittelbar zurück auf den früheren Bundestrainer Sepp Herberger (1897-1977), der bereits im Jahre 1970 erstmals eine Haftanstalt in Bruchsal (Baden-Württemberg) besuchte. Heute ist insbesondere die Resozialisierungsinitiative »Anstoß für ein neues Leben« wesentlicher Schwerpunkt des Stiftungsengagements. Gemeinsam mit starken Partnern ist es das Ziel, mit den jugendlichen Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern während der Inhaftierung eine Perspektive für die Zeit »danach« in Fußball und Arbeit/Beruf zu erarbeiten.

## Jugendstrafvollzug in freier Form – Opfer und Täter begegnen sich »Ich bekomme die Chance, mein Leben zu ändern«

von Axel Jeroma

### Alltagsleben im Seehaus Leonberg

Er ist geliebt und gefürchtet zugleich, der Dienstag im Seehaus Leonberg. Denn dienstags sind besonders viele Termine und Pflichten zu erledigen. An diesem Dienstag steht für einige der Jugendlichen im Seehaus zusätzlich eine besondere Begegnung an: ein Gespräch mit Opfern von Straftaten.

Vor dem Frühstück ist Zeit, ein wenig zu lesen oder in Ruhe den eigenen Gedanken nachzuhängen. Dabei duftet es in der Wohngemeinschaft bereits nach Kaffee und Tee. Das Frühstück nehmen die Jugendlichen zusammen mit den Hauseltern und deren Kindern ein. Das trägt dazu bei, dass die Jugendlichen – meistens zum ersten Mal – ein intaktes Familienleben kennenlernen. Zwischen fünf und sieben Jugendliche sind in einer

Schrankwand, sodass die Späne fliegen. Im Seehaus können die Jugendlichen darüber hinaus noch in den Bereichen Metallbau, Bautechnik sowie Garten- und Landschaftsbau berufliche Fertigkeiten erlernen. Ziel ist es, dass sie im Seehaus das erste Lehrjahr in Theorie und Praxis absolvieren und anschließend das zweite Lehrjahr in einer Lehrstelle außerhalb antreten.

Am Dienstag treffen sich die Jugendlichen, die nicht außerhalb im Einsatz sind, pünktlich um 13 Uhr zur Baubrotzeit in



Ansicht des Seehauses

Foto: Seehaus Leonberg

Es ist noch dunkel draußen, als sich Tom<sup>1</sup> noch etwas schläfrig aus seiner Bettdecke schält. Die Uhr zeigt 5:35 Uhr – Zeit zum Frühsport. Zusammen mit anderen Jugendlichen verbringt Tom seine Haftzeit im Seehaus, einem Jugendstrafvollzug in freier Form. Sie alle treffen sich heute draußen zum Warmmachen, dann geht es mit der Stirnlampe auf die Laufstrecke durch den Leonberger Forst. Für Tom ist das kein Problem. »Ich mache sehr gerne Sport«, bekennt er mit zufriedener Mine. Andere kehren dagegen mit einem deutlich erschöpfteren Gesichtsausdruck von der frühmorgendlichen Runde zurück ins Seehaus. Jetzt heißt es erst einmal durchschnaufen.

Wohngemeinschaft untergebracht. Nach dem Frühstück heißt es Aufräumen und Putzen, bevor um 7:45 Uhr eine weitere Pause auf dem Tagesprogramm steht. Ein Großteil nutzt sie als eine von drei Gelegenheiten am Tag zum Rauchen. »Wir ermuntern die Jugendlichen jedoch, das Rauchen möglichst aufzugeben«, sagt Irmela Abrell, die sozialpädagogische Leiterin der Einrichtung.

Nach dem täglichen Treffen aller Mitarbeiter um 8:00 Uhr geht es eine Viertelstunde später in die Seehaus-Betriebe oder auf die Baustelle. Tom hat sich für eine Ausbildung in der Schreinerei entschieden. »Mir macht es Spaß, mit Holz zu arbeiten«, sagt er, setzt seine Schutzbrille auf und hobelt weiter an der

## Das Seehaus-Konzept in Kürze

Der Seehaus e. V. betreibt im Seehaus Leonberg (Baden-Württemberg) und Seehaus Störnthal (Sachsen) den »Jugendstrafvollzug in freier Form«. 14- bis 23-jährige Gefangene können sich dafür aus dem Gefängnis heraus bewerben. Nach der Zustimmung durch die Anstaltsleitung verbringen sie ihre gesamte restliche Haftzeit im Seehaus.

Ein zentraler Baustein im Seehaus-Konzept ist die Unterbringung der Jugendlichen in familienähnlichen Wohngemeinschaften mit einem Hauselternpaar. In Leonberg gibt es derzeit zwei, in Störnthal eine Wohngemeinschaft. Der anspruchsvolle Seehaus-Alltag folgt einer festen Tagesstruktur: Schule und Ausbildung, häusliche und gemeinnützige Arbeiten, soziales Training und Sport. All dies soll die Jugendlichen dazu befähigen, Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen, um so die Basis zu schaffen, dass sie nach der Haft wieder einen guten Platz in der Gesellschaft finden.

<sup>1</sup> Name geändert

der Zimmerei. Die Arbeit macht hungrig. Tom packt seine mitgebrachten Stullen aus und verdrückt sie genüsslich. Viele Worte verlieren die Jugendlichen heute nicht. Die meisten sehnen die zweite Zigarettenpause herbei. Ein paar schnelle Züge, dann geht es wieder an die Arbeit.

Als weit nach 17 Uhr die letzten Werkzeuge aufgeräumt sind und die Betriebe in einen ordentlichen Zustand versetzt sind, machen sich die Jugendlichen auf

zu sein und zu helfen«, erläutert Irmela Abrell.

Für Tom und die übrigen Jugendlichen ist es nicht immer leicht, Kritik einzustecken. »Manchmal fällt mir das wirklich schwer. Aber später am Arbeitsplatz muss ich es auch aushalten, wenn mir mein Chef sagt, was nicht gut gelaufen ist«, zeigt sich Tom einsichtig.

Das leckere Abendessen im (Ersatz-)Fa-

Talente erkennen und entfalten können«, so Irmela Abrell.

Der durchstrukturierte Tagesablauf ist nach den Worten der sozialpädagogischen Leiterin ganz bewusst so angelegt. »Auf diese Weise werden die Jugendlichen konsequent gefordert. Sie müssen Leistung bringen. Gleichzeitig werden sie in vielen Bereichen gefördert und erzielen Erfolgserlebnisse. Das alles hilft ihnen, sich später mit ihren Begabungen



Jugendliche bei der Arbeit

Foto: Seehaus Leonberg

den »Heimweg«. Feierabend im klassischen Sinne haben sie jedoch noch nicht. Vielmehr steht für alle ein wichtiger Termin auf dem Programm: die »Runde der hilfreichen Hinweise«. Die Jugendlichen analysieren dabei gemeinsam den Tag, weisen sich untereinander auf Fehlverhalten hin, sprechen Lob für gute Aktionen aus und ermutigen sich gegenseitig. Das Prinzip, das sich hinter dieser Runde verbirgt, ist die »Positive Gruppenkultur«. »Die Jugendlichen übernehmen Verantwortung. Sie lernen, für andere da

milienkreis leistet an diesem Dienstag wie so oft seinen Beitrag dazu, dass der letzte Rest Frust bei dem ein oder anderen vergeht. Danach verbringen die Jugendlichen in der Regel auch die restlichen Stunden des Tages zusammen in der Wohngemeinschaft. Oder sie gehen noch einmal gemeinsam hinaus zum Sport. »Wir möchten, dass die Jugendlichen lernen, sinnvoll mit ihrer Freizeit umzugehen. Die gemeinsamen Familienaktivitäten bieten zudem die Chance, dass die Jugendlichen ihre besonderen

in die Gesellschaft einzubringen«, erklärt sie.

An diesem Dienstagabend steht für Tom und drei weitere Jugendliche eine besondere Begegnung außer der Reihe an: Sie treffen drei Opfer von Straftaten. Es ist der dritte von sechs Abenden im Rahmen des vom Seehaus initiierten Programms »Opfer und Täter im Gespräch (OTG)«. Was bewegt einen Menschen wie Tom, eine Straftat zu begehen? Was fühlen Opfer? Wie kann man die Folgen einer

## »Geh Deinen Weg«

### Mist gebaut? Die Hamburg-App für straffällig gewordene Jugendliche und ihre Familien

Die Smartphone-App GEH DEINEN WEG informiert Jugendliche und ihre Familien darüber, was in verschiedenen Situationen eines strafrechtlichen Verfahrens zu beachten, zu tun beziehungsweise unbedingt zu unterlassen ist. Ziel ist es, über die App Informationen und Tipps zugänglich zu machen, um das persönliche, finanzielle und soziale Desaster so gering wie möglich zu halten und Fehlschritte zu vermeiden.

Neben der Smartphone-App (Web-App für Apple iOS, für Android kostenlos im Google Play Store erhältlich) liegt die App ebenfalls als CD in einer Desktop-Version für Windows vor. Sie dient als Unterrichts- und Schulungsmaterial für alle pädagogischen Fachkräfte in der sozialen Arbeit mit delinquenzgefährdeten oder straffällig gewordenen Jugendlichen und Jungerwachsenen in Hamburg.

#### Ein Schulungs- und Unterrichtsangebot für:

- Lehrkräfte in der Jugendarrestanstalt und im Jugendstrafvollzug
- Jugendgerichtshelfer/innen und Bewährungshelfer
- Sozialarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Straßensozialarbeit und in Jugendwohngruppen
- Lehrer/innen in Stadtteil- und Berufsschulen

#### Die App beschreibt in verständlicher Sprache folgende Themenkomplexe:

- Alles um das Jugendgerichtsverfahren,
- die Jugendgerichtshilfe,
- die Jugendbewährungshilfe und die Bewährungsaufgabe,
- die Jugendarrestanstalt,
- der Jugendstrafvollzug,
- jede Menge Tipps und Adressen zu Schulden, Sucht und anderen zugespitzten Lebenslagen.

Die CD-Version ist Laptop- und Beamer-kompatibel und dient der Vorbereitung und der Übung für das Handling mit der App nach dem Herunterladen auf das Smartphone.

Die App GEH DEINEN WEG wurde auf Initiative der agentur jobtransfer und in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe, der JVA Hahnöhfersand, der Jugendarrestanstalt Hahnöhfersand und der afg worknet GmbH entwickelt. Die Behörde für Schule und Berufsbildung der FHH hat die Arbeit daran unterstützt. Die Web-App fürs Smartphone und den Link zum Google Play Store finden Sie unter [www.zugespitzte-lebenslagen.de](http://www.zugespitzte-lebenslagen.de)

Claudia Berg, Projekt »Zugespitzte Lebenslagen«, [post@claudia-berg.de](mailto:post@claudia-berg.de)



Foto: Seehaus Leonberg

Straftat verarbeiten? Sind Vergebung und Wiedergutmachung möglich? Mit diesen Fragen beschäftigen sich die sieben OTG-Teilnehmer im Seehaus. Beim OTG besteht zwischen den Beteiligten kein unmittelbarer Bezug hinsichtlich der Tat. Dennoch gehen die Jugendlichen an diesem Abend nachdenklich zurück in die Wohngemeinschaft. Sie spüren, wie sehr eine Straftat ein Opfer aufwühlt.

Tom räumt freimütig ein, dass die Seehaus-Zeit herausfordernd ist. Aber er gewinnt dem Ganzen viel Positives ab. »Das Wichtigste ist für mich, dass ich im Seehaus die Chance bekomme, mein Leben zu ändern.«

Draußen ist es inzwischen längst wieder dunkel. Ein letzter Blick für heute auf die Uhr: 22:15 Uhr. Tom knipst das Licht aus. Wieder ist einer jener geliebten und gefürchteten Dienstag im Seehaus vorbei.



Axel Jeroma  
Öffentlichkeitsreferent  
beim Seehaus e.V.  
AJeroma@seehaus-ev.de  
[www.seehaus-ev.de](http://www.seehaus-ev.de)

## Beziehungsarbeit im Zwangskontext

### Soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen beim DRK in Ludwigsburg

#### Zum Hintergrund

Als einer der ersten Träger bundesweit führt der Kreisverband Ludwigsburg e. V. des Deutschen Roten Kreuzes seit 1985 ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 10 JGG) durch.



Ein »Tat-Comic« wird erstellt

Derzeit nehmen pro Jahr 80 bis 100 straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende an unseren sozialen Trainingskursen und Betreuungsweisungen teil. Nach wie vor haben diese Maßnahmenangebote einen erzieherisch-unterstützenden Charakter. Sie sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden in ihrer Entwicklung fördern und gleichzeitig weitere Straftaten verhindern. Der Schlüssel für eine erfolgreiche Arbeit liegt dabei aus unserer Sicht in der Beziehungsarbeit. Leichter gesagt als getan, da diese schließlich im Kontext einer richterlichen Zwangszusammenarbeit stattfindet. Dennoch können ausreichend Zeit, ein gezieltes Vorgehen und eine fundierte Haltung eine Basis schaffen, die eine Beziehungsaufnahme möglich macht.

#### Ein Beispiel: Beziehungsarbeit während der Betreuungsweisung (BTW)<sup>1</sup>

Mit Diebstahldelikten, Leistungserschleichung und dem Konsum von illegalen Rauschmitteln kann man die Delikte von Frau L. (19 Jahre) als typisch für BTW-Teilnehmer/innen beschreiben. Ihre Lebenssituation weist zum Zeitpunkt der Verhandlung Entwicklungshemmnisse und Probleme auf, die sie selbst als hohe Belastung wahrnimmt – sie stimmt deshalb einer Betreuung zu. Die gravierendsten Herausforderungen sind ihre Schwangerschaft, ihr fehlender Schulabschluss sowie berufliche Perspektivlosigkeit. Außerdem stellen Schulden, die nicht vorhandene Aufenthaltserlaubnis sowie die Straffälligkeit des Kindsvaters hohe Anforderungen an die junge Schwangere. Eine Betreuung in Form einer Betreuungsweisung ist bei diesen multiplen Problemlagen in der Regel sehr sinnvoll.

Von Beginn an legen wir Wert auf eine hohe Transparenz und eine klare Grenzziehung. So wurde mit Frau L. die einjährige BTW vertraglich geschlossen und eine Zielvereinbarung formuliert. Gemeinsam wurden wöchentliche Termine vereinbart, welche die Teilnehmerin nach anfänglichen Schwierigkeiten auch verlässlich wahrnahm. Durch die Besuche zuhause und die Begleitung zu Behörden oder Institutionen (ProFamilia, Schuldnerberatung, JobCenter) entstand ein Vertrauensverhältnis trotz Zwangskontext. Auch sensible Themen wie ihre Schwangerschaft und ihre Rolle als Mutter wurden angesprochen. Ebenfalls kritisch und kontrovers musste sich Frau L. mit ihrer Beziehung auseinandersetzen. So wurde sie zu einem Besuch ihres Lebensgefährten in die U-Haft begleitet und in gemeinsamen Gesprächen die Gewalt in der Beziehung thematisiert. Gegen Ende der Betreuungslaufzeit wurde allerdings deutlich, dass Frau L. noch in einigen Bereichen stabilisiert werden

musste. Gemeinsam mit der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) und der Justiz wurde eine passgenaue Verlängerung der Maßnahme beschlossen, um diese Übergänge zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit Frau L. endete schließlich nach 18 Monaten zu einem Zeitpunkt, als sie wieder in der Lage war, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Da Frau L. die Zeit der BTW als sehr hilfreich und unterstützend erlebte, entschied sie sich freiwillig für eine Weiterbegleitung



»Tat-Comic«

durch eine sozialpädagogische Familienhilfe. Durch die stabile Beziehungsarbeit wurde die »erzwungene« Hilfe im Fall von Frau L. ein voller Erfolg.

#### Beziehungsarbeit im sozialen Trainingskurs

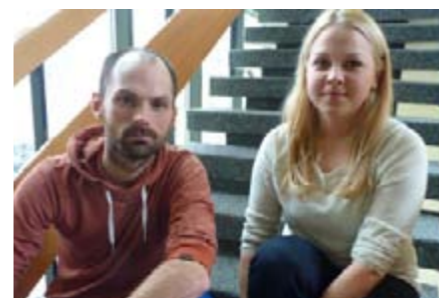
Als Gruppenmaßnahme soll der soziale Trainingskurs<sup>2</sup> ebenfalls eine Vertrauensbasis schaffen, die als Grundlage einer konfrontativen Tataufarbeitung dient. Das wöchentliche gruppenpädagogische Angebot läuft bei einer Teilnehmerzahl von maximal zehn bis zwölf Personen über einen Zeitraum von drei Monaten. Ergänzend kommen individuelle Ein-

zelgespräche hinzu. Es geht hier im Besonderen um das Erleben und Lernen in der Gruppe. Bewusst wird an einer Konstellation gearbeitet, in der Beschuldigte auch untereinander ihr Verhalten reflektieren und kritisieren. In Bezug auf die Taten der anderen ist dies oftmals einfacher, als über das eigene Fehlverhalten zu reflektieren. Zudem finden die Jugendlichen ganz intuitiv auch die geeignete Form und Ansprache. Im Training müssen sie sich mit ihren Taten kritisch auseinandersetzen und sich ihrer Verantwortung stellen. Damit sich die Jugendliche noch mal in die Situation ihrer Straftat hineinversetzen können, erstellen sie ihr eigenes »Tat-Comic«.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden aber nicht nur mit den von ihnen begangenen Taten konfrontiert, sondern entwickeln darüber hinaus für sich alternative, gewalt- und straffreie Lösungsstrategien. Auch Methoden zum Stress- und Aggressionsabbau sowie zur Perspektivenentwicklung kommen in den Kursen zur Anwendung. Nur in besonderen Einzelfällen<sup>3</sup> erfolgt die Tataufarbeitung in Einzelgesprächen.

#### Wichtig für unsere Arbeit ist deshalb:

Nur dort, wo der Beziehungsarbeit auch im Zwangskontext eine hohe Bedeutung zukommt, kann unseres Erachtens gemeinsam an einer straffreien Zukunftsperspektive gearbeitet werden. Dies gelingt durch Zeit und Wertschätzung, aber auch durch die Setzung klarer Grenzen.



Johanna Bott  
bott@drk-ludwigsburg.de,  
Carsten Hasemeyer  
hasemeyer@drk-ludwigsburg.de

<sup>3</sup> Gründe können in der Gruppenuntauglichkeit einer Person oder in formalen Gründen liegen. Auch bei besonderen Delikten, die zu einer unangenehmen Bloßstellung der Person führen könnten, werden Einzelgespräche geführt.

## Ein digitales Schulbuch? Die elis-Plattform im Strafvollzug

### Interview



Foto: IBI

#### BAG-S: Elis bedeutet ja E-Learning im Strafvollzug. Erzählen Sie uns etwas dazu?

Svenje Marten: Ja, gerne! Also, die elis-Lernplattform dient der Unterstützung von schulischer und beruflicher Bildung im Strafvollzug und bietet unglaublich viel Material für Lehrende in den Haftanstalten. Es handelt sich dabei um insgesamt 330 Lernprogramme und -materialien sowie Internetseitenfreischaltungen. Aber es ist auch mehr als nur eine reine Plattform. Es ist darüber hinaus ein Lern-Management-System, das es unter anderem auch zulässt Gruppen und Tests zu verwalten. Insgesamt nutzen bereits elf deutsche Bundesländer und Österreich das Angebot von elis.

#### Und welche Inhalte bietet elis?

Es ist vor allem die schulische und allgemeine Bildung mit Materialien zur Grundbildung, also Mathematik, Lesen, Schreiben und auch die Alphabetisierung; außerdem Fremdsprachen, Erdkunde, Politik, Ethik, Religion sowie verschiedene Materialien zu Alltags- und Medienkompetenz. Elis ermöglicht beispielsweise, den europäischen Com-

puterführerschein zu machen. Es gibt ganz unterschiedliche Formate bei den Materialien: Arbeitsblätter, Filme oder interaktive Programme. Wir haben auf der elis-Lernplattform beispielsweise die komplette FWU-Mediathek. Das sind die Filme des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, die auch in der Schule verwendet werden. Hier gibt es mehr als 4.400 Lernmedien zu ganz unterschiedlichen Themen. elis ermöglicht Insassen zudem ein Fernstudium an der Fernuniversität Hagen zu absolvieren.

Natürlich haben wir bei elis auch die Entlassungsvorbereitung ganz besonders im Blick. Hierzu gibt es Checklisten, Wegweiser und Unterrichtsmaterialien, die im Übergang wichtig sind, wie etwa Bewerbungstrainings.

#### Und gibt es auch freigeschaltete Webseiten?

Die Nutzung des Internets ist im Strafvollzug ja ein etwas heikles Thema. Aber ja, elis bietet auch Freischaltungen für Internetseiten. Das Technik-Team im Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI) prüft im Vorfeld die

<sup>1</sup> Gem. § 10 Abs. 5 JGG

<sup>2</sup> Gem. § 10 Abs. 6 JGG





Foto: IBI

Sicherheitsstandards, etwa ob es Kontaktmöglichkeiten oder externe Verlinkungen gibt, die ausgeschaltet oder gesperrt werden müssen. Freigeschaltet sind bislang beispielsweise die Webseite der Agentur für Arbeit oder bestimmte Jobbörsen. Es gibt auch eine Offline-Version von Wikipedia, auf die zugegriffen werden kann.

#### Was ist mit skypen?

Wie gesagt, Internet im Strafvollzug ist ein riesiger Diskurs. Denkt man an den Grundsatz der Angleichung der Lebensverhältnisse in Freiheit müsste man eigentlich mehr digitale Möglichkeiten schaffen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung ist dies natürlich sinnvoll. Diese Diskussion läuft derzeit ja ganz intensiv und wird in den Bundesländern sehr unterschiedlich geführt. Skype wäre technisch überhaupt kein Problem, aber momentan ist das für viele Haftanstalten noch undenkbar. Vielleicht verändert sich das noch mal, denn auch Telefonieren im Gefängnis war mal undenkbar und das funktioniert jetzt auch.

#### Wie kommen die Materialien auf die Lernplattform?

Wir recherchieren intensiv nach Lernmedien, kooperieren mit Softwareherstellern und nehmen Kontakt zu Verlagen auf. Darüber hinaus holen wir die Expertise und Meinung von Lehrenden

ein, denn sie wissen am besten was für Themen sie im Unterricht brauchen. Wir selbst entwickeln keine eignen Medien.

Das Gremium, in dem wir mit den Lehrenden aus den beteiligten Bundesländern die Inhalte diskutieren, nennt sich Content-Redaktion.

#### Haben die Inhaftierten auch die Möglichkeit sich bestimmte Lerninhalte zu wünschen?

Das würde über den Kontakt mit den Lehrenden gehen. Wir von elis haben selber nur selten direkten Kontakt zu den Inhaftierten. Die Rückmeldungen kommen immer über die Lehrerinnen und Lehrer im Vollzug.

#### Was meinen Sie? Motiviert elis mehr als ein klassisches Schulbuch?

Definitiv! Viele Inhaftierte wissen ja, dass draußen mittlerweile fast alles digital abläuft. Sich mit digitalen Medien zu beschäftigen, gehört absolut zum Alltag. Das ist natürlich auch für Inhaftierte irgendwie spannender als irgendwelche Arbeitsblätter auszufüllen. Die vielseitigen und interaktiven Möglichkeiten sind durch die Form besonders motivierend und entsprechen auch viel mehr den Lebensrealitäten von jungen Menschen.

#### Wird elis eigentlich eher im Jugendvollzug verwendet?

Das ist kein Schwerpunkt, denn alle Vollzugsformen sind beteiligt. Natürlich ist es in der Regel so, dass die schulische Bildung im Jugendvollzug oft eine besondere Relevanz hat. Der Erwachsenenstrafvollzug ist aber genauso angeschlossen wie die Jugendstrafanstalten, da gibt es keinen Unterschied. Wir bemühen uns sogar sehr, Materialien für die Erwachsenenbildung in elis einzustellen, da hier der Bedarf besonders groß ist.

#### Hand aufs Herz – gab es auch schon mal Probleme oder gar Missbrauch?

Es hat bislang überhaupt keinen Vorfall gegeben, der die Sicherheit und Ordnung im Vollzug gefährdet hätte. Es besteht eine große Angst davor und Sicherheit ist für elis ein großes und wichtiges

Thema, mit dem sich ein ganzes Technik-Team ständig beschäftigt. Unsere Standards sind sehr hoch und daher konnte der Betrieb bisher ohne Vorfälle durchgeführt werden.

**Sie haben ja schon gesagt, dass auch Materialien zur Entlassungsvorbereitung bei elis eingestellt sind. An wen können sich unsere Leserinnen und Leser wenden, wenn die ihre Materialien zur Verfügung stellen möchten?**

Die können sich generell an uns wenden.

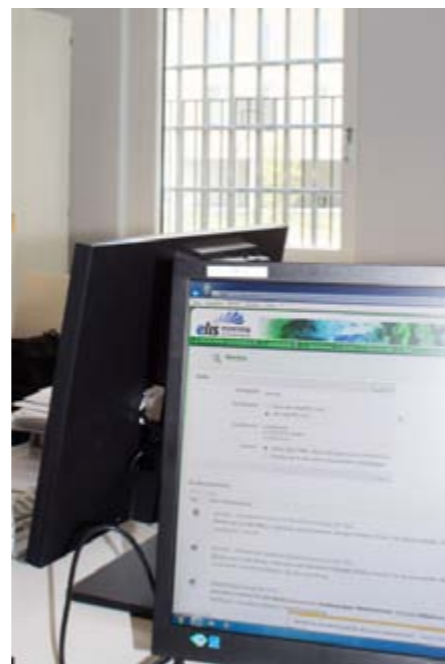


Foto: IBI

Wir freuen uns natürlich sehr, wenn wir zusätzliche Hinweise und Anregungen bekommen. Was den Zugang selber betrifft ist es allerdings so, dass nur Personen, die mit elis im Strafvollzug arbeiten einen Zugangscodex erhalten. In Ausnahmefällen kann auch ein öffentlicher Zugang für die Lernplattform vergeben werden, da müsste man dann aber im Einzelfall schauen.

*Svenje Marten arbeitet beim IBI – Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft gGmbH. Das IBI ist Betreiber der elis-Lernplattform, die speziell für das Lernen im Strafvollzug konzipiert wurde.*

*Das Interview führte Eva-Verena Kerwien (BAG-S).*

## Welche Strafe muss sein? Der Umgang Amerikas mit Kriminellen und ungehorsamen Kindern hat sich als falsch erwiesen

von Christian Pfeiffer

Barack Obama besuchte kürzlich als erster amtierender Präsident der Vereinigten Staaten ein Gefängnis. Seine damit verknüpfte politische Botschaft stimmte mit der überein, die Hillary Clinton bereits drei Monate zuvor in einer innenpolitischen Grundsatzrede verkündet hatte. Beide kritisierten, dass sich die Gefangenzahlen in den vergangenen 40 Jahren auf mehr als zwei Millionen vervierfacht haben und betonten die Notwendigkeit, das Strafrecht zu reformieren. Clinton ergänzte, die USA seien inzwischen für fast 25 Prozent der weltweit registrierten Strafgefangenen verantwortlich, obwohl sie weniger als fünf Prozent der Weltbevölkerung stellen. Beide betonten zudem, diese Entwicklung sei mit einer krassen Benachteiligung der schwarzen Bevölkerung verbunden. »Da liegt etwas im Argen, wenn jeder dritte afroamerikanische Mann im Laufe seines Lebens im Gefängnis landet« konkretisierte Clinton.

Obama und Clinton verdienen Respekt dafür, dass sie dieses heikle innenpolitische Thema angesprochen haben. Zweifel erscheinen allerdings angebracht, ob ihre Analyse des Problems reichen wird, um die nötigen Reformen einzuleiten. Seit 1991 hat sich in den Vereinigten Staaten die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten um 45 Prozent verringert. Die entscheidende Frage lautet deshalb, warum sich in den folgenden 23 Jahren die Gefangenzahlen trotzdem verdoppeln konnten und heute, bezogen auf die Größe der Bevölkerung, neunmal so hoch liegen wie in Deutschland.

Hierzu eine erste Antwort: Die amerikanische Gesellschaft ist von einem extrem starken Strafbedürfnis geprägt. Dies belegt der General Social Survey (GSS), eine seit 1972 von der Universität Chicago durchgeführte Repräsentativbefragung. Trotz des Rekordanstiegs der Gefangenzahlen stimmten im vergangenen Jahr 63 Prozent der Amerikaner der

These zu, die Strafgerichte seien »nicht hart genug«. Mitte der Neunzigerjahre lag diese Quote sogar bei 89 Prozent. Diesem populistischen Druck konnte der damalige Präsident Bill Clinton nicht widerstehen. Gemeinsam mit den meisten Bundesstaaten veranlasste er, dass die



Christian Pfeiffer

Justiz auf harte Strafzumessungsregeln mit hohen Mindeststrafen festgelegt wurde. Doch woher kommen diese hohen Strafbedürfnisse?

Zur Klärung dieser Frage nun eine weitere Besonderheit der amerikanischen Gesellschaft: ihre im Vergleich zu den meisten europäischen Ländern sehr repressive Kindererziehung. Landesweit besteht ein elterliches Züchtigungsrecht. In 19 fast durchweg im Süden liegenden Staaten dürfen zudem die Lehrer ihre Schüler schlagen. Nach einer 2010 von Liz Gershoff veröffentlichten Untersuchung wurden nur 15 Prozent der damals erwachsenen Amerikaner völlig gewaltfrei erzogen. Dazu passt, dass in den letzten vier GSS-Befragungen jeweils 70 Prozent der amerikanischen Bevölkerung folgender Aussage zugestimmt haben:

»Manchmal ist es nötig, ein Kind mit ein paar guten, harten Schlägen zu disziplinieren.«

In Europa wurde dagegen seit 1979 (Schweden) das elterliche Züchtigungsrecht in 22 Ländern abgeschafft. Den Lehrern ist es durchweg verboten, Kinder zu schlagen. Zwei 1992 und 2011 vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführte Repräsentativbefragungen zeigen nun: Im Verlauf der 19 Jahre ist der Anteil derjenigen, die völlig gewaltfrei erzogen wurden, von 26 auf 52 Prozent angestiegen. Bei den 16- bis 20-Jährigen liegt er inzwischen schon bei 63 Prozent, in Schweden sogar bei 86 Prozent.

Doch warum sollte das häufige Schlagen von Kindern durch Eltern und Lehrer dazu beitragen, dass eine Gesellschaft besonders hohe Strafbedürfnisse und rassistische Tendenzen entwickelt? In Deutschland wurden in den vergangenen 20 Jahren hierzu viele Untersuchungen durchgeführt. Sie konnten etwas deutlich belegen. Schlagende Eltern vermitteln ihren Kindern zwei klare Botschaften. Erstens: Strafe muss sein. Zweitens: der Stärkere darf und soll sich mit Gewalt durchsetzen. Im Grunde wird so das Selbstkonzept einer autoritären Persönlichkeit gefördert, die ein möglichst hartes Strafrecht fordert. Hinzu kommt: Wer mit viel Schlägen und wenig Zuwendung groß geworden ist, entwickelt ein buchstäblich angeschlagenes Selbstbewusstsein. Solche Menschen sind häufig von Misstrauen und Angst geprägt. Auch das stärkt bei ihnen den Wunsch nach harten Abschreckungsstrafen. Zudem fühlen sie sich durch fremde, andersartig aussehende Menschen eher bedroht. Das aber schafft einen Nährboden für Rassismus.

Eltern, die auf Schläge völlig verzichten, sind hingegen darauf angewiesen, ihren

Kindern die Befolgung von Regeln durch geduldiges Erklären und durch Vorbild zu vermitteln. Im Vordergrund steht die beharrliche und liebevolle Kommunikation über richtiges und falsches Verhalten. Eine derartige Erziehung fördert zwischenmenschliches Vertrauen, Toleranz und Empathie. Unsere Untersuchungen zeigen ferner, dass solchermaßen geprägte Menschen eher ein maßvolles Strafrecht bevorzugen, in dem das Ziel der Wiedereingliederung des Täters in die Gemeinschaft hohe Bedeutung hat.

In den vergangenen Monaten hatte ich durch eine Gastprofessur Gelegenheit, diese in Europa erarbeiteten Erkenntnisse an amerikanischen Universitäten zur Diskussion zu stellen. Dabei musste ich erkennen, dass unsere Forschungsbefunde ein Defizit aufweisen. Sie wurden nicht im Lande selbst erarbeitet. Deshalb können sie dort nicht die nötige Überzeugungskraft entfalten. Aus diesem Grund haben wir damit begonnen, am John-Jay-College, New York, die hier dar-

gestellten Zusammenhänge durch eine in den USA durchgeführte Untersuchung zu überprüfen.

Die beiden Kollegen Lila Kazemian und Eric Piza ziehen hierzu gemeinsam mit mir auch den öffentlich zugänglichen GSS-Datensatz heran. Bereits unsere ers-

### »Wer als Kind geächtet wurde, verspürt eher den Wunsch nach harten Sanktionen«

ten Auswertungen haben einen problematischen Befund erbracht. Je jünger die Befragten des Jahres 2014 sind, umso öfter haben sie sich dafür ausgesprochen, Kinder durch Schläge zu disziplinieren (Senioren zu 64 Prozent, 18-29-Jährige zu 75 Prozent). Sollten diese Einstellun-

gen auch die Erziehungspraxis junger Eltern prägen, könnte das die Strafbefürfnisse der Amerikaner weiter stabilisieren. Deshalb streben wir an, gestützt auf die Forschungsbefunde zumindest in den liberalen Bundesstaaten eine öffentliche Debatte über die Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts in Gang zu bringen. Wenn sich die Erziehungskultur in Richtung auf »Mehr Liebe, keine Hiebe« ändern sollte, kann man hoffen, dass auch das Bedürfnis nach harten Kriminalstrafen deutlich sinkt.

#### Zum Autor:

Prof. Dr. Christian Pfeiffer ist ehemaliger Leiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN). Derzeit nimmt er eine Gastprofessur am John Jay College of Criminal Justice in New York wahr.

Der Artikel erschien in der Süddeutschen Zeitung am 11.08.2015. Wir danken den Kollegen für die Möglichkeit des Abdrucks!

## Rezension Mit Kreide gegen den Dschihad

von Eva Verena Kerwien



Seit über zehn Jahren ist Lamy Kaddor islamische Religionslehrerin in Dinslaken. Sie hat weit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler im muslimischen Glauben unterrichtet. Dass fünf ihrer ehemaligen Schüler nach Syrien gegangen sind und sich dort den Aktionen der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS) angeschlossen haben, erfuhr sie im Frühjahr 2013. Salafisten hatten die jungen Männer angesprochen und für den Dschihad begeistern können. Vier der jungen Männer kehrten wieder zurück, einer kämpft weiter in Syrien für den IS.

Lamy Kaddors Buch »Zum Töten bereit« ist aus der Frage entstanden, warum Jugendliche in den Dschihad ziehen. Es ist eine sachliche und kluge Reflexion der Bedingungen, die dazu führen, dass deutsche Jugendliche sich radikalieren und der islamischen Glaubensrichtung des Salafismus anschließen.

Die Islamwissenschaftlerin Kaddor ist sich sicher: Der Salafismus ist für die meisten Anhänger vor allem auch eine Jugendprotestbewegung und weniger eine religiöse Erweckungsbewegung (S. 46).

Die Mehrheit der Anhänger hat sich im Vorfeld kaum mit ihrer Religion beschäftigt. Sie haben, so Kaddor, keine Ahnung, was islamisches Recht bedeutet und womit sich die islamische Theologie befasst. Sie vertrauen den Koranauslegungen der Prediger und sind für jede Orientierung im Alltag dankbar. Die Welt ist so komplex geworden, das Schwarz-Weiß-Denken der Salafisten angenehm einfach. Ähnlich wie bei anderen Formen der Radikalisierung, erleben die Jugendlichen einen enormen Anstieg des Selbstwertgefühls. Plötzlich ist man in der Szene anerkannt, die schwammige Identitätssuche in einem Land, in dem man vermeintlich sowieso keine Chancen hatte, hat endlich ein Ende. Die Eltern dienen schon lange nicht mehr als Vorbild oder Ansprechpartner. Ein leichtes Spiel für salafistische Prediger, Menschenfänger, wie Lamy Kaddor sie nennt. Anhand der Salafisten-Hochburg Dinslaken-Lohberg zeigt sie in ihrem Buch sehr deutlich, wie Jugendliche verführt und radikalisiert werden können. Salafistengruppen agieren dabei fast wie Sozialarbeiter. Sie bieten ein warmes Nest, Geborgenheit und Angebote, die genau den Bedürfnissen der Suchenden entsprechen. Sie sprechen sowohl Jugendliche an, die einen muslimischen Hintergrund haben, als auch Jugendliche, für die das alles neu und daher umso interessanter ist. Gemeinsam verwendete Symbole, wie spezielle Kleidungsstücke, der Vollbart oder das Verwenden bestimmter religiöser Ausdrücke schaffen schnell Nähe und Identifikation. Den Jugendlichen, die sich bis dato kaum mit ihrem persönlichen Religionsverständnis beschäftigt haben, fällt indes nicht auf, dass bei den Reden des charismatischen Predigers, zu dem sie jetzt gemeinsam gehen, die barmherzigen Suren des Korans gar nicht mehr vorkommen. Stattdessen geht es nur um die »Gräueltaten«, die Muslime vorgeblich durch »Ungläubige« erleiden und um die Pflicht jedes Muslims, diese Verbrechen im Namen Gottes zu rächen – auch als Selbstmordattentäter. Neben

den jungen Männern sind aber auch die jungen Mädchen und Frauen nicht vor salafistischen Gruppen gefeit. Der Verfassungsschutz geht davon aus, dass der Frauenanteil der Salafisten-Szene bei zehn Prozent liegt. Kaddors Überlegungen, warum sich auch Mädchen einem solch frauenfeindlichen Milieu anschließen, gehen in Richtung einer Art »Dschihad-Romantik« (S. 108). Die Töchter aus konservativ-islamischen Familien wissen meist um die ihnen vorbestimmte Rolle als Ehefrau und Mutter. An der Seite eines heroischen Kämpfers trösten sie sich über die fehlende Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung hinweg und sehnen sich nach Anerkennung, ob als Ehefrau oder Witwe des Märtyrers. Ein Hauch von Glanz in einem sonst glanzlosen Leben!

Doch was kann die Gesellschaft tun, um die Verführung und Radikalisierung zu verhindern? Kaddor versteht den Salafismus richtigerweise als ein gesamtgesellschaftliches Problem. Daher muss die Prävention auch an verschiedenen Ecken ansetzen. Einer der wichtigsten Ansatzpunkte ist die Bildungsarbeit in den Moscheen als auch der islamische Religionsunterricht in Schulen. Jugendliche, die im islamischen Religionsunterricht eine Plattform bekommen, um ihre Religion zu diskutieren, laufen laut Kaddor weniger Gefahr, den Koran falsch – und allzu wörtlich – zu verstehen und sich zu radikalieren. Auch Familie, Freunde und Bekannte müssen reagieren, wenn ein Heranwachsender sich plötzlich verändert und sollten die Hilfe von Beratungsstellen nicht scheuen. Grundsätzlich sei aber eine angstfreie und offene Familienkultur insgesamt, in der sich Kinder aufgehoben und unterstützt fühlen. Ebenso ist die muslimische Community selbst gefragt. Die erlittenen Anfeindungen durch die Proteste der »Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes« (PEGIDA) haben die muslimische Community geschwächt und führen mancherorts als Reaktion

#### Broschüre:

### Ausgabe 2015 »Justiz auf einen Blick«

Die von den Statistischen Ämtern geführten Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken bieten eine breite Datenbasis zur Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte und bilden das Wirken der »dritten Gewalt im Staat«, der Rechtsprechung, insgesamt ab. Die vorliegende Broschüre »Justiz auf einen Blick« präsentiert im Überblick Ergebnisse der Statistiken und veranschaulicht Entwicklungen im Zeitverlauf in kompakter Form. Daten, die sich auf Bevölkerungszahlen beziehen, stammen aus der Bevölkerungsforschung auf Grundlage des Zensus 1987 (Westen) beziehungsweise 1990 (Osten).

Im ersten Kapitel werden die Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalitätsberichterstattung durch Statistiken erörtert. Im zweiten Kapitel werden die verfügbaren amtlichen Daten zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung präsentiert und kommentiert. Das dritte Kapitel widmet sich der Leistungsmessung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Im vierten Kapitel werden finanzstatistische Kennzahlen der Rechtspflege vorgestellt.

Die Broschüre richtet sich vor allem an die interessierte Öffentlichkeit, an Studierende sowie Experten und Expertinnen aus Politik und Wissenschaft, die sich einen schnellen Überblick über Strukturen und aktuelle Entwicklungen in der deutschen Rechtspflege verschaffen wollen.

Die Broschüre kann auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) heruntergeladen werden.



auch zu einer Art Verteidigungshaltung gegenüber den Salafisten, selbst wenn man deren Ansätze nicht gutheißt. Kaddor sieht die Moscheegemeinden und großen Islamverbände in der Pflicht, sich zu positionieren. Sie fordert mehr Abgrenzung zu salafistischen Strömungen, eine innerislamische Auseinandersetzung zum Thema und präventive Programme. Als Vorsitzende des Liberal-Islamischen-Bundes (LIB e.V.) geht sie selbst mit gutem Beispiel voran.

Lebenslagen anspricht und eher einer Jugendprotestbewegung als einer religiösen Erweckungsbewegung gleicht. Auch im Bereich der Straffälligenhilfe ist daher eine intensive Beschäftigung und Prävention vor und hinter den Mauern notwendig. Wir sollten daher nicht erst dann tätig werden, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist, sondern rechtzeitig an Prävention denken und handeln.

**Fazit**

Lamya Kaddor beschreibt in ihrem Buch die gefährliche und menschenverachtende Komponente des Salafismus sehr genau. Dem Leser wird schnell klar, dass die jungen Männer, die sich in Dinslaken radikalisiert haben, auch ihre Nachbarn hätten sein können. Salafismus wird hier als eine Art Auffangbecken gesehen, das gerade auch Menschen in schwierigen

*Eva-Verena Kerwien  
(Referentin der BAG-S)*

**Zum Töten bereit: Warum deutsche Jugendliche in den Dschihad ziehen**  
Taschenbuch, 256 Seiten  
1. Auflage, 2015  
ISBN 978-3492057035  
Verlag: Piper  
14,99 Euro

**Zur Person:**



Lamya Kaddor ist eine deutsche muslimische Religionspädagogin, Islamwissenschaftlerin und Autorin syrischer Herkunft. Kaddor ist außerdem erste Vorsitzende des Liberal-Islamischen Bundes. Weitere Informationen: [www.amyakaddor.com](http://www.amyakaddor.com) [www.lib-ev.de](http://www.lib-ev.de)

**17. Shell Jugendstudie 2015**

Mathias Albert von der Universität Bielefeld kommentiert zentrale Ergebnisse der Studie

Seit 1953 beauftragt Shell in Deutschland Studien von unabhängigen Forschungsinstituten um Sichtweisen und Erwartungen der Jugend zu dokumentieren. Die 17. Shell Jugendstudie 2015 stützt sich auf eine repräsentativ zusammengesetzte Stichprobe von 2.558 Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren aus den alten und neuen Bundesländern, die von Infratest-Interviewern zu ihrer Lebenssituation, ihren Einstellungen und Orientierungen persönlich befragt wurden. Die Erhebung fand auf Grundlage eines standardisierten Fragebogens im Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte März 2015 statt. Im Rahmen einer ergänzenden qualitativen Studie wurden zwei- bis dreistündige, vertiefende Interviews mit 21 Jugendlichen dieser Altersgruppe durchgeführt.

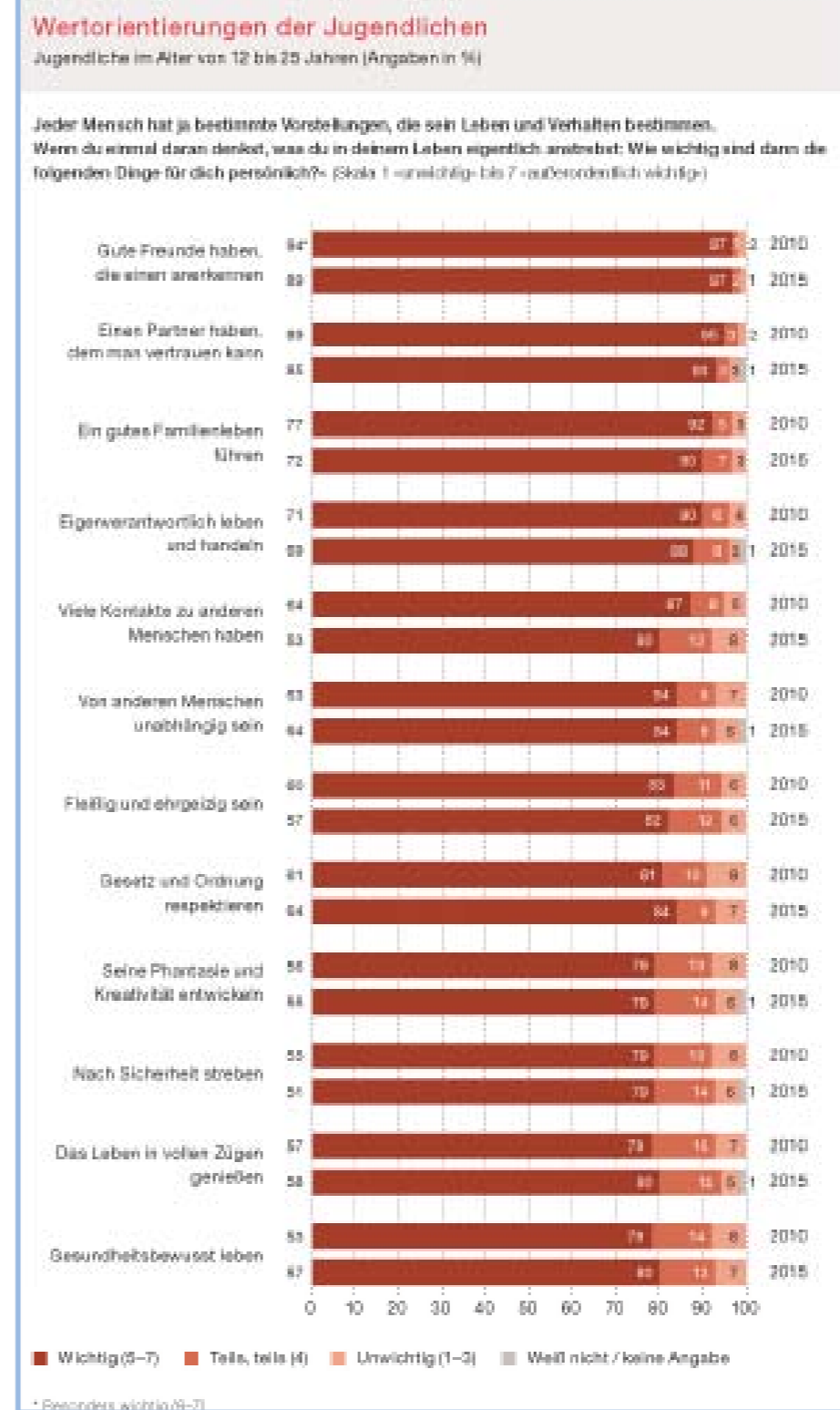


aus dem Projekt Risk Assessment

Einer der Autoren der Studie, Prof. Dr. Mathias Albert, fasst hier die wichtigsten Ergebnisse der Studie zusammen.

»Die Shell Jugendstudie 2015 zeigt eine Generation, die weiterhin ihrer pragmatischen Grundhaltung treu ist, die sich aber in mehrerer Hinsicht im Aufbruch befindet. Sie wird risikofreudiger, sie möchte gestalten, es ist eine tolerante Generation, die sich zunehmend für gesellschaftliche Belange interessiert, sie interessiert sich wieder mehr für Politik und sie interessiert sich viel mehr für das, was in der Welt vor sich geht.

Der typische Vertreter oder die typische Vertreterin, wenn es denn so etwas gibt, versucht, die eigene Zukunft aktiv zu gestalten - ist sich des Drucks bewusst, der auf ihr lastet. Die Schule ist ein zentrales Element, ein guter Bildungsabschluss ist ein zentrales Element, um sich dann auch später die eigenen Berufswünsche erfüllen zu können. Man möchte erfolgreich sein im Beruf, man ist allerdings auch sehr stark familienorientiert. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist



Shell Jugendstudie 2015

für die Jugendlichen auch ein großes Thema.

Wenn wir auf das Jahr 2002 zurückblicken, dann sahen wir damals eine pragmatische Generation. Diese pragmatische Generation sehen wir im Jahr 2015 immer noch, aber es zeichnen sich doch einige Wandlungen ab. Die Jugendlichen werden in der Tendenz etwas risikofreu-

diger, wollen aktiver gestalten, sie merken, dass ein gewisser Druck auf ihnen lastet, aber sie gehen optimistisch mit dieser ganzen Sache um. Sie öffnen sich nach außen, öffnen sich zur Gesellschaft hin, werden leicht idealistischer, auf jeden Fall politisch interessierter.

Die Shell Jugendstudie 2015 trägt ganz bewusst den Untertitel »Eine pragma-

tische Generation im Aufbruch«. Sie möchte damit andeuten, dass die pragmatische Grundhaltung zwar erhalten bleibt, dass sich aber doch eine Reihe von Neuerungen ergibt. Die Jugendlichen sind risikofreudiger, sie sind stärker politisch interessiert. Vor allem realisieren sie, dass die Welt um sie herum sich extrem schnell verändert, und dass man auf diese Veränderungen auch in seinem eigenen Leben reagieren müssen.

Die Jugendlichen in Deutschland sind im Großen und Ganzen sehr froh, in diesem Land zu wohnen. Sie merken, dass sie es hier deutlich besser haben, wenn sie etwa auf ihre Altersgenossen in anderen europäischen Ländern mit hoher Jugendarbeitslosigkeit schauen. Sie sind stolz darauf, in Deutschland zu wohnen, und auch stolz darauf, deutsch zu sein. Das ist aber kein ausschließender Nationalstolz, das ist ein sehr tolerantes Nationalgefühl. Wir sehen, die Angst vor Ausländerfeindlichkeit ist viel höher bei den Jugendlichen als die Angst vor zu viel Zuwanderung. Man realisiert, Deutschland ist ein wichtiges Land in der Welt, es soll weltoffen sein, aber es soll auch keine Großmacht werden.«



*Prof. Dr. Mathias Albert  
Professor für Politikwissenschaft an der Universität Bielefeld*

aus: [www.shell.de](http://www.shell.de)

Die 17. Shell Jugendstudie ist im Fischer Taschenbuch Verlag unter dem Titel »Jugend 2015« erschienen und im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-596-03401-7, € 19,99)



# Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG – (K)ein anrechenbares Einkommen nach den §§ 11 ff. SGB II

von Manfred Hammel

*Kritische Betrachtungen zum neuen § 11a Abs. 6 SGB II in der Fassung des Referentenentwurfs eines Neunten Änderungsgesetzes des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) – »Rechtsvereinfachung« – vom 12. Oktober 2015*

## 1) Grundlegendes

Die Berücksichtigung des einer inhaftierten Person bei ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug entsprechend § 51 StVollzG ausbezahlten Überbrückungsgeldes bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II gemäß den §§ 19 ff. SGB II (Alg II) unmittelbar nach der Wiedererlangung der Freiheit stellt eine vielschichtig schwierige Fragestellung dar, mit der sich gerade auch das Bundessozialgericht (BSG) bereits mehrmals zu befassen hatte.

§ 51 Abs. 1 StVollzG macht es dem Strafvollzug zur Pflicht, bei denjenigen Gefangenen, »die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1 StVollzG) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2 StVollzG)« sowie aus den im StVollzG geregelten Bezügen (wie zum Beispiel das während der Inhaftierung erlangte Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe, soweit dies den Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung gestellt wird) »ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll«.

Eine JVA hat hier kein Ermessen. Über ein derartiges »Zwangssparen« für die Zeit nach der Enthaftierung besteht ein Zahlungsanspruch der eine entsprechende Tätigkeit ausübenden Straftäter/innen gegen die Justiz, der am Tag der Haftentlassung fällig wird.<sup>1</sup>

Das Selbstverständnis dieser Bestimmung besteht darin, dass aus Freiheitsentziehung entlassene Personen auf

dieser Grundlage bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Bewilligung von den notwendigen Lebensunterhalt sichernden Sozialleistungen über Mittel zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben verfügen. § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG verfügt deshalb auch die Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes.<sup>2</sup>

Sobald einer Person auf diese Weise aber Mittel zur freien Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen, wirft sich für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende<sup>3</sup> stets die Frage auf, ob und inwieweit diese Klientel noch als hilfebedürftig entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 9 SGB II aufzufassen sind.

Haftentlassene Personen sind deshalb sehr häufig mit Bescheiden des nun folgenden Inhalts konfrontiert: »Das Überbrückungsgeld gemäß § 51 StVollzG wird während der Haftzeit gebildet, um den Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach der Haftentlassung sicherzustellen und sozialhilferechtliche Bedürftigkeit zu verhindern. Es ist daher nicht als Vermögen im Sinne des § 12 SGB II, sondern als Einkommen im Sinne von § 11 SGB II zu sehen.«

## 2) Das Urteil des BSG vom 6. Oktober 2011

Dem vom obersten deutschen Sozialgericht am 6. Oktober 2011<sup>4</sup> verkündeten Urteil lag der Fall eines Haftentlassenen zugrunde, dem nach über zweieinhalb-

<sup>2</sup> Eine Ausnahme besteht hier entsprechend § 51 Abs. 5 Satz 1 StVollzG lediglich bei der Ausbringung einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen gemäß § 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO. § 51 Abs. 5 Satz 2 StVollzG stellt hier aber ebenfalls ausdrücklich klar: »Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.« Die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts in der ersten Zeit unmittelbar nach der Wiedererlangung der Freiheit hat auch in solchermaßen gelagerten Pfändungssachen stets oberste Priorität.

<sup>3</sup> § 6 SGB II

<sup>4</sup> Az.: B 14 AS 94/10.R

jähriger Strafhaft am Tag der Enthaftierung, dem 26. März 2008, von der JVA ein Überbrückungsgeld in einer Höhe von fast 1.800,- Euro ausbezahlt wurde.

Direkt nach seiner Entlassung begab sich diese Person in eine vollstationär durchgeführte Entwöhnungsbehandlung. Am 28. März 2008, zwei Tage nach der Haftentlassung und dem Bezug des Behandlungsplatzes in der Rehabilitationseinrichtung, reichte dieser suchtmittelabhängige Straftäter beim Jobcenter einen Antrag auf Gewährung von Alg II ein. Dieser SGB II-Träger entsprach diesem Nachsuchen unter Verweis auf das vom Antragsteller erhaltene Überbrückungsgeld, das die Bejahung jedwelter Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II ausschließen würde, für die ersten vier Wochen nach der Enthaftierung ausdrücklich nicht. Für die Zeit vom 23. April bis zum 30. September 2008 bewilligte dieses Jobcenter dem Antragsteller allerdings Alg II unter Anrechnung des diesem Haftentlassenen nach Ablauf der ersten vier Wochen nach Wiedererlangung der Freiheit noch verbliebenen Betrags von 1.430,79 Euro als eine einmalige Einnahme entsprechend dem heutigen § 11 Abs. 3 SGB II.

Das BSG erkannte auf die Zuerkennung eines Leistungsanspruchs nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 19 ff. SGB II, auch für die Zeit der ersten vier Wochen nach der Haftentlassung, nämlich den Zeitraum vom 28. März bis zum 22. April 2008. Der Tenor war dort der, bedingt durch den Zufluss des Überbrückungsgeldes bereits vor der Beantragung von Alg II und auch der Höhe dieser von der Justiz ausbezahlten Geldmittel sei dieser Betrag als ein entsprechend § 12 Abs. 2 SGB II verwertungsgeschütztes Vermögen, aber kein nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II als bedarfsmindernd zu berücksichtigendes Einkommen aufzufassen.

Die Tatsache der aus § 51 Abs. 1 StVollzG hervorgehenden, besonderen Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes führte in dieser höchstrichterlichen Entscheidung zu keiner anderen Einschätzung. Maßgeblich für dieses Votum des BSG war die damalige Fassung des das strenge Antragsprinzip im SGB II normierenden § 37 (»Antragserfordernis«).

## 3) Das Antragsprinzip nach § 37 SGB II

In seiner ursprünglichen Form war in § 37 Abs. 1 SGB II 2005 verfügt, dass Leistungen nach dem SGB II einzig »auf Antrag erbracht werden«, dass also in diesem Sozialleistungsbereich nur ein Leistungsantrag konstitutive Wirkung hat. Das in § 18 Abs. 1 SGB XII für den Bereich der Sozialhilfe – mit Ausnahme von Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII – fixierte Kenntnisnahmeprinzip, das heißt die Maßgeblichkeit von dem Sozialhilfeträger oder dem von ihm beauftragten Stellen bekannt werdenden, anspruchsbegründenden Tatsachen, hat im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende gerade keine Gültigkeit.<sup>5</sup>

Sowohl in seiner Ursprungsfassung als auch heute stellt § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II klar, dass für Zeiten vor der Antragstellung keine Leistungen nach dem SGB II erbracht werden dürfen. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II 2005 machte hier einzig eine Ausnahme für den Fall, wenn das zuständige Jobcenter an dem Tag, an dem die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 19 ff. SGB II anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorlagen, nicht geöffnet hatte und deshalb keinen Leistungsantrag entgegennehmen konnte: Bei diesen Gegebenheiten wirkte der am nächsten Tag der Dienstbereitschaft gestellte Antrag auf den Tag zurück, an dem der Leistungsantrag vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eigentlich gestellt werden sollte, um keine wirtschaftlichen Nachteile zu erleiden.<sup>6</sup>

Dieses dem Grundsatz nach strikte Rückwirkungsverbot wurde vom Gesetzgeber aber in einschneidender Weise modifiziert:

<sup>5</sup> So ausdrücklich in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/1516, S. 62 – Zu § 37 (»Antragserfordernis«))

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drucksache 15/1516, S. 62

Über Art. 2 (»Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch«), Nr. 32 des zum 1. April 2011 in Kraft getretenen »Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch« vom 24. März 2011<sup>7</sup> erhielt § 37 SGB II eine neue Fassung: Aus Abs. 1 Satz 1 dieser Bestimmung geht zwar als Grundsatz weiterhin das strenge Antragsprinzip hervor. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II verfügt seitdem in Modifikation des in § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II eingebauten Rückwirkungsverbots das nun Folgende:

»Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.«

Dem Gesetzgeber war es ausweislich der zu diesem Änderungsschritt abgegebenen Begründung ein wichtiges Anliegen, dem in Bezug auf die »Hilfebedürftigkeit« nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 SGB II hervorgehenden Nachranggrundsatz besondere Geltung zu verleihen: Anspruchsberechtigt ist hiergemäß nur diejenige Person, welche ihren notwendigen Lebensunterhalt »nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen (...) erhält.«

Das hinsichtlich der damals umgesetzten Neufassung des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II tragende Motiv lautete deshalb: »Einnahmen, die vor Antragstellung im Antragsmonat zufließen, sind als Einkommen bei der Feststellung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen.«<sup>8</sup> Für diesen Änderungsschritt waren gerade auch Fälle wie der vom BSG mit Urteil vom 6. Oktober 2011 entschiedene von maßgeblicher Bedeutung, wenn auch diese Neufassung des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II in diesem Revisionsverfahren wegen des bereits im Jahre 2008 abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens und des im Jahre 2010 beendeten Verfahrens vor der letzten Tatsacheninstanz ohne Bedeutung war.

<sup>7</sup> BGBl. I 2011, S. 453 ff

<sup>8</sup> BT-Drucksache 17/3404, S. 114 (»Zu § 37«)

## 4) Das Urteil des BSG vom 22. August 2013

In dem Fall, welcher der Entscheidung des obersten deutschen Sozialgerichts vom 22. August 2013<sup>9</sup> zugrunde lag, kehrte der Kläger nach über dreijähriger Inhaftierung am 11. April 2007 wieder in die eheliche Wohnung zu seiner dort noch lebenden Bedarfsgemeinschaft zurück.

Bei der Haftentlassung erhielt diese vorbestrafte Person von der Justiz 2.277,- Euro Überbrückungsgeld ausgezahlt. Am darauffolgenden Tag, dem 12. April 2007, erfolgte die Beantragung von Alg II beim zuständigen Jobcenter. Die Gattin reichte am 20. April 2007 bei der gleichen Sozialbehörde einen Fortsetzungsantrag für die Zeit nach Ablauf des ursprünglich für die Bedarfsgemeinschaft festgesetzten Bewilligungszeitraums, ab dem 1. Juni 2007, ein.

Der SGB II-Träger hob hieraufhin mit Bescheid vom 25. April 2007 die der Bedarfsgemeinschaft gegenüber für den Monat April 2007 getätigte Bewilligung teilweise sowie für den Monat Mai 2007 vollständig auf und gab die Ablehnung des für die Zeit ab dem 1. Juni 2007 gestellten Fortsetzungsantrags bekannt. Zur Begründung verwies das Jobcenter auf den Bezug von Alg I durch den Kläger sowie auf das Erfordernis, dass der von der JVA bei der Enthaftierung des Klägers erhaltene Geldbetrag als Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II aufzufassen sowie gemäß dem heutigen § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II als »einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen« sei.

Das BSG widersprach mit Urteil vom 22. August 2013 dieser Verwaltungsentscheidung und vertrat den Standpunkt, das vom Kläger am 11. April 2007 erhaltene Überbrückungsgeld könnte auch nicht anteilig für die Zeit ab dem 1. Juni 2007 als Einkommen gemäß § 11 SGB II berücksichtigt werden.

In dieser Revisionsentscheidung stellte dieses oberste Sozialgericht zwar einer-

<sup>9</sup> Az.: B 14 AS 78/12.R

seits heraus, dass es sich bei der Auszahlung des Geldbetrags nach § 51 StVollzG zwar um ein Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II handelt, weil dieser zum Teil über eine lange Zeit angesparte Betrag dem Berechtigten erst am Tag der Haftentlassung vollkommen frei zur Verfügung steht, das heißt zu diesem Zeitpunkt der Kapitalzufluss erfolgt.

Es handelt sich hier auch um keine zweckbestimmte Einnahme gemäß dem heutigen § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II, denn das Überbrückungsgeld hat entsprechend § 51 Abs. 1 StVollzG gerade und nur den Zweck der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts des Strafgefangenen nach seiner Haftentlassung und seiner Unterhaltsberechtigten. Es besteht hier eine deutliche Zweckidentität zwischen den von der Justiz ausgezahlten Mitteln und dem Alg II.

In diesem Revisionsverfahren war die Fassung des heutigen § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II noch nicht zu berücksichtigen. Nach der zur Zeit des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens gültigen Fassung des § 2 Alg II-VO waren einmalige Einnahmen lediglich »auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen«. Mangels einer näheren gesetzlichen Konkretisierung, die heute aus § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II hervorgeht, sprach sich das BSG am 22. August 2013 dafür aus, als einen hier angemessenen Verteilzeitraum die in § 51 Abs. 1 StVollzG genannte Vier-Wochen-Frist nach der Haftentlassung heranzuziehen, denn:

»Angesichts der Offenheit der Verordnung einerseits und der exakten Zeitanlage im Gesetz andererseits kann das ‚angemessen‘ bei der Verteilung von Überbrückungsgeld aus systematischen Gründen und aufgrund der Normenhierarchie hier für einen Verteilzeitraum (...) nur mit ‚vier Wochen‘ konkretisiert werden.«

### 5) Die Neufassung des § 11 Abs. 3 SGB II 2011 (»einmalige Einnahmen«)

Die über Art. 2, Nr. 14 des »Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften

Buches Sozialgesetzbuch« ebenfalls mit Wirkung zum 1. April 2011 in Kraft gesetzte Neufassung des § 11 SGB II (»Zu berücksichtigendes Einkommen«) und hier des Abs. 3 im Besonderen war vom Motiv getragen, eine gesetzliche Grundlage für die Verteilung einmaliger Einnahmen zu schaffen:

§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II stellt die Maßgeblichkeit des Zuflussprinzips heraus, indem dort die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen »in dem Monat, in dem sie zufließen«, allerdings auch unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b SGB II, normiert wird.<sup>10</sup> Führt diese einmalige Einnahme nur im Zuflussmonat zu einer vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 9 SGB II und für die Folgezeit nicht, schreibt § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II die gleichmäßige Aufteilung dieses Betrags auf einen Zeitraum von sechs Monaten (Ausschlussfrist) vor, unabhängig davon, ob dann für diesen Zeitraum die Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht.<sup>11</sup>

Der Hintergrund dieser Regelung ist insbesondere der, dass bei einem vollständigen Entfallen der Hilfebedürftigkeit durch eine einmalige Einnahme – wie zum Beispiel eine von einem entlassenen Arbeitnehmer in einem langen arbeitsgerichtlichen Verfahren erstrittene Abfindung, die erst zur Auszahlung gelangt, als bereits die Berechtigung zum Bezug von Alg I ausgelaufen war und Alg II bezogen wurde – in einem Monat zu diesem Zuflusszeitpunkt auch zum Beispiel keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mehr besteht: § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V fordert als Voraussetzung für diese Berechtigung ausdrücklich den Bezug von Alg II, der bei einer derartigen Unterbrechung (auch wenn diese nur einen knappen Monat andauert) nicht mehr besteht. Es muss hier von der jeweils betroffenen Person rechtzeitig versucht werden, entweder einen Pflichtversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 13a SGB V oder eine

<sup>10</sup> § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II regelt den Spezialfall, dass ein Jobcenter bereits für den Zuflussmonat Leistungen ohne Berücksichtigung der betreffenden einmaligen Einnahme erbracht hat: Bei diesen Gegebenheiten hat eine Anrechnung dieses Kapitalzuflusses im unmittelbar nächsten Monat zu erfolgen.

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drucksache 17/3404, S. 94 (»Zu Nummer 15 (§§ 11a und 11b)«)

freiwillige Versicherung gemäß § 9 SGB V zu begründen. Wenn keine Anspruchsberechtigung entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II besteht, dann kann eine haftentlassene Person auch nicht um »Leistungen zur Eingliederung in Arbeit« nach den §§ 14 ff. SGB II nachsuchen und wäre hier zum Beispiel – zeitlich sehr begrenzt – auf die Bundesagentur für Arbeit und deren Leistungen zur Arbeitsförderung nach den §§ 29 ff. SGB III verwiesen.

### 6) Das Urteil des BSG vom 28. Oktober 2014

Im dem dem Urteil des obersten deutschen Sozialgerichts vom 28. Oktober 2014<sup>12</sup> zugrunde liegenden Fall wurde der Kläger am 12. Juni 2012 aus der Strafhaft entlassen, erhielt an diesem Tag von der JVA ein Überbrückungsgeld von 1.335,22 Euro und beantragte beim zuständigen Jobcenter am 14. Juni 2012 die Gewährung von Alg II. Dieser SGB II-Träger berücksichtigte im Rahmen seiner Bewilligungsentscheidung dieses Überbrückungsgeld in voller Höhe als einmalige Einnahme und verteilte dieses Einkommen auf einen Zeitraum von sechs Monaten in einer Höhe von jeweils monatlich 222,54 Euro.

Das BSG stellte in diesem Richterspruch insbesondere die nun folgenden Punkte als entscheidungsmaßgeblich heraus:

- Nach § 51 Abs. 1 StVollzG zur Auszahlung gelangendes Überbrückungsgeld stellt kein Vermögen gemäß § 12 SGB II, sondern ein Einkommen entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II dar: »Vor der Haftentlassung und Auszahlung durch die Justizverwaltung kann der Gefangene über das Geld nicht frei verfügen; das Überbrückungsgeld-Konto ist nicht einem Spargbuch vergleichbar, auf dem mit bereits erlangten Einkünften von dem Gefangenen ein gezielter »Vermögensaufbau« betrieben wurde.«
- Die Neufassung des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II 2011 bewirkt, »dass ein Alg II-Antrag grundsätzlich auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurückwirkt und die in diesem Monat anfallenden Einnahmen auch vor Antrag-

<sup>12</sup> Az.: B 14 AS 36/13.R

stellung nicht als Vermögen, sondern als Einkommen anzusehen sind.« (...)

- Ausdrücklich betont wurde in diesem Sachzusammenhang gerade auch der nun folgende Aspekt: »Für die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kommt es statt auf den Tag der Antragstellung auf den Ersten des Monats der Antragstellung an. (...) Diese monatsweise Betrachtung dient (...) nicht nur der Verwaltungsvereinfachung. Denn sie soll verhindern, dass durch die zeitliche Verschiebung des Antrags in einem Monat in diesem Monat zur Verfügung stehende Bedarfsdeckungsmöglichkeiten unberücksichtigt bleiben.«

Andererseits sprach sich das BSG in diesem Urteil allerdings ebenfalls dafür aus, das vom Kläger in der JVA am 12. Juni 2012 erhaltene Überbrückungsgeld einzig für die Zeit vom 13. Juni bis zum 10. Juli 2012 als Einkommen gemäß § 11 SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Hierfür sprach der dort vertretenen Einschätzung nach die besondere, § 51 Abs. 1 StVollzG zugrunde liegende Zweckbestimmung der Bewirkung einer vorübergehenden Unterhaltssicherung.

### 7) Das Urteil des BSG vom 24. April 2015

In der letzten, vom obersten deutschen Sozialgericht in diesem Sachzusammenhang verkündeten Entscheidung vom 24. April 2015<sup>13</sup> wurden schließlich die nun folgenden Punkte herausgestellt:

- »Das Überbrückungsgeld ist Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II.« In diesem Fall stellte der Kläger bereits aus der JVA heraus beim zuständigen Jobcenter einen Leistungsantrag auf Gewährung von Alg II »ab dem Tag der Haftentlassung«. Die Enthaftierung erfolgte hier exakt einen Monat später. Zu diesem Zeitpunkt erhielt er ein Überbrückungsgeld von etwas mehr als 1.000,- Euro und hatte erst am nächsten Tag infolge des Erlöschens der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II dem Grunde nach die volle Anspruchsberechtigung in Bezug auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. In diesem Fall

<sup>13</sup> Az.: B 4 AS 22/14.R

flossen nach § 51 Abs. 1 StVollzG zur Auszahlung gelangende Mittel dem Kläger im gleichen Monat zu, in dem er einen Leistungsanspruch dem SGB II-Träger gegenüber wirksam geltend machen konnte.

- Mit einem gemäß § 51 Abs. 1 StVollzG am 4. eines Monats zur Auszahlung gelangenden Überbrückungsgeld in entsprechender Höhe wird für den restlichen Entlassungsmonat der notwendige Lebensunterhalt eines alleinstehenden Menschen vollständig gedeckt. Für diesen Zeitraum besteht keine Hilfebedürftigkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SGB II. Es kann somit vom haftentlassenen Antragsteller für den 5. bis 30. des betreffenden Monats kein Anspruch auf Alg II geltend gemacht werden.
- Beim Überbrückungsgeld handelt es sich gerade um keine zweckbestimmte Einnahme entsprechend § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II: Diese Zahlung dient mit dem in § 51 Abs. 1 StVollzG benannten Zweck ein und derselben Zielbestimmung wie das Alg II, nämlich der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts eines haftentlassenen Menschen für einen gesetzlich eingegrenzten Zeitraum.

### 8) Der Referentenentwurf eines »Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung« des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 12. Oktober 2015

Der vom für die Gestaltung des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der aktuellen Legislaturperiode zuständigen Ressortministerium vorgelegte Entwurf eines 9. ÄndG des SGB II ist insbesondere durch den hiermit verbundenen Anspruch der Schaffung eines bedeutenden Mehrs an »Rechtsvereinfachung« geprägt. Dieser Grundsatz soll insbesondere auch dadurch Umsetzung erfahren, dass »der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II« ein entsprechender Ausdruck verliehen wird und »ein erheblicher Umsetzungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern

sowie bei der Verwaltung« nicht mehr weiter entsteht.

Ein Regelungsaspekt stellt hier die sich in der Praxis der Leistungsgewährung immer wieder aufzeigende, schwierige Schnittstelle zwischen der Gewährung von Leistungen nach § 51 StVollzG hier sowie Alg II dort an haftentlassene Personen dar.

- § 11a SGB II<sup>14</sup> soll diesen Planungen nach um einen Absatz 6 ergänzt werden, der die nun folgenden Festsetzungen umfasst:

- Ein gemäß § 51 StVollzG oder entsprechenden landesrechtlichen Normen zur Auszahlung gelangendes Überbrückungsgeld darf ein Jobcenter nur in der Weise als Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bedarfsmindernd berücksichtigen, sofern diese Zahlung den notwendigen Lebensunterhalt<sup>15</sup> für die ersten 28 Tage nach der Haftentlassung deckt.<sup>16</sup>

- Damit sich während dieses Zeitraums aber nicht der Effekt einstellt, dass haftentlassene Personen in diesen vier Wochen von Leistungen nach dem SGB II und anderen Sozialleistungsgesetzen – wie zum Beispiel von einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung – ausgeschlossen sind, verweist § 11a Abs. 6 Satz 2 SGB II (in der Fassung des Referentenentwurfs) hinsichtlich der Berücksichtigung dieses Kapitalzuflusses als Einkommen auf die aus § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II hervorgehende Bestimmung. Vorgesehen ist an dieser Stelle eine eindeutige gesetzliche Grundlage dafür, dass auch während der ersten vier Wochen nach der Enthaftierung bei einem entsprechend hohen Überbrückungsgeld kein Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II wegen einer nicht bestehenden Hilfebedürftigkeit erfolgen muss. Das Jobcenter hat hiernach das ausgezahlte Überbrückungsgeld als »einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von

<sup>14</sup> »Nicht zu berücksichtigendes Einkommen«

<sup>15</sup> Vgl. die §§ 20 bis 30 SGB II

<sup>16</sup> § 11a Abs. 6 Satz 1 SGB II in der Fassung des Referentenentwurfs

sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.«

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt in diesem Sachzusammenhang die oben zitierte Rechtsprechung des BSG auf und unternimmt den Versuch der Entwicklung einer Regelung, die haftentlassenen Personen nach einer Auszahlung von Überbrückungsgeld bei einer absehbaren Arbeitslosigkeit den Anschluss an das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende erleichtern soll.

Zunächst sind dieser Entwurf und die mit ihm beabsichtigte Klärung strittiger Fragen grundsätzlich zu begrüßen. Geplant ist hier eine Norm, welche zur Wahrung berechtigter Belange sämtlicher Beteiligter beitragen soll: Zum einen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die nicht ohne sachlichen Grund in Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags zur Betonung der Nachrangstellung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge darauf verweisen, beim Überbrückungsgeld würde es sich prinzipiell um eine Einnahme wie jede andere auch (wie zum Beispiel eine beim ehemaligen Arbeitgeber erstrittene Abfindung) handeln. Zum anderen derjenigen haftentlassenen Personen, die nach ihrer Freilassung infolge eines langjährigen Freiheitsentzugs zwar beim Verlassen der JVA über ein recht ansehnliches Überbrückungsgeld verfügen, wo aber auf absehbare Zeit keine Aussicht auf eine berufliche (Wieder-)Eingliederung und deshalb eine dringende Angewiesenheit auf die verschiedensten sozialen Hilfen (gerade zur Eingliederung in Arbeit, aber auch zur medizinischen Weiterbehandlung) besteht.

Die vom zuständigen Ressortministerium in diesem Sachzusammenhang entworfene, sich über einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckende »Verteilungslösung« wird zwar dazu beitragen, dass aus dem Strafvollzug entlassene Personen ab dem Tag, der nach der Entlassung folgt, beim zuständigen Jobcenter um die Gewährung aufstockender Hilfen gemäß den §§ 20 ff. SGB II nachsuchen können, was auch gleichzeitig das Problem der Neubegründung eines ge-

setzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes bei gleichzeitig bestehender Erwerbsfähigkeit<sup>17</sup> löst. Andererseits wirft dieses bei ein Überbrückungsgeld erhaltenen Antragsteller/innen generell umgesetzte Verfahren ebenfalls erhebliche Schwierigkeiten auf:

In der Praxis der Haftentlassenenhilfe wird häufig die Erfahrung gemacht, dass aus Freiheitsentziehung entlassene Personen aus den verschiedensten Motiven heraus ihr Überbrückungsgeld innerhalb weniger Tage weitgehend aufbrauchen: Ein exzessiver Konsum von Alkohol und Drogen, aber auch ein Begleichen von »Verbindlichkeiten« in der gesamten Breite des Begriffs (zum Teil unmittelbar nach dem Verlassen der Gefängnistore) wie die (jahreszeitbedingt) notwendige Anschaffung von Oberbekleidung und auch Einrichtungsgegenständen stellen Ausgabenposten dar, die dazu führen, dass innerhalb von wesentlich weniger als vier Wochen dieser bei Haftentlassung erhaltene Betrag nicht mehr vorhanden ist, das Jobcenter aber auf eine Durchführung des Verteilungsverfahrens nach § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II bestehen wird.

In dieser Situation darf ein SGB II-Träger von einem sozialwidrigen Verhalten des einzelnen haftentlassenen Menschen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausgehen und auf dieser Grundlage Ersatzansprüche geltend machen, die sich zum Beispiel ausdrücklich auch auf die von diesem Jobcenter übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beziehen können.<sup>18</sup> Derartige Forderungen kann eine haftentlassene Person nur dann abwenden, wenn ihr der Nachweis gelingt, dass die Durchsetzung eines solchen Ersatzanspruchs als eine Härte nach § 34 Abs. 1 Satz 3 SGB II, nämlich eine deutliche Gefährdung des Resozialisierungsprozesses, aufzufassen ist. Unter Berücksichtigung dieser erheblichen, sich nur zu rasch einstellenden Schwierigkeiten ist zum einen ein Rückgriff auf § 51 Abs. 2 Satz 2 StVollzG geboten: In Abweichung von der in § 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG festgeschriebenen Obliegenheit, derzufolge die JVA dem Straftäter das **Überbrückungsgeld »bei der Entlassung**

in die Freiheit« auszuzahlen hat, hat der Strafvollzug verstärkt von dem ihm in § 51 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen, nämlich diese Geldmittel der berechtigten Person bei der Haftentlassung nicht als Barbetrag auszuhändigen, sondern diese Summe »ganz oder zum Teil« der Bewährungshilfe oder einem anderen Träger der Straffälligenhilfe anzuweisen: Die dort tätigen Fachkräfte sind im Rahmen dieses Verfahrens ausdrücklich ermächtigt, »darüber (zu) entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird.«

Eine aus Freiheitsentziehung in ungesicherte persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse entlassene Person kann dem zuständigen Sozialhilfeträger gegenüber bereits aus dem Strafvollzug heraus in Bezug auf die Zeit nach der Haftentlassung einen Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) geltend machen: Diese Leistungen können auch zur Abwendung einer derartigen besonderen Lebenslage erbracht werden.<sup>19</sup> Hier ist ausdrücklich eine »Beratung und persönliche Unterstützung«<sup>20</sup> möglich, die ebenfalls eine Schuldnerberatung wie eine Geldverwaltung mit umfasst, wenn dies situationsbedingt geboten ist<sup>21</sup>.

Einzig eine umfassende Berücksichtigung dieser Aspekte sowohl durch die Justizvollzugsanstalten, die Bewährungshilfe wie die beteiligten Sozialleistungsträger macht eine praktikable Umsetzung des aktuell entworfenen § 11a Abs. 6 SGB II bei dieser schwierigen Klientel möglich und kann weiteren, schweren Konflikten entgegenwirken. Dieser gewichtige Punkt ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt zu berücksichtigen.

*Dr. Manfred Hammel  
Caritasverband für Stuttgart e. V.  
Bereich Armut, Wohnungsnot und  
Schulden*

17 § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII

20 Vgl. § 3 DVO nach § 69 SGB XII

21 Vgl. hierzu bei Luthé, in: Hauck/Noftz: SGB II, K § 68,

RdNr. 68 und 73

## Zum richtungsweisenden Urteil des Bundessozialgerichts »Wer kommt für den notwendigen Lebensunterhalt bei einer stationären Langzeittherapie nach § 35 BtMG auf?«

von Manfred Hammel

### Problemstellung:

Das oberste deutsche Sozialgericht tätigte mit Urteil vom 2. Dezember 2014 (Az.: B 14 AS 66/13.R) Äußerungen von grundsätzlicher Bedeutung zu einer in der Straffälligenhilfe immer wieder aktuellen Problematik:

Wer auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit eine Straftat begangen hat, kann unter Verweis auf § 35 Abs. 1 des »Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)« bei der zuständigen Staatsanwaltschaft um eine Zurückstellung von der Strafvollstreckung zum Zwecke der Durchführung einer Suchttherapie nachsuchen. Antragsteller/innen haben hier aber nicht nur nachzuweisen, dass bei ihnen die erforderliche Therapiewilligkeit und -fähigkeit besteht sowie eine aufnahmebereite und geeignete Fach-einrichtung angegeben werden kann, sondern dass für die Kosten dieser Rehabilitationsphase auch ein Sozialleistungsträger aufkommt. Selbst wenn es Straftäter/innen gelingt, gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf Bewilligung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach den §§ 9 ff. SGB VI durchzusetzen, dann unterliegt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB VI dieser Kostenträger lediglich der Pflicht zur Finanzierung der erforderlichen stationären Leistungen einschließlich der Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen, nicht aber von Hilfen zum Lebensunterhalt.

In exakt dieser Situation befand sich der Kläger im vom BSG am 2. Dezember 2014 entschiedenen Fall.

### Sachverhalt der Entscheidung des BSG:

Der Kläger lebte bis zur Verhängung von Untersuchungshaft von Arbeitslosengeld II. Durch rechtskräftiges Urteil erfolgte seine Verurteilung wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten. Nach Haftantritt wurde die Vollstreckung dieser Strafe nach § 35 BtMG auf die Dauer von längstens zwei Jahren zurückgestellt und die Verbringung des Straftäters zur Rehabilitationsbehandlung in eine Fachklinik verfügt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund fertigte eine Kostenzusage entsprechend den §§ 9 ff. SGB VI für eine stationäre Langzeittherapie von einer Dauer von 26 Wochen aus.

Den von diesem Straftäter für die Zeit dieser Behandlungsphase wenige Tage nach dem Antritt dieser Maßnahme gestellten Antrag auf Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II lehnte das Jobcenter unter Verweis auf die Tatsache der Inhaftierung und § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II ab.

Sowohl das Sozialgericht Würzburg (Urteil vom 30. Juni 2011 – Az.: S 9 AS 968/10) als auch das LSG Bayern (Urteil vom 6. November 2013 – Az.: L 11 AS 661/11) sprachen sich für eine Anerkennung des vom Kläger nach den §§ 19 ff. SGB II geltend gemachten Leistungsanspruchs aus: Auch bei einer Rehabilitationsklinik würde es sich um eine unter die Ausnahmenvorschrift des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II fallende Einrichtung (§ 107 Abs. 2 SGB V) handeln. Ab dem Tag der Antragstellung (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II) wäre mit einer stationären Unterbringung von weniger als sechs Monaten zu rechnen gewesen.

Diese Argumentation akzeptierte das beklagte Jobcenter aber nicht und rief die Revisionsinstanz an.

### Der vom BSG geprägte Tenor:

Das BSG hob am 2. Dezember 2014 die für den Kläger günstigen Urteile der beiden Tatsacheninstanzen auf und erkannte auf eine Abweisung der gegen das Jobcenter erhobenen Klage. Es erfolgte aber auch eine Rückverweisung dieses Rechtsstreits an das LSG Bayern zur Verhandlung und Entscheidung, ob und inwieweit der Kläger vom beigeladenen Sozialhilfeträger um unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB XII nachsuchen kann.

### Begründung:

Das oberste deutsche Sozialgericht stellte die nun folgenden Punkte als entscheidungsmaßgeblich heraus:

- Zu den Krankenhäusern, auf die § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II Bezug nimmt, zählen zwar nicht nur die Krankenhäuser im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V, sondern wegen des unbeschränkten Klammerzusatzes »§ 107 des Fünften Buches« auch die in dieser Norm in Abs. 2 aufgeführten Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen. Wenn kein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern ein Rentenversicherungsträger die Kosten der Rehabilitationsmaßnahme übernimmt, dann ändert dieser Aspekt an der Anwendbarkeit dieser Ausnahmenvorschrift nichts. Maßgeblich ist hier lediglich die stationäre Unterbringung als solche und ihre Ausgestaltung

- Die Heranziehbarkeit dieser Ausnahmebestimmung hat überdies zur zentralen Voraussetzung, dass diese Behandlungsphase von vornherein »voraussichtlich für weniger als sechs Monate« angesetzt ist. Das BSG erklärte für diese Prognose die Gegebenheiten »bei Aufnahme in die Klinik« (und nicht die Situation »zum Zeitpunkt der möglicherweise späteren Beantragung von Arbeitslosengeld II«) von ausschlaggebender Bedeutung.
- Der in diesem Urteil des BSG vertretenen Überzeugung zufolge hat im Zusammenhang mit der Anwendung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II stets »auf die Unterbringung als solche und damit deren Gesamtdauer« abgestellt zu werden. Ein »Wiederaufleben« eines zunächst ausgeschlossenen Leistungsanspruchs bei einer stationären Behandlungsphase von voraussichtlich nicht unter sechs Monaten durch eine vom Rehabilitanden zu einem späteren Zeitpunkt vollzogene Beantragung von Arbeitslosengeld II – wie in diesem Fall, wo die DRV Bund eine Kostenübernahmeerklärung für eine Behandlungszeit von 26 Wochen ausfertigte und der Antrag auf Arbeitslosengeld II erst einige Tage nach Beginn dieser Langzeittherapie gestellt wurde – hielt das BSG für nicht vertretbar: Der Gesetzgeber hätte mit der Ausgestaltung des § 7 Abs. 4 SGB II eine grundsätzliche Abgrenzung zwischen den Leistungsbeirichen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe) verfügt. Es steht hier nach gerade nicht zur Disposition des Antragstellers, über das von ihm gewählte Datum der Beantragung von Arbeitslosengeld II die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit einer Ausnahmebestimmung nach freiem Belieben zu schaffen.
- Anderes gilt nur dann, wenn unmittelbar nach Aufnahme in die Rehabilitationsklinik gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, dass diese Behandlungsphase sich nicht über die von der DRV Bund bewilligte Dauer von 26 Wochen, sondern über

einen deutlich kürzeren Zeitraum erstrecken wird: Bei einem derartigen Sachverhalt kann von einem Aufenthalt »für weniger als sechs Monate« im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II und damit von einer Leistungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II gesprochen werden. Entsprechende Hinweise lagen aber im Fall des Klägers nicht vor. Bei einer von sämtlichen Beteiligten von vornherein auf 26 Wochen geplanten und bejahten, vollstationär durchgeführten Langzeittherapie greift die aus § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II hervorgehende Ausschlussnorm voll und ganz. Ein Jobcenter hat während der Dauer einer derartigen Rehabilitationsmaßnahme keine Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß den §§ 19 ff. SGB II.

- Bei diesen Gegebenheiten kann aber ein/e mittellose/r Rehabilitand/in nicht ohne jede existenzsichernde Hilfe bleiben. Gerade wenn wegen einer Suchtproblematik straffällig gewordene Personen über keine Mittel verfügen, von der Fachklinik nur kostenpflichtig abgegebene Zwischenmahlzeiten zu erwerben, Kontakte zu Freunden und Angehörigen zu halten sowie andere persönliche Verrichtungen zu finanzieren sind, dann besteht eine hohe Rückfallgefahr. Dies steht wiederum einer problemlosen medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation deutlich entgegen.
- Das BSG befürwortete deshalb in seinem Urteil vom 2. Dezember 2014 eine Leistungsberechtigung des gegen das beklagte Jobcenter unterlegenen Klägers entsprechend den §§ 27 ff. SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) dem Grunde nach: Hiernach können beim Sozialhilfeträger insbesondere Leistungen nach § 27b SGB XII (»Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen«, das heißt einen Barbetrag von mindestens 108,- Euro monatlich sowie eine Bekleidungsbeihilfe) beantragt werden. Diese Hilfe liegt aber deutlich unterhalb des gemäß § 20 SGB II vom Jobcenter einem alleinstehen-

den Leistungsberechtigten gewährten Regelbedarfs von 399,- Euro.

- § 18 Abs. 1 SGB XII verfügt im Hinblick auf das »Einsetzen der Sozialhilfe«, dass ein Sozialhilfeträger Hilfen zu gewähren hat, »sobald (ihm) bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen«. Reicht – wie im vom BSG am 2. Dezember 2014 entschiedenen Fall – die bedürftige Person lediglich beim Jobcenter, aber nicht beim Sozialamt einen Leistungsantrag ein, dann greift § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I: Hiernach unterliegt ein unzuständiger Sozialleistungsträger der Pflicht, bei ihm eingegangene Anträge »unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten«. Der vom BSG hier vertretenen Interpretation zufolge hat »im Zweifel« davon ausgegangen zu werden, »dass ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wegen der gleichen Ausgangslage (Bedürftigkeit und Bedarf) auch als Antrag nach dem SGB XII zu werten ist.« Da die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt von denen für die Bewilligung von Arbeitslosengeld II sich zum Teil unterscheiden (zum Beispiel bestehen hier unterschiedliche Einkommens- und Vermögensfreigrenzen), musste dieser Prozess zur Abklärung der Leistungsberechtigung des Klägers nach dem SGB XII an das LSG Bayern zurückverwiesen werden. Das BSG stellte aber ausdrücklich klar, dass – trotz der zum Entscheidungszeitpunkt bereits seit längerer Zeit zurückliegenden Rehabilitationsphase – der Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB XII dem Grunde gerade nach nicht erloschen ist.

Dr. Manfred Hammel  
Caritasverband  
für Stuttgart e. V.  
Bereich Armut,  
Wohnungsnot  
und Schulden



## Selbsttötung in der Untersuchungshaft verhindern

Suizidpräventionspreis für das Projekt  
»Risk Assessment«



Projekt Risk Assessment

welche Möglichkeiten es gibt, Suizide in Haft zu verhindern.

Das Risikomanagement unseres Ansatzes besteht aus drei Bausteinen:

Erstens, die Risiko- und Krisendiagnostik, mit der gefährdete Gefangene im Zugangsgespräch des Sozialdienstes, beziehungsweise im Diagnose-Gespräch des psychologischen Dienstes rechtzeitig erkannt werden sollen. Durch das Zugangsgespräch werden alle Untersuchungshaftgefangenen erfasst. Falls sie sich auffällig verhalten oder zu einer Risikogruppe gehören, erfolgt eine psychologische Einschätzung. Als Risikomerkmale gelten schwere Gewaltdelikte, Sexualdelikte, Straftaten im sozialen Nahraum

Leider hat sich in der Untersuchungshaft der so genannte Behandlungsvollzug bisher kaum durchgesetzt. Dies ist ein schwerwiegender Mangel, denn Suizidversuche treten während der Untersuchungshaft viel häufiger auf als während der Strafhaft. Besonders häufig ist das in den ersten drei Monaten der Haft der Fall. Um Suizide in U-Haft zu verhindern, haben meine Mitarbeitenden und ich vor knapp zehn Jahren das Projekt »Risk Assessment« (zu Deutsch: Risikoeinschätzung) an der JVA Weiterstadt eingeführt. Mit einem kunsttherapeutischen Ansatz sollen die Ressourcen der U-Häftlinge gestärkt werden, um damit Suizide zu verhindern.

Das Projekt lief von 2006 bis 2011 in der JVA Weiterstadt. Seit 2012 wird es in der JVA Frankfurt am Main I fortgesetzt. Am 14. Juli 2015 wurde es mit dem Suizidpräventionspreis der Bundesarbeitsgemeinschaft Suizidprophylaxe im Justizvollzug ausgezeichnet. Dieser Preis würdigt Projekte, die zeigen, wie man das Risiko eines Gefangenen, sich selbst zu töten, besser einschätzen kann und



Projekt Risk Assessment



Projekt Risk Assessment

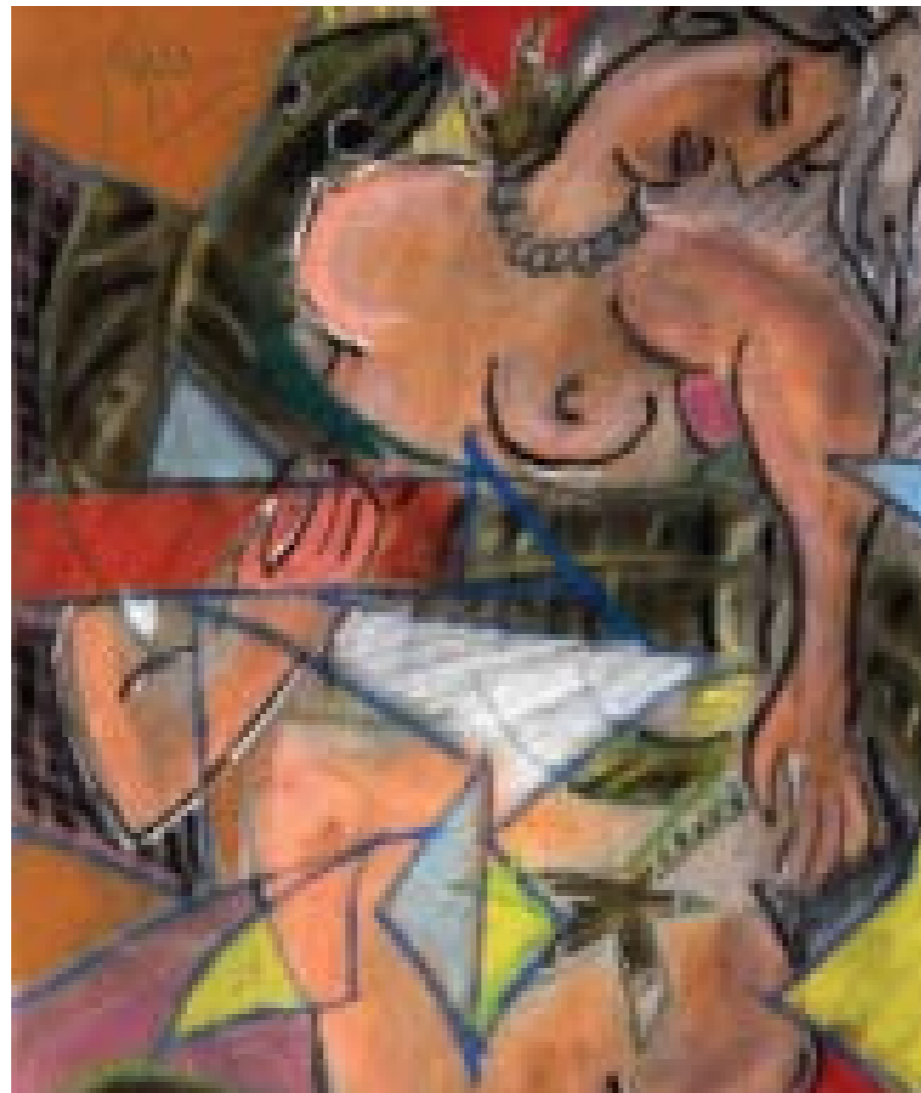
und Brandstiftungsdelikte. Auch bereits vorhandene Hinweise auf Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr führen dazu, dass die Betroffenen der Risikogruppe zugeordnet werden. Außerdem gelten U-Häftlinge über 54 Jahre als besonders gefährdet.

Zweitens, praktisch-kreative Gruppenaktivitäten mit künstlerischen Materialien und spiel- beziehungsweise musiktherapeutischen Anteilen. Diese Angebote sollen

- von den psychischen Belastungen ablenken,
- eine therapeutische und kreative Auseinandersetzung mit den Problemen ermöglichen, eine konstruktive und gewaltfreie Kommunikation beziehungsweise Interaktion ermöglichen und eine solidarische gegenseitige Unterstützung in der Gruppe fördern,
- persönliche Veränderungen anstoßen durch die Reflexion des eigenen Verhaltens, der Einstellungen und Erwartungen. Dabei spielen das Erleben der eigenen Kreativität, der Austausch in der Gruppe und mit der Gruppenleitung eine wichtige Rolle.

Drittens, die sozialpädagogische Gesprächsgruppe. Sie arbeitet mit einem gruppendynamischen Ansatz und soll die

Gefangenen motivieren, ihre Kommunikation und ihr soziales Miteinander zu verbessern. Außerdem zielt sie darauf, dass sich die Gefangenen mit ihrer per-



Projekt Risk Assessment

sönlichen Situation und ihren individuellen Schwierigkeiten befassen.

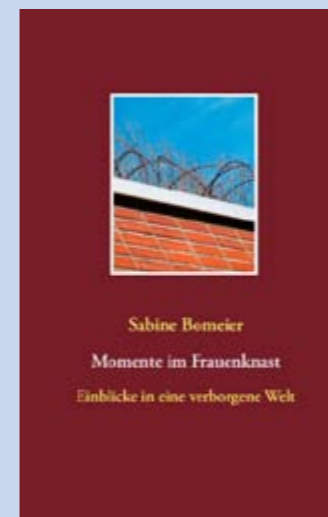
Die Gruppenveranstaltungen werden durch ausgebildete Kunsttherapeutinnen, Kunstlehrer/innen, Personen mit künstlerisch-graphischer Ausbildung sowie Sozialpädagogen/innen angeleitet. Die Teilnahme am »Risk Assessment« ist freiwillig und dauert in der Regel höchstens sechs Wochen. Ziel ist es, die Untersuchungshäftlinge möglichst rasch und dabei nachhaltig zu stabilisieren, indem man sie motiviert, auf konstruktive Weise aktiv zu werden.

Weitere Informationen:

Dr. Peter Milde (JVA Frankfurt am Main I)  
 Peter.Milde@JVA-Frankfurt1.Justiz.  
 Hessen.de  
 www.ausblickweiterstadt.de

## »Fast alle Knackis schreiben, ich auch. Hier ist mein neues Buch!«

### Einblicke in die Welt hinter Gittern



Das Buch gibt Einblicke in eine Welt, die den meisten Menschen im Allgemeinen nicht zugänglich ist, in die Welt hinter Gittern. Die Autorin Sabine Bomeier war selbst fünf Jahre lang inhaftiert. In ihrem Buch beschreibt sie, basierend vorwiegend auf ihren Tagebuchaufzeichnungen, den Alltag im Vollzug. Dabei geht es ihr nicht um die begangenen Taten, sondern um das Leben in einer Strafvollzugsanstalt. Geschildert werden alltägliche Begebenheiten in einem kleinen Frauenknast, wie zum Beispiel ein Tag im Werkbetrieb oder das als demütigend empfundene regelmäßige Filzen der Zellen bis zum regelmäßigen Einkauf im Knastladen. Was draußen so einfach ist, muss im Gefängnis immer wieder neu organisiert werden, dabei ist das Leben hinter Gittern so vielschichtig wie das vor den Gittern. Die einen versuchen, an Drogen heranzukommen, die anderen wollen sich eine Perspektive nach der Haft aufbauen und tragen schwer an ihrer Schuld. Bomeier beschreibt, dass das Verhältnis der Frauen, so verschieden sie auch sind, untereinander oft von Wärme und gegenseitigem Verständnis getragen ist, auch wenn der Umgangston oft rau ist.

#### Zur Person:

Die Autorin, Sabine Bomeier, Jahrgang 1957, lebt in Bremen und arbeitet unter anderem als freie Journalistin. Während ihrer Haftzeit begann sie zu schreiben und machte danach eine Ausbildung zur Redakteurin.

#### Momente im Frauenknast – Einblicke in eine verborgene Welt

Sabine Bomeier

ISBN: 978-3-7386-2202-7

Verlag: BoD- Books on Demand, Norderstedt (www.bod.de)

Preis: 14,99 Euro, 344 Seiten

## Leseprobe:

### Nacht im Knast

*Die Tür ist zu, es herrscht Ruhe. Nur vereinzelt ist noch Musik in den Nachbarzellen zu hören. Es wird Zeit zu schlafen. Sie schaltet den Fernseher ab.*

*Im Dunkeln kommen die Gedanken wieder. Alles dreht sich immer nur um das Eine. Sie kann nicht entfliehen, nicht vor ihren eigenen Gedanken. Sie fühlt sich so ausgelaugt. Sie weiß nicht, woher sie die Kraft für den nächsten Tag nehmen soll. Auf einmal ist da nur noch der Wunsch, sich fallen zu lassen. Wozu reißt sie sich immer wieder zusammen, bündelt all ihre noch verbliebene Kraft und durchsteht noch einen Tag? Wozu das alles? Wo ist der Sinn? Für wen macht sie das? Sie möchte ins Nichts sinken, aufgeben, nicht mehr denken müssen. Nachts sind die Zweifel die Beherrscher ihrer Sinne.*

*Sie versucht einzuschlafen, konzentriert sich auf irgendwelche nebensächlichen Dinge, um nur ja nicht denken zu müssen. Manchmal gelingt es, manchmal auch nicht. Immer wieder denkt sie an das, was nicht mehr ist und nie wieder sein wird. Es tut so verdammt weh!*

*Irgendwann schläft sie ein. Dann sind es die Träume, immer die gleichen Träume, die sie beherrschen. Auch da gibt es kein Entfliehen. Aber sie will auch gar nicht fliehen, denn nur die Träume verbinden sie noch mit dem, was auf immer verloren ist. Träume sind die Brücke zu dem Menschen, den sie so gerne an ihrer Seite hätte.*

*Sie wacht auf. Tiefste Finsternis umgibt sie. Es muss spät sein. Aber es wird nicht das letzte Mal sein, dass sie in dieser Nacht aufwacht. Sie hat sich längst daran gewöhnt, nicht mehr durchzuschlafen. Es ist in Ordnung. Sie trinkt einen Schluck Wasser und versucht wieder einzuschlafen. Wieder hüllt Dunkelheit sie ein. Wieder drehen sich die Gedanken nur um das Eine. Dann kommen die Träume wieder. Noch einmal wacht sie auf. Es ist taghell. Aber nicht das Sonnenlicht durchflutet ihre Zelle. Es ist der Scheinwerfer der Streife gehenden Beamten. Sie leuchten alle Fenster ab. Sie steht auf und macht sich noch etwas zu trinken. Die Nacht ist noch lange nicht vorüber. Von irgendwoher ist immer noch Musik zu hören. Da kann noch eine nicht schlafen. Sie legt sich wieder hin.*

*Irgendwann klingelt der Wecker. Es ist überstanden. Die Nacht ist vorüber. Sie ist schweißgebadet und fühlt sich wie gerädert. Aber ein neuer Tag ist da und von irgendwoher nimmt sie die Kraft, um es noch einmal zu wagen. Sie wird unter die Dusche gehen und einen neuen Tag beginnen. Nur vor den Nächten hat sie Angst.*

★ ★ ★





## Der neue Vorstand der BAG-S



In der Mitgliederversammlung am 5. November 2015 in Frankfurt am Main wurde der neue Vorstand nach § 26 BGB gewählt.

Vorsitzende ist ab 1. Januar 2016 Gabriele Saueremann (Der Paritätische Gesamtverband e. V.), 1. Stellvertreter Rolf Keicher (Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) und 2. Stellvertreter Cornelius Wichmann (Deutscher Caritasverband e. V.).

Die Amtszeit endet am 31. Dezember 2016.

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.**  
**Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00**  
**BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)**  
**Vorsitzende: Renate Engels (DBH Fachverband)**  
**Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt

die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

#### Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.



aus dem Projekt Risk Assessment

## Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593  
E-Mail: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)  
Internet: [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de)

**ISSN 1610-0484**

Print  geprüft  
[www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)

